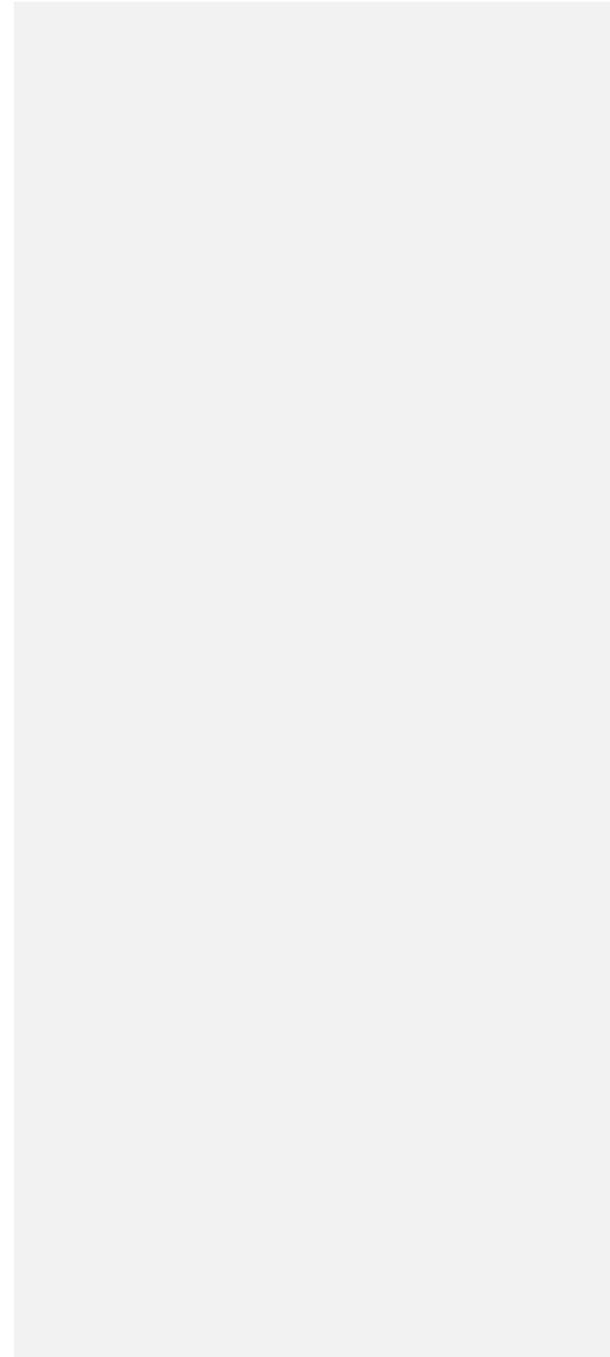


Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (Hrsg.)

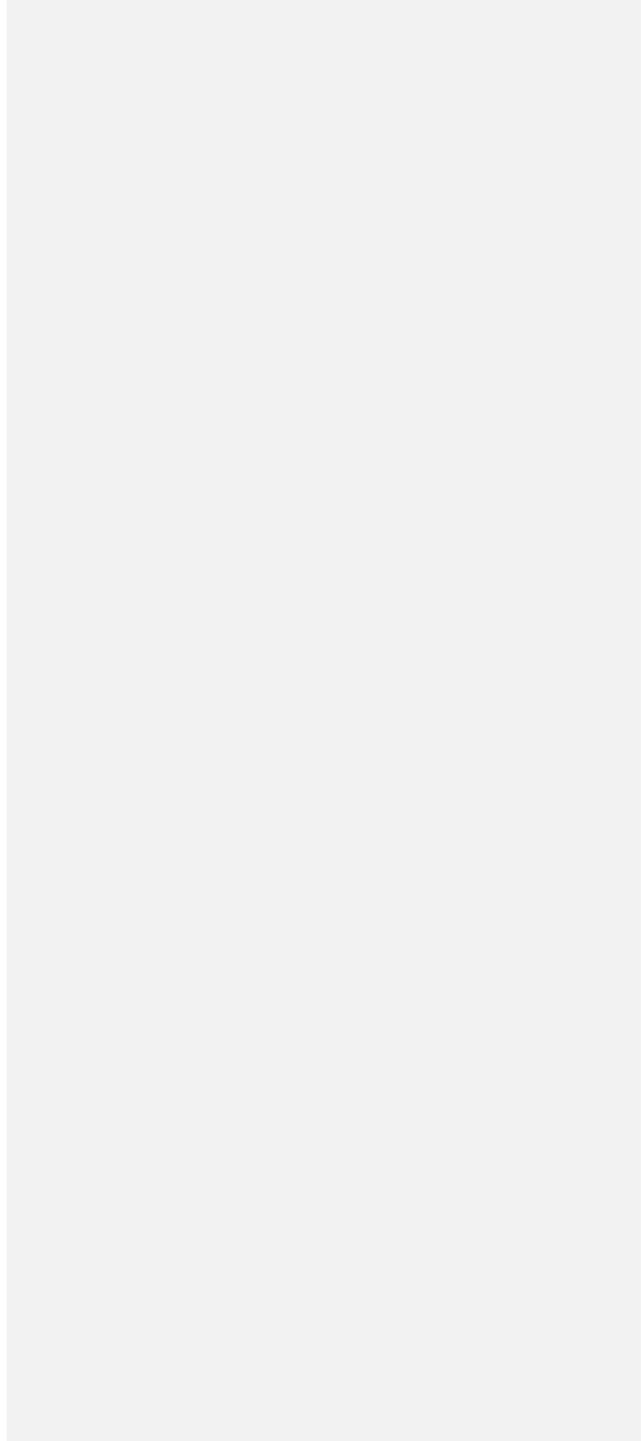
# NADC21

REDLINE-Version NADC21 zu Nationaler Anti-Doping Code 2015

Stand: 22. September 2020



Nationaler Anti-Doping Code

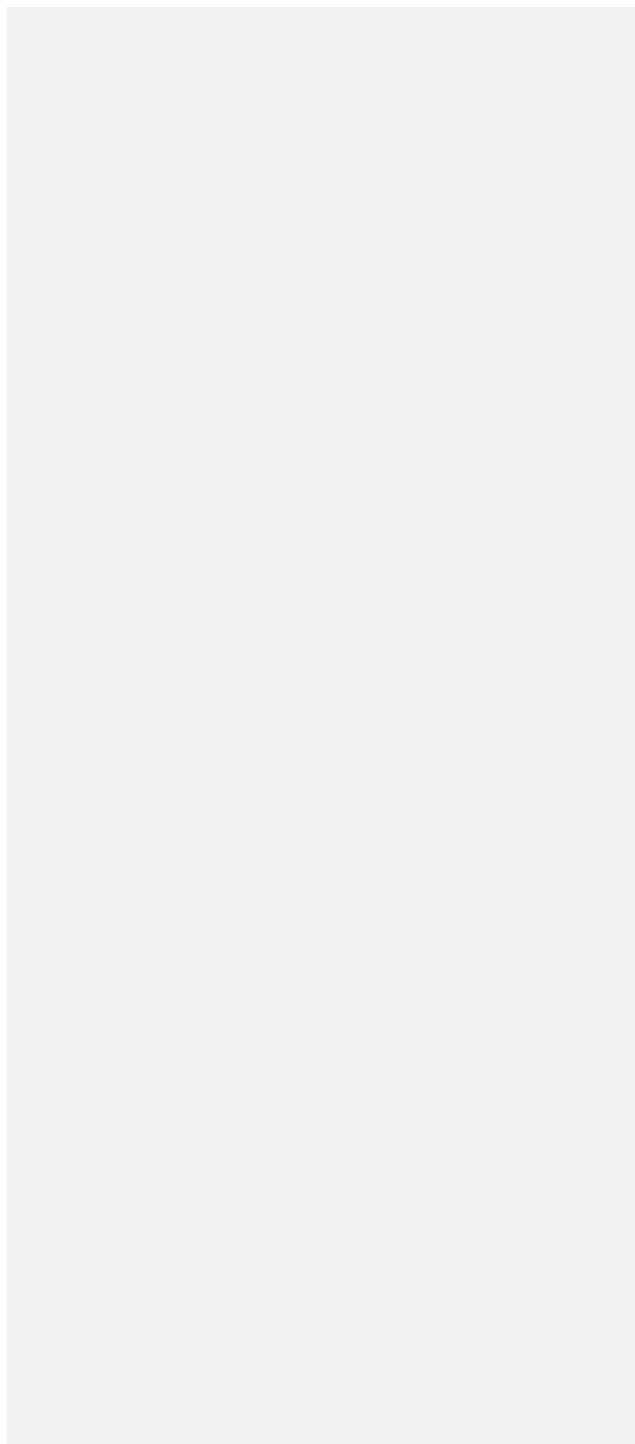






**Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (Hrsg.)**

**Nationaler Anti-Doping Code (NADC21)**



## INHALT

<b>Vorwort NADC 2015</b> .....	<b>6</b>
<b>ARTIKEL 1 — DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING</b> .....	<b>10</b>
<b>ARTIKEL 2 — VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN</b> ...	<b>10</b>
<b>ARTIKEL 3 — DOPINGNACHWEIS</b> .....	<b>20</b>
<b>ARTIKEL 4 — DIE VERBOTSLISTE</b> .....	<b>25</b>
<b>ARTIKEL 5 — DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN</b> .....	<b>28</b>
<b>ARTIKEL 6 — ANALYSE VON PROBEN</b> .....	<b>37</b>
<b>ARTIKEL 7 — ERGEBNISMANAGEMENT</b> .....	<b>40</b>
<b>ARTIKEL 8 — ANALYSE DER B-PROBE</b> .....	<b>56</b>
<b>ARTIKEL 9 — AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN</b> .....	<b>59</b>
<b>ARTIKEL 10 — SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN</b> .....	<b>60</b>
<b>ARTIKEL 11 — KONSEQUENZEN FÜR MANNSCHAFTEN</b> .....	<b>84</b>
<b>ARTIKEL 12 — DISZIPLINARVERFAHREN</b> .....	<b>85</b>
<b>ARTIKEL 13 — RECHTSBEHELFE</b> .....	<b>90</b>
<b>ARTIKEL 14 — INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT</b> .....	<b>101</b>
<b>ARTIKEL 15 — DOPINGPRÄVENTION</b> .....	<b>105</b>
<b>ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN</b> .....	<b>107</b>
<b>ARTIKEL 17 — VERJÄHRUNG</b> .....	<b>108</b>
<b>ARTIKEL 18 — SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>108</b>
<b>ANHANG 1 — BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>113</b>
<b>ANHANG 2 — ANWENDUNGSBEISPIELE FÜR ARTIKEL 10</b> .....	<b>125</b>

Feldfunktion geändert

## Vorwort NADC 2015

Mit Gründung der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) im Jahr 1999 und dem Bekenntnis aller Stakeholder zur Null-Toleranz-Politik gegenüber Doping entstand das Bedürfnis nach einem einheitlichen, weltweit gültigen Regelwerk. Dies wurde mit dem Welt Anti-Doping Code (WADC) erstmalig umgesetzt. Grundlegendes Ziel des Codes und des internationalen Anti-Doping-Programms ist der Schutz der fundamentalen Rechte der Athleten\*innen, an einem dopingfreien Sport teilnehmen zu können. Fairness und Chancengleichheit für alle und der Schutz der Gesundheit des\*der Einzelnen müssen gewährleistet sein. Zur Sicherstellung der hierzu notwendigen, wirksamen Anti-Doping-Programme bedarf es einer weltweiten Harmonisierung und Koordination, national wie international. Dies gilt für analytische Nachweisverfahren von Doping ebenso wie für die Angleichung der Dopingkontrollsysteme. Nur so kann eine größtmögliche Wirksamkeit solcher Programme gewährleistet werden. Den präventiven Maßnahmen kommt, neben der abschreckenden Wirkung der repressiven Möglichkeiten, in diesem Kontext eine ganz besondere Bedeutung zu.

Der hier vorliegende Nationale Anti-Doping-Code 2015 (NADC) ist ein auf dem WADC 2015 basierendes Regelwerk für den Bereich des deutschen Sports. Der Code ist das grundsätzliche und übergreifende Dokument, das die heutige Anti-Doping-Arbeit weltweit begründet. Der Code wurde so verfasst, dass er die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und der fundamentalen Menschenrechte umfasst. Der Kompromiss, auf der einen Seite konkret genug zu sein, um eine Harmonisierung zu erzielen, wo Gleichbehandlung zwingend notwendig ist, und auf der anderen Seite Flexibilität einzuräumen, um Akzeptanz in den verschiedenen (Rechts-)Systemen zu erreichen, wurde eingegangen, ohne jedoch die Zielsetzung aus den Augen zu verlieren.

Verbindlichkeit in Deutschland erlangte dieses international gültige Anti-Doping-Regelwerk durch Ratifizierung der UNESCO-Konvention — Internationales

Übereinkommen gegen Doping im Sport — im Jahr 2007. Der erste Nationale Anti-Doping-Code wurde bereits 2004 verabschiedet und umgesetzt. Die überarbeitete Fassung trat 2006 in Kraft. Die weitere Revision des WADC führte ab 1.1.2009 zum NADC 2009. Die letzte Fassung des NADC 2009 2.0 war seit 1.7.2010 gültig.

Eine regelmäßige Überprüfung der Regelwerke im Sport ist essenziell, zumal sich in der Praxis Entwicklungen und Tendenzen zeigen, die nicht immer vorhersehbar sind und auf die zwingend reagiert werden muss. In einem umfassenden Überarbeitungs- und Abstimmungsprozess innerhalb der vergangenen drei Jahre wurde der WADC 2015 erarbeitet und anlässlich der Welt-Anti-Doping-Konferenz im November 2013 in Südafrika verabschiedet. Die Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA) hat sich in enger Abstimmung mit den Stakeholdern Bundesministerium des Innern und Deutscher Olympischer Sportbund sowie der Athletenkommission im DOSB, den nationalen Sportfachverbänden, den WADA-akkreditierten Laboren in Köln und Kreisecha sowie dem Landesbeauftragten für Datenschutz aktiv an diesem Erneuerungsprozess beteiligt. National, aber auch über den Europarat wurde eine Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen an die WADA adressiert. Wie in demokratischen Prozessen üblich, konnten nicht alle Forderungen zur Änderung des Regelwerks aus deutscher Sicht durchgesetzt werden, aber z. B. in den Bereichen Datenschutz, Schutz von Minderjährigen und Stärkung der Prävention konnten deutliche Fortschritte erzielt werden.

Mit dem Vorliegen des WADC 2015 in seiner endgültigen englischen Fassung Anfang des Jahres 2014 begann die Arbeit der NADA, diesen Code in den NADC 2015 umzusetzen. Der Code muss in die deutsche Sprache übersetzt und — die wichtigste Aufgabe — an das deutsche Rechtssystem angepasst werden. Diese verantwortungsvolle Aufgabe wurde unter bewährter fachlicher Leitung von Prof. Dr. Martin Nolte, Institut für Sportrecht der Deutschen Sporthochschule Köln, und seinem Team übernommen. Die Entwicklung eines Mus-

Der Anti-Doping-Code für die nationalen Sportfachverbände gehörte ebenso zum Aufgabenbereich der Experten\*innen. Dies alles in kurzer Zeit umzusetzen, mit der WADA abzustimmen und letztendlich dafür zu sorgen, dass Deutschland die „Code-Compliance“ zugesprochen wird, war eine gewaltige Aufgabe, die mit dem Erscheinen dieser Ausgabe des NADC 2015 ihren Abschluss gefunden hat. Nun muss sich dieses Regelwerk in der Praxis bewähren.

Für saubere Leistung, das ist das Grundprinzip der NADA-Arbeit, um die Werte des Sports zu erhalten und allen Athleten\*innen die gleichen Chancen im sportlichen Wettkampf zu bieten. Wir setzen uns gemeinsam dafür ein und gehen mit der Umsetzung des Nationalen Anti-Doping Codes 2015 wieder einen großen Schritt in die richtige Richtung.

Wir danken allen Beteiligten für die wertvolle Unterstützung bei der Erstellung des NADC 2015.

Dr. Andrea Gotzmann — Dr. Lars Mortsiefer  
Vorstandsvorsitzende — Vorstand

## Zielsetzung, Geltungsbereich und Organisation der Anti-Doping-Maßnahmen

Die Anti-Doping-Maßnahmen der WADA und der NADA haben die folgende Zielsetzung:

1. Schutz des Rechts der Athleten\*innen auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport und Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der Athleten\*innen; und
2. Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer Anti-Doping-Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene einschließlich:

Dopingprävention – Bewusstsein schaffen, informieren, kommunizieren, Werte vermitteln sowie Lebenskompetenzen und Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu vermeiden.

Abschreckung – Potenziell dopende Athleten\*innen in eine andere Richtung lenken, indem sichergestellt wird, dass konsequente Regeln und Sanktionen vorhanden sind und für alle Beteiligten gleichermaßen gelten.

Aufdeckung – Ein wirksames Dopingkontroll- und Ermittlungssystem verstärkt nicht nur die abschreckende Wirkung, sondern schützt auch saubere Athleten\*innen und stärkt den Sportsgeist, indem diejenigen überführt werden, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, und Verhaltensweisen in Verbindung mit Doping unterbunden werden.

Durchsetzung – Diejenigen, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, sanktionieren.

Rechtsstaatlichkeit – Sicherstellen, dass alle Beteiligten die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen anerkennen und dass alle in Anwendung ihrer Anti-Doping-Programme getroffenen Maßnahmen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Menschenrechte achten.

## Das Welt-Anti-Doping-Programm

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung („Best Practice“) internationaler und nationaler Anti-Doping-Maßnahmen zu gewährleisten.

Die wichtigsten Elemente sind:

Stufe 1: Der WADC

Stufe 2: Standards und Technische Dokumente

Stufe 3: Musterformulierungen und Leitlinien

## NADC

Der NADC ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das Nationale Anti-Doping-Programm der NADA basiert. Zweck des NADC ist die Förderung der Anti-Doping-Maßnahmen durch ihre umfassende Harmonisierung. Der NADC soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen.

Der NADC basiert auf dem WADC und setzt diesen gemäß Artikel 23.2.2 WADC um.<sup>1</sup>

## Standards

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms wurden und werden *International Standards* entwickelt und von der WADA verabschiedet. Zweck der *International Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen Anti-Doping-Organisationen.

Die Befolgung der *International Standards* ist **zwingende Voraussetzung** für die Einhaltung des WADC.

Die NADA erstellt auf der Grundlage der *International Standards* die nationalen *Standards*.

---

<sup>1</sup> [Kommentar: Die Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 in Paris verabschiedete Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport („UNESCO-Konvention“) erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung des Dopings im Sport einen wesentlichen Teil des Auftrags des Internationalen Olympischen Komitees und der UNESCO sind; des Weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des WADC an.]

### **Technische Dokumente**

*Technische Dokumente* zu verbindlichen technischen Anforderungen für die Umsetzung eines International Standards oder eines *Standards* können von der WADA von Zeit zu Zeit verabschiedet und veröffentlicht werden.

Die Befolgung der technischen Dokumente ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des WADC.

### **Musterformulierungen und Leitlinien: Muster Anti-Doping-Code der NADA**

Auf der Grundlage des WADC und der International Standards werden Musterformulierungen entwickelt, um für die verschiedenen Bereiche der Anti-Doping-Maßnahmen Lösungen anzubieten. Die Musterformulierungen und Leitlinien stellen Empfehlungen der WADA dar und werden den Unterzeichnern\*innen zur Verfügung gestellt, sie sind jedoch nicht verbindlich.

Zur WADC-konformen Umsetzung des NADC in Deutschland stellt die NADA einen Muster Anti-Doping Code („Muster-ADC“) zur Verfügung. Der Muster-ADC dient den Nationalen Sportfachverbänden als Unterstützung zur Implementierung der Vorgaben des NADC in die jeweiligen Verbandsregelwerke.



## ARTIKEL 1 DEFINITION DES BEGRIFFS DOPING

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.1<sup>10</sup> festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

## ARTIKEL 2 VERSTÖSSE GEGEN ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

*Athleten\*innen*<sup>1,2</sup> oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2.1 Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines\**r Athleten\*in*

21.1 Es ist die persönliche Pflicht *eines jedender Athleten\*innen*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotenen Substanzen* in *seinen ihren* Körper gelangen. *Athleten\*innen* sind für jede *Verbotene Substanz*

<sup>1</sup>Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des NADC.

oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten der/s *Athleten\*innen* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom *Verschulden* eines/r *Athleten\*in* vor. In mehreren [Entscheidungen/Urteilen](#) des CAS wird diese Regel als „*Strict Liability*“ bezeichnet. Das *Verschulden* eines/r *Athleten\*in* fließt in die Festlegung der *Konsequenzen* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 mit ein. Der CAS hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

2.12 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben: das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* eines/r *Athleten\*in*, wenn der\*die *Athlet\*in* auf die Analyse der *B-Probe* verzichtet und die *B-Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die *B-Probe* des\*der *Athleten\*in* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *A-Probe* des\*der *Athleten\*in* bestätigt; oder, wenn die [A oder B-Probe des\\*der Athleten\\*in in zwei Teile](#) aufgeteilt wird und das [Ergebnis der Bestätigungsanalyse Analyseergebnis der aufgeteilten Probe](#) das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* [im ersten Teil der aufgeteilten Probe](#) bestätigt [oder der\\*die Athlet\\*in auf die Bestätigungsanalyse der aufgeteilten Probe verzichtet.](#)

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der für das *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, die B-

Probe analysieren zu lassen, auch wenn der\*die Athlet\*in die Analyse der B-Probe nicht verlangt.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* oder einem *Technischen Dokument* eine *Nachweisgrenze* *Entscheidungsgrenze* ausdrücklich ~~besonders~~ festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher *gemeldeten berichteter* Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines\*r Athleten\*in einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

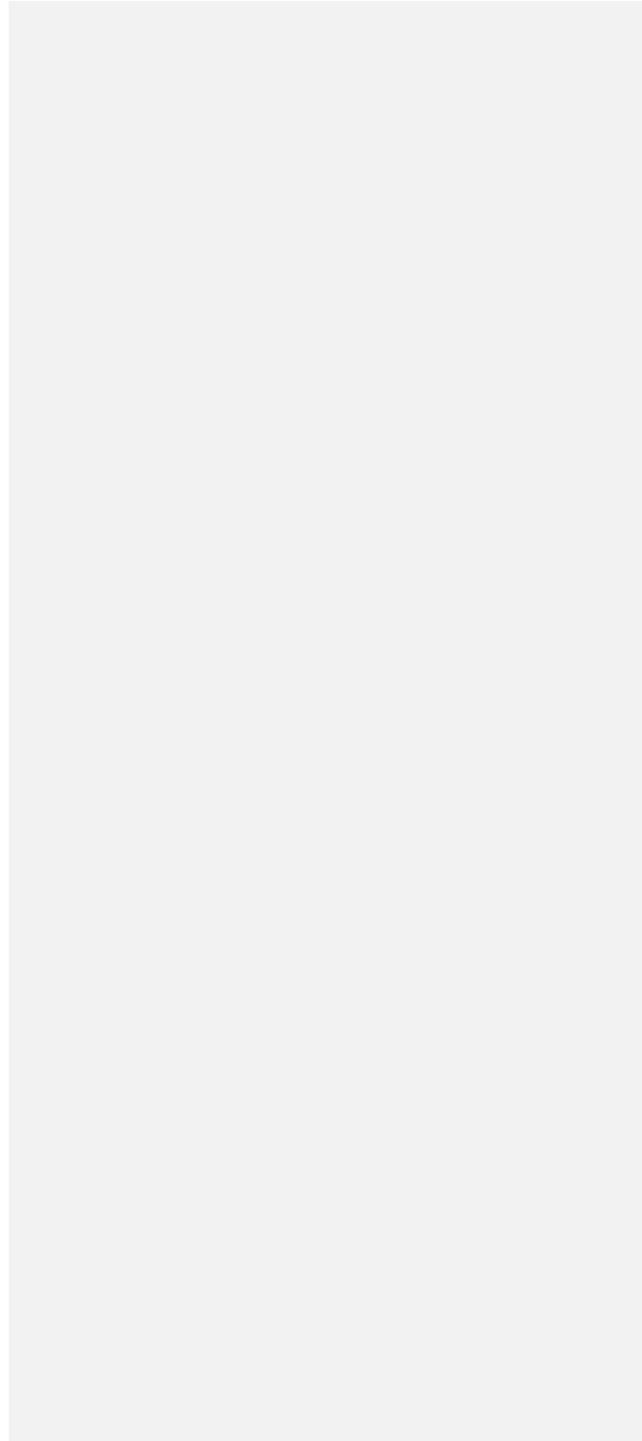
2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste* ~~oder~~ den *International Standards*, oder den *Technischen Dokumenten* spezielle Kriterien zur *Berichterstattung—Meldung* oder Bewertung *bestimmter Verbotener Substanzen*, ~~die auch endogen produziert werden können~~, festgelegt werden.

2.2 Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine\*n Athleten\*in

[Kommentar zu Artikel 2.2: Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 fest- zustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z. B. durch Geständnis des\*der Athleten\*in, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den *Biologischen Athletenpass* erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein“ einer *Verbotenen Substanz* nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche

analytische Daten der Analyse der *A-Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer *B-Probe*) oder der Analyse der *B-Probe* gestützt werden, soweit



die *Anti-Doping-Organisation* eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.]

221 Es ist die persönliche Pflicht eines jedender Athleten\*innen, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in seinen ihren Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode* gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten des\*der Athleten\*in nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.

222 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „*Versuchten Gebrauchs*“ einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* erfordert den Nachweis des Vorsatzes des\*der Athleten\*in. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert werden kann, widerspricht nicht dem „*Strict-Liability*“-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt.

Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch eine\*n Athleten\*in stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten und der *Gebrauch* durch den\*die Athleten\*in fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.

(Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, die bei einer *Wettkampfkontrolle* genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz verabreicht wurde.)]

2.3 Umgehung der *Probenahme* durch eine\*n Athleten\*in oder die Weigerung oder das Unterlassen eines\*r Athleten\*in, sich einer *Probenahme* zu unterziehen

Die Umgehung einer *Probenahme*; oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person einer gemäß den anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen zulässigen *Probenahme* zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass ein\*e *Athlet\*in* einem Dopingkontrollleur bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „das Unterlassen, sich einer *Probenahme* zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des\*der *Athleten\*in* begründet sein, während die „Umgehung oder die Weigerung“ einer *Probenahme* ein vorsätzliches Verhalten des\*der *Athleten\*in* erfordert.]

2.4 Meldepflichtverstöße eines\*r Athleten\*in

Jede Kombination von drei *Versäumten Kontrollen* und/oder *Meldepflichtversäumnissen* im Sinne des *International Standards for Results Management/ Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* und/oder des *Standards für Meldepflichten* eines\*r *Athleten\*in*, der\*die einem *Registered Testing Pool* ~~oder dem Nationalen Testpool~~ angehört, innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten.

[NADA-Kommentar: Die Regelungen des bisherigen Standard für Meldepflichten sind nun in Annex B des Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren enthalten. Die nationale Umsetzung des Annex H des International Standard for Testing and Investigations als relevante Bestimmungen i. S. d. Artikels 2.4 NADC ist der Standard für Meldepflichten. Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der Standard für Meldepflichten und die dazu gehörigen Kommentare als Anhang 4 gemäß Artikel 18.2 NADC Bestandteil des NADC. Anhang 4 enthält alle für die Bewertung des Artikels 2.4 NADC maßgeblichen Ausführungen.]

- 2.5 Die Unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der Unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens durch eine\*n Athleten\*in oder eine andere Person
- 2.6 Besitz einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch eine\*n Athleten\*in oder eine\*n Athleten\*innenbetreuer\*in
- 26.1 Der Besitz jeglicher Verbotenen Substanz oder jeglicher Verbotenen Methode durch eine\*n Athleten\*in Innerhalb des Wettkampfs von Verbotener Substanz oder Verbotene Methode, oder Außerhalb des Wettkampfs der Besitz jeglicher Verbotenen Substanz oder jeglicher Verbotenen Methode Außerhalb des Wettkampfs von Substanzen oder Methoden, die Außerhalb des Wettkampfs verboten ist/sind. Dies gilt nicht, sofern der\*die Athlet\*in den Nachweis erbringt/nachweist, dass der Besitz aufgrund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.
- 26.2 Der Besitz jeglicher Verbotenen Substanz oder jeglicher Verbotenen Methode durch eine\*n Athleten\*innenbetreuer\*in Innerhalb des Wettkampfs von Verbotenen Substanzen oder Verbotenen Methoden oder Außerhalb des Wettkampfs der

*Besitz jeglicher Verbotenen Substanz oder jeglicher Verbotenen Methode, die Außerhalb des Wettkampfs verboten ist, durch eine\*n Athleten\*innenbetreuer\*in Außerhalb des Wettkampfs von Substanzen oder Methoden die Außerhalb des Wettkampfs verboten sind, sofern der Besitz in Verbindung mit einem\*r Athleten\*in, einem Wettkampf oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der\*die Athleten\*innenbetreuer\*in den Nachweis erbringtnachweist, dass der Besitz aufgrund einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung eines\*r Athleten\*in, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.*

[Kommentare zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder Besitz einer Verbotenen Substanz, um sie an eine\*n Freund\*in oder eine\*n Verwandte\*n weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden Person ein ärztliches Rezept vorlag, z. B. der Kauf von Insulin für ein an Diabetes erkranktes zuckerkrankes Kind.]

~~[Kommentar zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, (a) dass ein\*e Mannschaftsarzt\*ärztin Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden (z.B. einen Autoinjektor für Ephedrin) zur Behandlung von Athleten\*innen in Akut- und Notsituationen mitführt (z.B. einen Autoinjektor für Epinephrin/Adrenalin), oder (b) ein\*e Athlet\*in eine Verbotene Substanz oder Verbotene Methode aus medizinischen Gründe besitzt, kurz bevor er\*sie eine Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragt oder er\*sie die Mitteilung über die Genehmigung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung erhält.~~

- 2.7 Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch eine\*n Athleten\*in oder eine andere Person
- 2.8 Die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung jeglicher Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode durch eine\*n Athleten\*in oder eine andere Person an jegliche\*n Athleten\*in Innerhalb des Wettkampfs oder die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung jeglicher Verbotenen Substanz oder jeglicher Verbotenen Methode, die Außerhalb des Wettkampfs verboten ist, an jegliche\*n Athleten\*in Außerhalb des Wettkampfes.
- 2.9 Tatbeteiligung oder Versuch der versuchte Tatbeteiligung durch eine\*n Athleten\*in oder eine andere Person

Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder die versuchte Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Versuch eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person.

[Kommentar zu Artikel 2.9: Tatbeteiligung oder der Versuch der Tatbeteiligung kann physische oder psychische Unterstützung umfassen.]

2.10 Verbotener Umgang eines\*r Athleten\*in oder einer anderen Person

2.10.1 Der Umgang eines\*r Athleten\*in oder einer anderen Person, die ~~an die Anti-Doping-Bestimmungen einer~~im Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem\*r Athleten\*innenbetreuer\*in,

2.10.1.1 der\*die, ~~soweit er/sie an die Anti-Doping-Bestimmungen einer~~in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation gebunden fällt, und gesperrt ist; oder

2.10.1.2 der\*die, ~~soweit er\*sie nicht an die Anti-Doping-Bestimmungen einer~~in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation gebunden ist und fällt, und der\*die nicht aufgrund eines Ergebnismanagement-/und Disziplinarverfahrens gemäß ~~NADC und/oder Code~~WADC/NADC gesperrt wurde, ~~dem\*der~~ jedoch in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der\*die für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem WADC/NADC-Code stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

2.10.1.3 der als Stroh- oder Mittelsmann\*frau für eine in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene Person tätig wird.

2.10.2 Um einen Verstoß gegen Artikel 2.10 nachzuweisen, muss eine Anti-Doping-Organisation nachweisen, dass der\*die Athlet\*in oder die andere Person von der Sperre des\*der Athleten\*innenbetreuers\*in wusste.

Der\*die Athlet\*in oder die andere Person muss nachweisen, dass der Umgang mit einem\*r dem in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen Athleten\*innenbetreuer\*in nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt, und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Anti-Doping-Organisationen, die Kenntnis von Athleten\*innenbetreuer\*in haben, die den in Artikel 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die WADA weiterzugeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: Athleten\*innen und andere Personen dürfen nicht mit Trainern\*innen, Managern\*innen, Ärzten\*innen oder anderen Athleten\*innenbetreuer\*innen zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme von Therapien, Behandlung oder Rezepten; Abgabe von Körperproben zu Analyse Zwecken; Einsatz des\*der Athleten\*innenbetreuers\*in als Agent\*in oder Berater\*in. „Verbotener Umgang“ setzt grundsätzlich keine finanziellen Gegenleistungen voraus.

Die Anti-Doping-Organisation muss den\*der Athlet\*in oder die andere Person

nach Artikel 2.10 zwar nicht über die Sperre des\*der Athlete\*innenbetreuers\*in informieren, eine solche Benachrichtigung wäre, sofern sie erfolgte, jedoch ein wichtiger Beweis dafür, dass der\*die Athlet\*in oder die andere Person von der Sperre des\*der Athlete\*innenbetreuers\*in wusste.]

2.11 Handlungen eines\*r Athleten\*in oder einer anderen Person, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben

In Fällen, in denen ein solches Verhalten nicht bereits auf andere Weise einen Verstoß gegen Artikel 2.5 darstellt:

2.11.1 Jede Handlung, mit der eine andere Person bedroht oder eingeschüchtert werden soll, um diese Person davon abzubringen, gutgläubig Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem WADC/ NADC an die WADA, eine Anti-Doping-Organisation, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder Disziplinarorgan, ein Anhörungsorgan oder eine Person weiterzugeben, die für die WADA oder eine Anti-Doping-Organisation Ermittlungen durchführt.

2.11.2 Vergeltung an einer Person zu üben, die gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem WADC/ NADC an die WADA, eine Anti-Doping-Organisation, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder Disziplinarorgan, ein Anhörungsorgan oder eine Person weiterzugeben, die für die WADA oder eine Anti-Doping-Organisation Untersuchungen durchführt.

Für die Zwecke des Artikels 2.11 beinhalten

## ARTIKEL 2

Vergeltung, Bedrohung und Einschüchterung jegliche Handlungen gegen diese Person, die entweder nicht gutgläubig erfolgen oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen.

[Kommentare zu Artikel 2.11.2: Mit diesem Artikel sollen Personen geschützt werden, die jemanden gutgläubig melden, nicht jedoch jene, die wissentlich falsche Informationen melden.

Vergeltung wäre beispielsweise die Bedrohung des physischen oder psychischen Wohlbefindens oder der wirtschaftlichen Interessen der meldenden Personen, ihrer Familien und ihrem Umfeld. Macht eine Anti-Doping-Organisation gutgläubig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die meldende Person geltend, wäre dies keine Vergeltung. Gemäß Artikel 2.11 wird jedoch nicht von einer gutgläubigen Meldung ausgegangen, sofern die meldende Person weiß, dass die Meldung falsch ist.]

## ARTIKEL 3 DOPINGNACHWEIS

### 3.1 Beweislast und Beweismaß

~~Organisationen~~—Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* ~~trägt~~ die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* ~~Organisation~~ gegenüber dem *Disziplinarorgan* überzeugend ~~darlegen~~ nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die ~~gleich~~ hohe ~~leicht~~ überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dem *NADC* bei

dem\*~~der~~ *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß unbeschadet der Artikel 3.2.2 und 3.2.3 in der ~~gleich hohen~~ leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die ~~Organisation—Die NADA oder der Nationale Sportfachverband~~ gerecht werden muss, ist mit jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

[NADA-Kommentar: Zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Anforderungen an das Beweismaß dienen folgende Erläuterungen:

- Das Beweismaß zur Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 1 ist der von der NADA oder dem Nationalen Sportfachverband Anti-Doping-Organisation—zu führende überzeugende Nachweis, der höher sein muss als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (größer als 50% + 1), jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt (geringer als 100%).

- Das Beweismaß für den von dem\*~~der~~ Athleten\*in oder einer anderen Person zu führenden entlastenden Gegenbeweis i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 2 ist hingegen die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (gleich 50 % + 1).]

~~W~~kann festgehalten werden, dass die Anti-Doping-Organisation gegenüber dem Disziplinarorgan hinreichend überzeugend darlegen nachweisen muss, dass sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat. Die Anforderungen an das Beweismaß sind dabei höher als die bloße Wahrscheinlichkeit (größer als 50 %), jedoch geringer als der Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt (kleiner als 100 %). Für einen den Athleten entlastenden Gegenbeweis i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 2 etwa einer zu widerlegenden Vermutung genügt jedoch die gleich hohe Wahrscheinlichkeit (gleich 50 %).]

### 3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: ~~Eine Anti-Doping-Organisation, Die NADA oder der Nationale Sportfachverband~~ kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem er\*sie sich auf das Geständnis des\*der Athleten\*in, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-*Probe* gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des\*der Athleten\*in gezogen werden, z. B. Daten aus dem *Biologischen Athletenpass*.]

3.21 Analyseverfahren oder *Entscheidungsgrenzen*, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der WADA genehmigt wurden oder, die Gegenstand einers „Peer-Reviews“ waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Jede\*r Athlet\*in oder andere *Person*, der\*die das Vorliegen der Bedingungen für die Vermutung der wissenschaftlichen Validität anfechten oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die WADA über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das erstinstanzliche Disziplinarorgan, das Rechtsbehelfsorgan oder der CAS darf auf eigene Veranlassung die WADA über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der

WADA und nach Eingang der Akte des CAS bei der WADA hat die WADA ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, ernennt der CAS auf Anforderung der WADA, eine\*n geeignete\*n wissenschaftliche\*n Sachverständige\*n, die\*der den CAS bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

[Kommentar zu Artikel 3.2.1: Bei bestimmten Verbotenen Substanzen kann die WADA die WADA-akkreditierte Labore anweisen, Proben nicht als Von der Norm abweichendes Analyseergebnis zu berichten, wenn die geschätzte Konzentration der Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker unter dem Minimum Reporting Level liegt. Die Entscheidung der WADA über die Festlegung des Minimum Reporting Levels oder über die Festlegung, welche Verbotene Substanz ein Minimum Reporting Level aufweist, kann nicht angefochten werden. Darüber hinaus kann die von einem WADA-akkreditierten Labor gemessene Konzentration der Verbotenen Substanz in der Probe nur ein Schätzwert sein. Auf keinen Fall stellt die Möglichkeit, dass die exakte Konzentration der Verbotenen Substanz in der Probe unter dem Minimum Reporting Level liegt, eine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich auf das Vorhandensein der Verbotenen Substanz in der Probe stützt, dar.

- 3.2.2 Bei WADA-akkreditierten und anderen von der WADA anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem *International Standard for Laboratories* durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der\*die *Athlet\*in* oder die andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er\*sie eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* nachweist, die nach vernünftigem Ermessen des Disziplinarorgans das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte.

Widerlegt der\*die Athlet\*in oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er\*sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der NADA oder dem Nationalen Sportfachverband der Organisation, nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem\*der Athleten\*in oder der anderen *Person*, ~~die gleich hohe Wahrscheinlichkeit~~ eine Abweichung vom *International Standard for Laboratories* ~~nachzuweisen~~, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, ~~mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen~~. Somit gilt für die Beweislast des\*der Athleten\*in oder der anderen *Person* in Bezug auf die Verursachung ein ~~etwas niedrigeres Beweismaß~~, sobald der\*die Athlet\*in oder die andere *Person* den Nachweis einer Abweichung mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit erbringt – „~~könnten vernünftigerweise verursacht haben~~“. Erbringt der\*die Athlet\*in oder ~~die eine~~ andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die NADA oder den Nationalen Sportfachverband der Organisation über, die gegenüber dem *Disziplinarorgan* überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.]

3.23 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *WADC/ NADC-Code* oder einem Regelwerk eines Nationalen Sportfachverbandes ~~r~~ Anti-Doping-Organisation festgelegten Anti-Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, ~~die nicht ursächlich für ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen waren~~, bewirken nicht die Ungültigkeit dieser Beweise oder ~~Ergebnisse der Analyseergebnisse oder anderer Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, und~~

stellen auch keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Erbringt der\*die Athlet\*in oder die andere Person jedoch den Nachweis, dass eine Abweichung von einer der unten aufgeführten Bestimmungen eines International Standards/ eines Standards nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte, so obliegt es der NADA oder dem Nationalen Sportfachverband nachzuweisen, dass die Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis oder den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat:

[Kommentar zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einem International Standard oder einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang stehen mit der Probenahme oder dem Umgang mit der Probe, den Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses oder der Benachrichtigung des\*der Athleten\*in bei Meldepflichtversäumnissen oder der Öffnung der B-Probe, beispielsweise, dem International Standards for Education/ und/oder dem Standard für Dopingprävention, dem International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information/ und/oder dem Standard für Datenschutz, dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions/TUEs/ und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen stehen, können zu einem Compliance-Überprüfungsverfahren der WADA führen. Diese Abweichungen stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem Compliance-Überprüfungsverfahren. Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen der WADA/ NADA dar und sind für die Frage, ob ein\*e Athlet\*in einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß der NADA oder des Nationalen Sportfachverbandes Anti-Doping-Organisation gegen das in Artikel 20.7.7 des Code WADC genannte Dokument keine geeignete Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.]

~~Erbringt der\*die Athlet\*in oder die andere Person jedoch den Nachweis, dass eine Abweichung von einer der unten aufgeführten Bestimmungen eines International Standards oder eines Standards nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses oder einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte, so obliegt es der Anti-Doping-Organisation, nachzuweisen, dass die Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis oder die dem Verstoß zugrunde gelegten Tatsachen für den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat;~~

~~(a) eine Abweichung vom International Standard for Testing and Investigation/ und/oder dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen in Bezug auf die Probenahme und den Umgang mit der Probe, die nach vernünftigem Ermessen den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation nachzuweisen, dass diese Abweichung das Von der Norm abweichende Analyseergebnis nicht verursacht hat.~~

~~(b) eine Abweichung vom International Standard for Results Management/ und/oder dem Standard für Ergebnismanagement/ und Disziplinarverfahren oder vom International Standard for Testing and Investigation/ und/oder dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen in Bezug auf ein Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen~~

verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

(c) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management*/~~und/oder dem~~ *Standard* für *Ergebnismanagement-/und-Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Verpflichtung der *Anti-Doping-Organisation*, den\**die Athleten\*in* über sein\**ihre* Recht zur Öffnung der *B-Probe* zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.3 (c): Die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* *Anti-Doping-Organisation* erfüllt ihre/*seine* Nachweispflicht, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat, indem sie beispielsweise darlegt, dass die Öffnung und Analyse der *B-Probe* von einem\**r* unabhängigen Zeugen\**in* beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.]

(d) eine Abweichung vom *International Standard for Results Management*/~~und/oder dem~~ *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Benachrichtigung eines\**r* *Athleten\*in*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Meldepflichtverstoßes* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den *Meldepflichtverstoß* nicht verursacht hat.

~~[Kommentar zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einem *International Standard* oder einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang stehen mit der Probenahme oder dem Umgang mit der Probe, Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses oder der Benachrichtigung des Athleten bei Meldepflichtversäumnissen oder der Öffnung der B-Probe beispielsweise, dem *International Standards for Education* und/oder dem *Standard für Prävention*, dem *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* und/oder dem *Standard für Datenschutz*, dem *International Standard for TUEs* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, können zu einem *Compliance-Überprüfungsverfahren* der WADA führen. Diese Abweichungen stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem *Compliance-Überprüfungsverfahren* der WADA dar und sind für die Frage, ob ein Athlet einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß der *Anti-Doping-Organisation* gegen das in Artikel 20.7.7 des *Code* genannte Dokument keine geeignete Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.]~~

~~[Kommentar zu Artikel 3.2.3 (c): Die *Anti-Doping-Organisation* erfüllt ihre Nachweispflicht, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat, indem sie beispielsweise darlegt, dass die Öffnung und Analyse der B-Probe von einem unabhängigen Zeugen beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.]~~

- 3.24 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts -oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den\*die *Athleten\*in* oder die andere *Person*, den\*/die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen ordre public verstoßen hat.

[NADA-Kommentar [zu Artikel 3.2.4](#): Mit Gericht i. S. d. Artikels 3.2.4 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschem Rechtsverständnis gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die *Disziplinarorgane* der Bundeswehr oder der Ärztekammern.]

- 3.2.5 Das *Disziplinarorgan* kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der\**die Athlet\*in* oder die andere *Person*, dem\**der* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des *Disziplinarorgans* entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des *Disziplinarorgans* oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm\**ihr* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

[NADA-Kommentar [zu Artikel 3.2.5](#): Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass sich die Nicht-Beantwortung von Fragen i. S. d. Artikels 3.2.5 nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.]

## ARTIKEL 4 DIE VERBOTSLISTE

### 4.1 Veröffentlichung und Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die WADA veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die NADA veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach *Veröffentlichung* durch die WADA in Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der *Organisationen* bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des NADC.

[NADA-Kommentar zu Artikel 4.1: Die jeweils aktuelle Fassung der *Verbotsliste* ist auf der Homepage der WADA unter [www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org) abrufbar. Eine informatorische Übersetzung (deutsch) ist unter [www.nada.de](http://www.nada.de) verfügbar.]

### 4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

#### 4.2.1 *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten sind. Die WADA kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

Feldfunktion geändert

können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der *Gebrauch* einer Substanz *Außerhalb des Wettkampfs*, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat.]

#### 4.2.2 Spezifische Substanzen oder Spezifische Methoden

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen ~~der Substanzklassen „Anabole Substanzen“ und „Hormone“ sowie den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren,~~ die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. ~~Verbotene Methoden unterfallen nicht der Kategorie der Spezifischen Substanzen. Eine Verbotene Methode ist keine Spezifische Methode, es sei denn sie ist ausdrücklich als Spezifische Methode in der Verbotsliste aufgeführt.~~

#### 4.2.3 Suchtmittel

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten Verbotene Substanzen als Suchtmittel, die in der Verbotsliste konkret als Suchtmittel gekennzeichnet sind, weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten *Spezifischen Substanzen* und Spezifischen Methoden sollten auf keinen Fall als weniger wichtig

oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein\*e *Athlet\*in* sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung anwendet~~konsumiert~~.]

- 4.3 Die Festlegung der WADA, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, ~~sowie~~ die Einordnung ~~einer Substanz der Substanzen~~ als jederzeit oder ~~nur~~ *Innerhalb des Wettkampfs* verboten, die Einordnung einer Substanz oder Methode als eine Spezifische Substanz, Spezifische Methode oder Suchtmittel ist verbindlich und kann weder von *Athleten\*innen* noch von ande-

ren Personen ~~mit der Begründung~~ angegriffen werden auch nicht mit der Begründung, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

#### 4.4 Medizinische Ausnahmegenehmigungen

4.4.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, der *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vorliegt.

4.4.2 *Athleten\*innen*, die keine *Internationalen Spitzenathleten\*innen* sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* so schnell wie möglich bei der *NADA*, außer wenn Artikel 4.1 oder 4.3 des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* Anwendung findet. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen Artikel 4.4 des [WADCodes](#), der *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und/oder der *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

## ARTIKEL 5 DOPINGKONTROLLEN UND ERMITTLUNGEN

### 5.1 Zweck von *Dopingkontrollen* und Ermittlungen

*Dopingkontrollen* und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der ~~Dopingbekämpfung~~ Anti-Doping-Arbeit durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards for Testing and Investigations* ~~/-und/oder dem~~ Standard für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt.

*Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der\*die Athlet\*in gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der Probe eines\*r *Athleten\*in*) oder Artikel 2.2 (Gebrauch oder *Versuch des Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*) verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 5.1: Werden für die Zwecke der *Anti-Doping-Arbeit* *Dopingkontrollen* durchgeführt, können die Analyseergebnisse und Daten für andere rechtmäßige Zwecke gemäß den *Anti-Doping-Regeln* der *NADA* oder des *Nationalen Sportfachverbandes* genutzt werden. Siehe auch Artikel 23.2.2 *WADC*.]

5.1.1 — Ermittlungen werden durchgeführt:

(a) — ~~bei *Atypischen Analyseergebnissen* und *Von der Norm abweichenden Ergebnissen des Biologischen Athletenpasses* in Einklang mit Artikel 7.4, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere *Analyseergebnisse*), um festzustellen, ob ein *Verstoß* gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* gemäß Artikel 2.1 und/oder Artikel 2.2 vorliegt; und~~

(b) — ~~bei anderen Hinweisen auf mögliche *Verstöße* gegen~~

~~Anti-Doping-Bestimmungen in Einklang mit Artikel 7.6, indem Informationen oder Beweise zusammengetragen werden (insbesondere nicht-analytische Beweise), um festzustellen, ob ein Verstoß~~

~~gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 bis Artikel 2.10 vorliegt.~~

5.2 Zuständigkeit für die *Organisation* und Durchführung von *Dopingkontrollen*

- 521 Die NADA ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* und ~~*Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs*~~*Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten\*innen*, die dem Anwendungsbereich des NADC unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. *Athleten\*innen*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre* *Dopingkontrollen* unterzogen werden.

[NADA-Kommentar: Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des ~~NADC und des Codes~~*WADC/ NADC* sowie den *International Standards* und den Standards.]

- ~~522 Die WADA und der Internationale Sportfachverbände~~Die WADA und der Internationale Sportfachverbände sind ~~ebenfalls~~ ebenfalls ~~berechtigt,~~ berechtigt, ~~Wettkampfkontrollen und Trainingskontrollen, bei allen Athleten\*innen~~ Wettkampfkontrollen und Trainingskontrollen, bei allen Athleten\*innen ~~und Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs~~ und Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs ~~zu organisieren und durchzuführen, die ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben und den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände unterliegen, darunter Athleten\*innen, die an Internationalen Wettkampferveranstaltungen oder an Wettkampferveranstaltungen nach den Regeln dieser Internationalen~~ zu organisieren und durchzuführen, die ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben und den Anti-Doping-Bestimmungen der Internationalen Sportfachverbände unterliegen, darunter Athleten\*innen, die an Internationalen Wettkampferveranstaltungen oder an Wettkampferveranstaltungen nach den Regeln dieser Internationalen ~~Sportfachverbände teilnehmen oder die Mitglieder oder Lizenznehmer\*innen dieses Internationalen Sportfachverbandes oder seiner nationalen Mitgliedsverbände oder deren Mitglieder sind.~~ Sportfachverbände teilnehmen oder die Mitglieder oder Lizenznehmer\*innen dieses Internationalen Sportfachverbandes oder seiner nationalen Mitgliedsverbände oder deren Mitglieder sind.

523 Die Veranstalter großer Sportwettkämpfe sind berechtigt, Wettkampfkontrollen bei ihren Wettkampfveranstaltungen und Trainingskontrollen bei allen Athleten\*innen durchzuführen, die bei einer ihrer zukünftigen Wettkampfveranstaltungen antreten werden oder die auf andere Weise verpflichtet sind, sich für eine zukünftige Wettkampfveranstaltung dieses Veranstalters großer Sportwettkämpfe Dopingkontrollen zu unterziehen. im Zusammenhang mit der jeweiligen Sportgroßveranstaltung Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs zu organisieren und durchzuführen. Erfasst sind alle Athleten\*innen, die in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Anti-Doping-Organisation fallen und ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben, einschließlich Athleten\*innen, gegen die eine Sperre verhängt wurde.

~~523~~524 Die WADA ist befugt gemäß Artikel 20.7.10 WADC Wettkampfkontrollen und Trainingskontrollen durchzuführen.

~~523~~525 Bei ~~internationalen~~ Internationalen Wettkämpfen und/oder Internationalen Wettkampfveranstaltungen werden Dopingkontrollen ~~Innerhalb des Wettkampfs~~ Wettkampfkontrollen an der Wettkampfstätte und während der Veranstal-

tungsdauer von dem jeweiligen internationalen Sportfachverband oder dem internationalen Veranstalter des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* (z.B. IOC für die Olympischen Spiele, der internationale Sportfachverband für eine Weltmeisterschaft) organisiert und durchgeführt. Bei ~~n~~*Nationalen Wettkämpfen* und/oder *Nationalen Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die NADA.

Auf Verlangen des\*der Veranstalters\*in *großer Sportwettkämpfe* sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der *Wettkampf*-stätte mit dem\*der Veranstalter\*in abzustimmen.

5.3 *Testpool* und Pflicht der *Athleten\*innen*, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen

53.1 Die NADA legt in Abstimmung mit dem jeweiligen nationalen Sportfachverband den Kreis der *Athleten\*innen* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der jeweilige nationale Sportfachverband der NADA die *Athleten\*innen*, die gemäß den im *Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren Dopingkontrollen und Ermittlungen* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der NADA infrage kommen, zum vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten\*innen*, die nach Festlegung der NADA dem *Testpool* der NADA zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren Meldepflichten* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren Standard für Meldepflichten* aufgeführten Umständen nach entsprechender Mitteilung durch den *Nationalen Sportfachverband* an die NADA möglich. Die Entscheidung über ein früheres

Ausscheiden liegt bei der *NADA*. Ein\*e aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet\*in* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der

NADA. Die NADA informiert ihre *Athleten\*innen* schriftlich über die *Testpool*zugehörigkeit und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der Standard für Ergebnismangement-/ Disziplinarverfahren ~~Standard für Meldepflichten~~.

- 5.32 *Athleten\*innen*, die dem *Testpool* der NADA zugehörig sind, an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des NADC unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* der für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

[NADA-Kommentar zu Artikel 5.3.2: Die NADA wird keine *Dopingkontrollen* in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn ein ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der\*die *Athlet\*in* dopt, oder der\*die *Athlet\*in* das 60-minütige Zeitfenster in diese Zeit gelegt hat oder sich ansonsten mit der Durchführung der *Dopingkontrolle* in diesem Zeitraum einverstanden erklärt hat.]

5.4 Meldepflichten der Athleten\*innen und der Organisationen/Nationalen Sportfachverbände

- 5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten\*innen* des *Testpools* der NADA die gemäß dem Standard für Ergebnismangement-/ Disziplinarverfahren ~~Standard für Meldepflichten~~ vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

Die NADA koordiniert die Festlegung der *Athleten\*innen*, die einem internationalen oder nationalen *Registered Testing Pool* angehören mit den internationalen Sportfachverbänden.

Wenn ein\*e *Athlet\*in* sowohl dem internationalen *Registered*

*Testing Pool* des internationalen Sportfachverbandes ~~und dem nationalen Registered und einem Testpool~~ *Testing Pool* der NADA angehört, stimmen der internationale Sportfachverband und die NADA miteinander ab, wer von beiden die Angaben zu seinem\*ihrem Aufenthaltsort und seinem\*ihrer Erreichbarkeit des\*der *Athleten\*in* akzeptiert.

- 542 Der jeweilige *Nationale Sportfachverband* stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten\*innen* der *Testpools* der NADA teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

[NADA-Kommentar [zu Artikel 5.4.2](#): Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven Dopingkontrollplanung erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z. B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

- 543 Die *Personenbezogenen Daten* der *Athleten\*innen* werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen für den *Biologischen Athletenpass* oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen von Ergebnismanagement- und/oder *Disziplinarverfahren* aufgrund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze ~~des Standards für Datenschutz~~, des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* ~~—Standard für Datenschutz~~ sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.

[5.4.4 Die NADA kann im Einklang mit dem International Standard for Testing and Investigations/ ~~—und/oder dem—Standard für~~](#)

## ARTIKEL 5

35

Dopingkontrollen und Ermittlungen und/oder dem Standard für Meldepflichten Ergebnismangement-/ Disziplinarverfahren Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen von Athleten, die nicht dem Registered Testing Pool angehören, erheben, verarbeiten und nutzen. Die NADA kann geeignete und verhältnismäßige Sanktionen, die von Artikel 2.4 abweichen, gemäß ihrer eigenen Regeln festlegen.

### 5.5 Durchführung von Dopingkontrollen

- 551 Die Durchführung der Dopingkontrollen richtet sich nach dem *International Standard for Testing and Investigations* ~~und dem~~ *Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen.

552 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über *ADAMS* oder ein anderes, von der *WADA* anerkanntes, automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.6 Auswahl der *Athleten\*innen* für *Dopingkontrollen*

561 Die *NADA* wählt die zu kontrollierenden *Athleten\*innen* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des *NADC* aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen. Die *NADA* stellt der *WADA* auf Anfrage den aktuellen *Dopingkontrollplan* zur Verfügung.

562 Bei *Athleten\*innen*, ~~gegen die eine Vorläufige Suspendierung oder die Vorläufig Suspendiert sind oder gegen die~~ eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.

~~563 Bei der Auswahl von Athleten für Dopingkontrollen Innerhalb des Wettkampfs beachtet die NADA folgenden Vorgaben:~~

~~(a) Bei Wettkämpfen in Einzelsportarten werden in der Regel die ersten drei Platzierungen kontrolliert sowie mindestens ein weiterer Athlet, der aus dem gesamten Feld zufällig ermittelt wird.~~

~~(b) Bei Wettkämpfen in Mannschaftssportarten werden in der Regel je drei zufällig ermittelte Spieler der beiden Mannschaften kontrolliert.~~

~~(e) Bei Wettkampferveranstaltungen werden bei Mannschaftssportarten in der Regel jeweils drei zufällig ermittelte Athleten der drei erstplatzierten Mannschaften sowie drei zufällig ermittelte Athleten mindestens einer weiteren, zufällig ermittelten Mannschaft kontrolliert.~~

~~5.6.4 Der NADA bleibt es unbenommen, bei Wettkämpfen im Einklang mit dem Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen Athleten zielgerichtet nach eigenem Ermessen auszuwählen.~~

5.7 Rückkehr von Athleten\*innen, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.7.1 Beendet ein Internationaler oder Nationaler Spitzenathlet\*in, der\*die dem Registered Testing Pool der NADA angehört, seine\*ihre aktive Laufbahn und möchte sie später wiederaufnehmen, darf er\*sie solange nicht bei Nationalen oder Internationalen Wettkampferveranstaltungen starten, bis er\*sie seinem\*ihrem Internationalen Sportfachverband und der NADA sechs (6) Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass er\*sie für Dopingkontrollen zur Verfügung steht.

Die WADA kann in Absprache mit der NADA und dem Internationalen Sportfachverband des/der Athleten\*in eine Ausnahme von der Sechs(6)-Monats-Regelung genehmigen, wenn die Anwendung dieser Regelung ungerecht gegenüber dem/der Athleten\*in wäre. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.

Alle Wettkampfergebnisse, die unter Verstoß gegen Artikel 5.7.1 erzielt wurden, werden annulliert, es sei denn, der/die Athletin kann nachweisen, dass er/sie nach vernünftigem Ermessen nicht hätte wissen können, dass es sich hierbei um eine Nationale oder Internationale Wettkampferveranstaltung

~~handelt.~~

~~Ein\*e Athlet\*in, der seine\*ihre aktive Laufbahn beendet hat und gemäß Artikel 5.3.1 von der NADA aus dem Testpool herausgenommen wurde, kann erst wieder an Wettkämpfen, für die die Zugehörigkeit zu dem Testpool der NADA erforderlich ist, teilnehmen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:~~

~~(a) Die Organisation, die für die Meldung des\*der Athleten\*in in den Testpool der NADA zuständig ist, hat schriftlich einen Antrag bei der NADA auf Wiederaufnahme des\*der Athleten\*in gestellt;~~

~~(b) Der\*die Athlet\*in war nach Wiederaufnahme mindestens sechs Monate dem Testpool der NADA zugehörig und war den gemäß dem Standard für Meldepflichten vorgesehenen Meldepflichten unterworfen.~~

~~5.7.2 In Abweichung zu Artikel 5.7.1 (b) kann in Fällen von Internationalen Spitzenathleten\*innen die WADA in Absprache mit dem internationalen Sportfachverband des\*der Athleten\*in und der NADA und in Fällen Nationaler Spitzenathleten\*innen die NADA~~

~~nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Ausnahmeentscheidung treffen, dass eine verkürzte Zugehörigkeit des\*der Athleten\*in zum Testpool der NADA als Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen, für die die Zugehörigkeit zu dem Testpool der NADA erforderlich ist, ausreicht.~~

~~Der ationale Sportfachverband, der für die Meldung des\*der Athleten\*in in den Testpool der NADA zuständig ist, stellt hierfür in Ergänzung zum Antrag auf Wiederaufnahme des\*der Athleten\*in gemäß Artikel 5.7.1 (a) schriftlich — bei einem\*r Internationalen Spitzenathleten\*in — bei WADA und NADA oder — bei einem\*r Nationalen Spitzenathleten\*in — bei der NADA einen ausreichend begründeten Antrag auf eine Ausnahmeentscheidung. Dabei gibt sie Auskunft über alle ihr bekannten möglichen, tatsächlichen und bereits sanktionierten Verstöße des\*der Athleten\*in gegen Anti-Doping-Bestimmungen.~~

~~Für die Ausnahmeentscheidung ziehen — bei Internationalen Spitzenathleten\*innen — WADA und NADA oder — bei Nationalen Spitzenathleten\*innen — zieht die NADA insbesondere die folgenden Kriterien heran:~~

- ~~(a) — Der\*die Athlet\*in war trotz Beendigung seiner Laufbahn einem WADA-Kriterien entsprechenden Dopingkontrollsystem unterworfen oder der\*die Athlet\*in war lediglich für kurze Zeit keinem Dopingkontrollsystem unterworfen;~~
- ~~(b) — Der\*die Athlet\*in wurde nach dem Antrag auf Wiederaufnahme und vor der Teilnahme an Wettkämpfen, für die die Zugehörigkeit zu dem Testpool der NADA~~

~~erforderlich ist, mindestens einer unangekündigten Dopingkontrolle der NADA oder einer anderen, dem International Standard for Testing and Investigations entsprechenden Dopingkontrolle unterzogen;~~

- ~~(e) der Organisation liegen keine Hinweise auf ein Verhalten des\*der Athleten\*in vor, das einer vorzeitigen Teilnahme an Wettkämpfen, für die die Zugehörigkeit zu dem Testpool der NADA erforderlich ist, im Hinblick auf das Interesse aller an Chancengleichheit und Fair Play entgegensteht.~~

~~Gegen diese Entscheidung der NADA kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2 eingelegt werden.~~

~~5.73 Wettkampfergebnisse, die durch einen Verstoß gegen Artikel 5.7.1 und Artikel 5.7.2 erzielt wurden, werden annulliert.~~

~~5.74~~5.72 Beendet ein\*e Athlet\*in seine\*ihre aktive Laufbahn, während er\*sie gesperrt ist, muss er\*sie die Anti-Doping-Organisation, die die Sperre verhängt hat, schriftlich über seinen\*ihren Rücktritt benachrichtigen. ~~und Möchte der\*die Athlet\*in seine\*ihre aktive Laufbahn~~ sie später wieder aufnehmen, startet er\*sie so lange nicht bei ~~Internationalen oder~~ Internationalen ~~oder~~ Nationalen Internationalen Wettkampferveranstaltungen, bis er\*sie für Dopingkontrollen zur Verfügung steht, indem er\*sie seinen\*ihren internationalen Sportfachverband ~~und seine Nationale Anti-Doping-Organisation und die NADA~~ sechs (6) Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines\*ihres Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der Sperre entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs (6) Monate ist).

## 5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die NADA führt Ermittlungen auf der Grundlage des *International Standards for Testing and Investigations* ~~und des Standards für Dopingkontrollen~~ und Ermittlungen nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

[\[NADA-Kommentar zu Artikel 5.8: Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen richten sich nach dem \*International Standard for Testing and Investigations\* und dem \*Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen\*.\]](#)

**ARTIKEL 6 ANALYSE VON PROBEN**6.1 Beauftragung akkreditierter, ~~anerkannter Labore und anderer~~ Labore

Für die Zwecke [des direkten Nachweises eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses gemäß Artikel 2.1](#) werden *Proben* ausschließlich in von der WADA akkreditierten oder anderweitig von der WADA anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der **NADA Organisation** getroffen, die die *Probenahme* veranlasst hat.

[Wie in Artikel 3.2 festgelegt, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch jedes verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Dies umfasst beispielsweise zuverlässige Laboruntersuchungen oder andere forensische Untersuchungen, die außerhalb eines WADA akkreditierten oder anerkannten Labors durchgeführt wurden.](#)

---

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten oder einem anderen von der WADA anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

-

6.2 Zweck der Analyse von Proben und Daten.

Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der Dopingkontrolle werden analysiert oder ausgewertet, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß Artikel 4.5 WADC des Codes überwacht, oder um einer Anti-Doping-Organisation zum Zwecke der Dopingbekämpfung-Anti-Doping-Arbeit dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten\*in zu erstellen. Darunter fällt auch die DNAS- oder Genomprofilierung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Dopingbekämpfung-Anti-Doping-Arbeit.

~~Die NADA darf hierzu unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Datenbanken führen.~~

~~Proben können für eine spätere Analyse entnommen und gelagert werden.~~

[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilinginformationen für die Ansetzung von *Zielkontrollen* oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.]

6.3 Verwendung von Proben und Daten zu Forschungszwecken

Proben, dazugehörige Analysedaten und Informationen der Dopingkontrolle dürfen für Anti-Doping-Forschungszwecke verwendet werden, wengleich keine Probe ohne schriftliche Zustimmung des der Athleten\*in nicht zu Forschungszwecken verwendet werden darf.  
Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der

## ARTIKEL 6

43

Dopingkontrolle, die für ~~andere als die in Artikel 6.2 beschriebenen Zwecke~~ Forschungszwecke verwendet werden, werden zunächst so bearbeitet, dass anonymisiert, so dass kein Rückschluss auf den\*die jeweilige\*n Athleten\*in möglich ist. Jede Forschung, bei der die Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der Dopingkontrolle genutzt werden, richtet sich nach den Grundsätzen in Artikel 19 WADC.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Wie in den meisten medizinischen oder wissenschaftlichen Kontexten gilt die ~~Die~~ Nutzung anonymisierter von Proben und der dazugehörigen Informationen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Methodenverbesserung und -entwicklung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation gilt nicht als Forschungszweck. Proben und dazugehörige Informationen, die zu diesen erlaubten, nicht forschungsbezogenen Zwecken verwendet werden, sind ebenfalls zunächst so zu bearbeiten, dass kein Rückschluss auf den\*die jeweilige\*n Athleten\*in möglich ist. ~~Die Grundsätze von Artikel 19 des CodeWADC~~ sowie die Voraussetzungen des International Standards for Laboratories und des International Standards for the Protection of Privacy and Personal Information/ sowie des Standards für Datenschutz sind zu beachten, und ist auch ohne Zustimmung des Athleten zulässig.]

### 6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard for Laboratories*.

6.4.1 ~~Die NADA kann verlangen, dass Labore ihre Proben in größerem Umfang analysieren, als von der WADA vorgegeben.~~

6.4.2 Die NADA kann verlangen, dass Labore ihre Proben in geringerem Umfang analysieren, als von der WADA vorgegeben, wenn sie gegenüber der WADA glaubhaft macht, dass ein geringerer Analyseumfang aufgrund der besonderen Umstände in ihrem Land oder einer bestimmten Sportart angemessen ist.

Die Labore können gemäß dem *International Standard for Laboratories* auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von Proben auf Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden durchführen, die nicht in dem von der WADA vorgegebenen Standardanalyseumfang enthalten ist oder nicht von der NADA und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der NADA gemeldet und haben dieselben Konsequenzen wie andere Analyseergebnisse.

6.5 Weitere Analyse einer Probe im Vorfeld oder während eines des Ergebnismanagement- /oder-Disziplinarverfahrens

Labore können uneingeschränkt die Analyse der Probe wiederholen oder zusätzliche Analysen der Probe durchführen, bevor Der für das Ergebnismanagement zuständige nationale Sportfachverband oder im Falle des Artikels 7.1.2 Satz 3 die NADA die für das ~~Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren zuständige Organisation~~ die NADA den\*die kann eine Probe jederzeit weiter analysieren lassen, bevor er/sie dem Athleten\*in benachrichtigt, dass die Probe die Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 darstellt. die Analyseergebnisse für die A- und B-Probe (oder das Ergebnis für die A-Probe, wenn auf eine Analyse der B-Probe verzichtet wurde und die B-Probe nicht analysiert wird) als Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Artikel 2.1 mitgeteilt hat. Will die für das ~~Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren zuständige Organisation~~ NADA diese Probe weitergehend analysieren, nachdem

sie den\*die *Athleten\*in* benachrichtigt hat, ist dies nur mit Zustimmung des\*der *Athleten\*in* oder der Genehmigung des zuständigen Disziplinarorgans zulässig.

6.6 Weitere Analyse einer Probe, die als negativ berichtet wurde oder aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen führte.

Nachdem ein Labor eine Probe als negativ gemeldet hat, oder die Probe aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, kann diese für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert werden. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der WADA oder der NADA. Jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis den\*die *Athleten\*in* zu kontrollieren, die eine gelagerte Probe weiter analysieren möchte, darf dies nur mit Zustimmung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probe veranlasst und durchgeführt hat, oder der WADA machen und ist im Folgenden für das weitere *Ergebnismanagement*-/—und *Disziplinarverfahren* zuständig.—Veranlasst die WADA, die NADA oder die andere *Anti-Doping-Organisation* die Lagerung oder die weitere Analyse von Proben, so trägt sie die anfallenden Kosten. Die weitere Analyse von Proben muss den Anforderungen des *International Standards for Laboratories* sowie dem *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* entsprechen.

6.7 Teilung der A- oder B-Probe

Veranlasst die WADA, die für das *Ergebnismanagement*-/Disziplinarverfahren zuständige *Anti-Doping-Organisation* und/oder ein WADA-akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der WADA oder der für das *Ergebnismanagement*-/Disziplinarverfahren zuständigen *Anti-Doping-Organisation*) die Teilung der A- oder B-Probe, um den ersten Teil der aufgeteilten Probe für die Analyse der A-Probe und den zweiten

Teil für die Bestätigungsanalyse zu verwenden, sind die im *International Standard for Laboratories* festgelegten Verfahren zu beachten.

6.8 Eigentumsverhältnisse; Recht der WADA, Proben und Daten in Besitz zu nehmen

*Proben*, die im Auftrag der NADA genommen worden sind, sind Eigentum der NADA.

Die WADA kann jederzeit nach eigenem Ermessen mit oder ohne Vorankündigung eine Probe und die dazugehörigen Analysedaten oder Informationen, die sich im Besitz eines Labors oder einer *Anti-Doping-Organisation* befinden, in Besitz nehmen. Auf Nachfrage der WADA gewährt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation*, das/die die Probe oder Daten besitzt, der WADA Zugang zur Probe oder den Daten und ermöglicht ihr die Probe oder die Daten in Besitz zu nehmen.

Nimmt die WADA eine Probe oder Daten in Besitz, ohne dem Labor oder der *Anti-Doping-Organisation* dies vorher angekündigt zu haben, benachrichtigt sie das Labor und die *Anti-Doping-Organisation*, deren Probe oder Daten sie in Besitz, unverzüglich nach Inbesitznahme der Probe oder Daten.:

Nach der Analyse und Untersuchung einer beschlagnahmten Probe oder beschlagnahmter Daten kann die WADA eine andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis, den\*die Athleten\*in zu kontrollieren, anweisen, das *Ergebnismanagement-/—und—Disziplinarverfahren* durchzuführen, wenn ein möglicher Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* festgestellt wurde.

[Kommentar zu Artikel 6.8: Die Weigerung, der WADA den Besitz an den Proben zu ermöglichen, kann eine *Unzulässige Einflussnahme* gemäß Artikel 2.5, eine *Tatbeteiligung* gemäß Artikel 2.9, einen Verstoß gegen den *International Standard*

for Code Compliance by Signatories oder Verstoß gegen den *International Standard for Laboratories* darstellen. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, unterstützt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation* die WADA dabei sicherzustellen, dass die Ausfuhr der beschlagnahmten *Probe* und der dazugehörigen Daten nicht verzögert wird.

Die WADA würde nicht ohne triftigen Grund einseitig Besitz von *Proben* oder *Analysedaten* nehmen, d.h. ohne Bezug zu einem möglichen Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen*, zu einer *Non-Compliance* eines *Unterzeichners* oder zu *Doping* einer anderen *Person*. Allerdings entscheidet die WADA nach eigenem Ermessen, ob ein triftiger Grund besteht und diese Entscheidung kann nicht angefochten werden. Ob ein triftiger Grund besteht oder nicht, kann insbesondere nicht als *Verteidigung* bei einem Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* oder gegen seine *Konsequenzen* herangezogen werden.]

## **ARTIKEL 7    ERGEBNISMANAGEMENT- /DISZIPLINARVERFAHREN: ZUSTÄNDIGKEIT, ERSTÜBERPRÜFUNG, BENACHRICHTIGUNG UND VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG**

### 7.1    Allgemeines

Das *Ergebnismanagementverfahren* wird gemäß Artikel 7 und Artikel 7 WADC durchgeführt.

7.1.1    *Ergebnismanagementverfahren* bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* oder von einem möglichen *Meldepflichtversäumnis* oder einer *Versäumten Kontrolle* bis zur Durchführung eines *Disziplinarverfahrens* nach den Vorgaben des *Standards für Ergebnismanagement-/und-Disziplinarverfahren*.

- 7.12 Zuständig für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren bei Trainingskontrollen ist der jeweilige Nationale Sportfachverband, bei ~~Dopingkontrollen innerhalb des Wettkampfs~~Wettkampfkontrollen die jeweilige den Wettkampf veranstaltende Anti-Doping-Organisation oder der Nationale Sportfachverband.<sup>-</sup> Hiervon ausgenommen ist die Erstüberprüfung gemäß Artikel 7.2.1.1, die in der Zuständigkeit der NADA liegt.

Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement-/und  
Disziplinarverfahren kann mittels schriftlicher Vereinbarung auf die NADA übertragen werden.

- 7.13 Sind sich die *Anti-Doping-Organisationen* nicht einig, welche *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahrens* zuständig ist, entscheidet die *WADA* über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der *WADA* kann vor dem *CAS* innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der *WADA* von den betroffenen *Anti-Doping-Organisationen* angefochten werden. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* außerhalb der nach Artikel 7.1 *WADC/ NADC* verliehenen Befugnisse durchführen möchte, kann dafür die Genehmigung der *WADA* beantragen.
- 7.14 Entnimmt die *NADA* weitere *Proben* gemäß Artikel 5.2.6 *WADC*, so gilt sie als die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat. Weist die *NADA* das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der *NADA* durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/—und Disziplinarverfahren* des internationalen Sportfachverbandes oder der\**die Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche *Probenahme* veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.
- 7.15 Wenn die *NADA* aufgrund des *NADC* nicht für eine\**n Athleten\*in* oder eine andere *Person* zuständig ist, der\*~~oder~~ die nicht Staatsangehörige\*r, Einwohner\**in*, Lizenznehmer\**in* oder Mitglied einer deutschen Sportorganisation ist, oder wenn die *NADA* eine solche Zuständigkeit ablehnt, erfolgt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durch den zuständigen internationalen Sportfachverband oder eine dritte Stelle, die entsprechend den Regeln des internationalen Sportfachverbandes für den\**die Athleten\*in* oder die andere *Person* zuständig ist. Die *WADA* bestimmt eine für den\**die Athleten\*in* oder eine andere *Person* zuständige *Anti-Doping-*

Organisation, die das ~~Ergebnismanagement-/und~~ ~~Disziplinarverfahren~~ sowie die Anhörung zu einer weiteren von der WADA auf eigene Initiative durchgeführten Analyse oder zu einem von der WADA entdeckten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen übernimmt.

[Kommentar zu Artikel 7.1.5: Der internationale Sportfachverband des\*der Athleten\*in oder der anderen Person wurde als letztinstanzlich zuständige ~~Anti-Doping-Organisation~~ für das ~~Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren~~ gewählt, um zu vermeiden, dass keine ~~Anti-Doping-Organisation~~ für das ~~Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren~~ zuständig ist. Es steht einem internationalen Sportfachverband offen, in seinen eigenen Anti-Doping-Bestimmungen festzulegen, dass die ~~NADA~~ das ~~Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren~~ durchführt.]

~~7.13 — Hat die WADA auf eigene Initiative eine Dopingkontrolle durchgeführt oder selbst einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, bestimmt die WADA die ~~Anti-Doping-Organisation~~, die für die Durchführung des ~~Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens~~ zuständig sein soll.~~

~~7.14 — Hat das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee oder ein anderer Veranstalter großer Sportwettkämpfe eine Dopingkontrolle durchgeführt oder selbst einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen entdeckt, wird die Zuständigkeit für die Durchführung des ~~Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens~~ an den zuständigen internationalen Sportfachverband übertragen, wenn die ~~Konsequenzen über den Ausschluss von der Wettkampferveranstaltung, die Annullierung von Ergebnissen, die Aberkennung von Medaillen, Punkten oder Preisen oder die Rückerstattung von Kosten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen hinausgehen.~~~~

## ARTIKEL 7

43

7.16 Die WADA kann eine *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in einem bestimmten Fall zu übernehmen. Weigert sich diese *Anti-Doping-Organisation*, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* innerhalb einer von der WADA gesetzten Frist durchzuführen, gilt diese Weigerung als *Non-Compliance*. In dem Fall kann die WADA eine andere, für den\*die *Athleten\*in* oder die andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation* anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* anstelle der sich weigernden *Anti-Doping-Organisation* zu übernehmen. Findet sich keine zuständige *Anti-Doping-Organisation*, kann die WADA das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* an eine *Anti-Doping-Organisation* übertragen, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in diesem Fall übernehmen will. Die sich weigernde *Anti-Doping-Organisation* erstattet der von der WADA bestimmten *Anti-Doping-Organisation* die Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*. Die fehlende Rückerstattung der Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren gilt als *Non-Compliance*.

7.15 ~~Besteht keine Einigkeit darüber, welche Organisation für das Ergebnismanagement zuständig ist, entscheidet die WADA über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der WADA kann vor dem CAS innerhalb von sieben Tagen nach der Benachrichtigung~~

~~tigung über die Entscheidung der WADA von den betroffenen Organisationen angefochten werden.~~

~~7.167.17 Das Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren bei möglichen Die Zuständigkeit für die Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegt bei der NADA, wenn sie die für Meldepflichten des/der Athleten\*in zuständige Anti-Doping-Organisation ist. Wenn der Internationale Sportfachverband für die Meldepflichten des/der Athleten\*in zuständig ist, liegt das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren beim Internationalen Sportfachverband. Einzelheiten zum Verfahren regelt der Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren.~~

7.2 Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt im Einklang mit dem International Standard for Results Management/ Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren.

~~7.16.1 — Bei Dopingkontrollen der NADA wird nach Erhalt eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe von der NADA die Code-Nummer der Probe decodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:~~

- ~~(a) — eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder~~

## ARTIKEL 7

45

- (b) — ~~ob eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder dem International Standard for Laboratories vorliegt, welche das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursachte.~~

~~Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben Werktage nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.~~

~~7.1.6.2 Bei Dopingkontrollen anderer Organisationen wird nach Erhalt eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe von der jeweiligen Organisation die Code-Nummer der Probe decodiert und eine erste Überprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob:~~

- ~~(a) eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions und/oder dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bewilligt wurde oder bewilligt wird, oder~~
- ~~(b) ob eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder dem International Standard for Laboratories vorliegt, welche das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursachte.~~

~~Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben Werktage nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein.~~

~~Die NADA ist unverzüglich über die Identität des betroffenen Athleten zu informieren. Darüber hinaus sind der NADA unverzüglich das entsprechende Dopingkontrollformular~~

~~sowie alle weiteren relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.~~

~~7.1.7 — Mitteilung nach der ersten Überprüfung bei *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen*~~

~~7.1.7.1 — Unverzüglich nach Abschluss der ersten Überprüfung durch die *NADA* gemäß Artikel 7.2.1.1 teilt diese der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* die Identität des *Athleten* und das Ergebnis der ersten Überprüfung schriftlich per Einschreiben mit Rückschein mit.~~

~~Nach Abschluss der ersten Überprüfung durch die für das Ergebnismanagement zuständige *Organisation* gemäß Artikel 7.2.1.2 teilt diese unverzüglich Entsprechendes der *NADA* mit.~~

~~Wenn die erste Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 7.2.1.1 ergibt, dass eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Abweichung vom *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* oder dem *International Standard for Laboratories* vorliegt, die das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat, gilt die Kontrolle als negativ. In diesem Fall informiert die *NADA* den *Athleten*, den internationalen Sportfachverband und den nationalen Sportfachverband des *Athleten* sowie die *WADA*.~~

~~7.1.7.2 — Hat die erste Überprüfung ergeben, dass keine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung*, kein gemäß~~

~~dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen festgelegter Sonderfall oder keine offensichtliche Abweichung, welche das Von der Norm abweichende Analyseergebnis verursacht hat, vorliegt, teilt die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation dem betroffenen Athleten unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mit:~~

- ~~(a) — das Von der Norm abweichende Analyseergebnis;~~
- ~~(b) — die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;~~
- ~~(c) — das Recht des Athleten, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Werktagen, die Analyse der B-Probe gemäß Artikel 8 zu verlangen. Dabei wird der Athlet darauf hingewiesen, dass ein Unterlassen, die Analyse der B-Probe zu verlangen, als Verzicht auf die Analyse der B-Probe gewertet wird;~~
- ~~(d) — den festgelegten Tag, Zeit und Ort für die Analyse der B-Probe, falls der Athlet oder die Anti-Doping-Organisation sich für die Analyse der B-Probe entscheidet;~~
- ~~(e) — das Recht des Athleten und/oder eines Vertreters gemäß der Bestimmungen des Artikels 8.2 bei der Analyse der B-Probe~~

~~zugegen zu sein, falls eine solche Analyse beantragt wurde;~~

- ~~(f) — das Recht des Athleten, das *Documentation Package* zu den A- und B-Proben entsprechend dem *International Standard for Laboratories* anzufordern;~~
- ~~(g) — das Recht des Athleten, innerhalb von sieben *Werktagen* nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der für das Ergebnismanagement zuständigen *Anti-Doping-Organisation* Stellung zu nehmen.~~

~~7.1.7.3 — Beschließt die für das Ergebnismanagement zuständige *Anti-Doping-Organisation* nach Prüfung der Stellungnahme des Athleten, kein *Disziplinarverfahren* einzuleiten, so informiert sie den Athleten, den internationalen Sportfachverband, den nationalen Sportfachverband und die *WADA* hierüber in schriftlicher Form.~~

#### ~~7.2 — Überprüfung und Mitteilung bei *Atypischen Analyseergebnissen*~~

~~7.2.1 — Gemäß dem *International Standard for Laboratories* sind die Labore unter gewissen Umständen angewiesen, das Vorhandensein *Verbotener Substanzen*, die auch endogen erzeugt werden können, als *Atypische Analyseergebnisse* für weitergehende Untersuchungen zu melden. Bei Erhalt eines *Atypischen Analyseergebnisses* führt die *NADA* oder die *Organisation*, die die Probenahme veranlasst hat, eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob:~~

- (a) ~~eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß dem International Standard for Therapeutic Use Exemptions und dem Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bewilligt wurde oder bewilligt wird; oder~~
- (b) ~~ob eine offensichtliche Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder dem International Standard for Laboratories vorliegt, welche das Atypische Analyseergebnis verursacht hat.~~

~~Diese erste Überprüfung sollte spätestens sieben Werktage nach Erhalt des Analyseberichts abgeschlossen sein. Wenn die erste Überprüfung des Atypischen Analyseergebnisses gemäß Artikel 7.3.1 ergibt, dass eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung oder eine Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder dem International Standard for Laboratories vorliegt, die das Atypische Analyseergebnis verursacht hat, gilt die Kontrolle als negativ. In diesem Fall informiert die NADA den Athleten, den internationalen Sportfachverband und den nationalen Sportfachverband des Athleten sowie die WADA.~~

- ~~7.2.2 Hat diese erste Überprüfung ergeben, dass weder eine gültige Medizinische Ausnahmegenehmigung noch eine Abweichung vom Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen oder dem International Standard for Laboratories, die das Atypische Analyseergebnis verursachte, vorliegt, so veranlasst die NADA oder die Anti-Doping-Organisation, die die Probenahme veranlasst hat, die erforderlichen weiteren Untersuchungen. Die NADA ist über das Ergebnis der Untersuchungen zu informieren.~~

~~Ergeben die weiteren Untersuchungen, dass das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt, so ist entsprechend Artikel 7.2 zu verfahren. Ergibt das *Atypische Analyseergebnis* kein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*, informiert die NADA den Athleten, den internationalen Sportfachverband und die WADA entsprechend.~~

~~7.23 — Die NADA meldet ein *Atypisches Analyseergebnis* grundsätzlich nicht vor Abschluss der weiteren Untersuchungen und vor dem Ergebnis, ob das *Atypische Analyseergebnis* ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* darstellt.~~

~~Stellt die NADA oder die andere *Anti-Doping-Organisation* fest, dass die *B-Probe* vor Abschluss der weiteren Untersuchungen nach Artikel 7.3 analysiert werden sollte, so kann die Analyse der *B-Probe* nach Benachrichtigung des Athleten durchgeführt werden, wobei die Benachrichtigung das *Atypische Analyseergebnis* und die in Artikel 7.2.2.2 (b)-(g) beschriebenen Informationen enthalten muss.~~

~~[Kommentar zu Artikel 7.3: Art und Umfang der in diesem Artikel beschriebenen, erforderlichen weiteren Untersuchungen richten sich nach dem Einzelfall.]~~

~~7.3 — Überprüfung und Mitteilung *Atypischer Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* und *Von der Norm abweichender Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses*~~

~~Die Überprüfung und Mitteilung *Atypischer Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* und *Von der Norm abweichender Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses* erfolgt gemäß dem *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* und dem *International Standard for Laboratories*.~~

~~7.4 — Überprüfung von Meldepflichtverstößen~~

~~Die Überprüfung möglicher Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse erfolgt gemäß dem Standard für Meldepflichten.~~

~~7.5 — Überprüfung und Mitteilung bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst sind~~

~~7.5.1 — Sofern eine Organisation Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, ist die NADA hierüber unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Identität des Athleten oder der anderen Person sowie dessen/deren Disziplin oder Funktion und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen.~~

~~7.5.2 — Die NADA oder eine andere Organisation, die Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erhält, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, führt Ermittlungen in einer Art und einem Umfang durch, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen und erforderlich erachtet.~~

~~Diese Ermittlungen sollten grundsätzlich spätestens sieben Werktage ab Kenntnis von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.~~

~~7.5.3 — Kommt die NADA oder die andere Anti-Doping-Organisation zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der nicht von Artikel 7.2 bis Artikel 7.5 erfasst ist, ist über die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation dem betroffenen Athleten oder der anderen Person~~

~~unverzüglich schriftlich per Einschreiben mit Rückschein an die letzte ihr bekannte Adresse Folgendes mitzuteilen:~~

- ~~(a) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde;~~
- ~~(b) der dem Verstoß zugrunde liegende Sachverhalt;~~
- ~~(c)(a) das Recht des Athleten oder der anderen Person, innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu den Vorwürfen schriftlich gegenüber der für das Ergebnismanagement zuständigen Organisation Stellung zu nehmen.~~

#### 7.67.3 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die NADA oder der Nationale Sportfachverband ~~Organisation~~ ADAMS, die WADA oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

#### 7.77.4 Vorläufige Suspendierung

7.77.4.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem Von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einem Von der Norm abweichenden Ergebnis des Biologischen Athletenpasses.

Wird ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis in der A-Probe oder ein Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses (nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung des Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses) festgestellt,

welches auf einer *Verbotenen Substanz*, die keine *Spezifische Substanz* ist, oder einer *Verbotenen Methode*, die keine Spezifische Methode ist, beruht, ist ~~von der für das zuständigen Organisation von der NADA oder dem Nationalen Sportfachverband~~ unverzüglich mit oder nach der Überprüfung und Benachrichtigung gemäß Artikel 7.2 eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen, ~~nachdem die eErste Überprüfung~~

~~gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.~~

~~Eine Vorläufige Suspendierung darf jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem Athleten:~~

(a) ~~die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung entweder vor Verhängung der Vorläufigen Suspendierung oder unverzüglich nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung gegeben wird; oder~~

(b) ~~die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 12.2.2 entsprechen muss, unverzüglich nach Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung gegeben wird.~~

Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann abgewendet werden, (a) wenn der die Athlet\*in oder eine andere Person gegenüber dem *Disziplinarorgan* überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist oder (b) der Verstoß ein Suchtmittel betrifft und der\*die Athlet\*in nachweist, dass eine Herabsetzung der Sperre gemäß Artikel- 10.2.4.1 in Betracht kommt. Die Entscheidung des *Disziplinarorgans*, auf der Grundlage des Vorbringens des der Athleten\*in oder einer anderen Person in Bezug auf ein *Kontaminiertes Produkt* die zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nicht

abzuwenden, ist nicht anfechtbar.

~~7.7.2.1.2~~ Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei *Spezifischen Substanzen*, *Spezifischen Methoden*, *Kontaminierten Produkten* oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.84.1 erfasst werden, kann von ~~der für das zuständigen Anti-Doping-Organisation der NADA oder dem Nationalen Sportfachverband~~ vor Analyse der B-Probe des\*der Athleten\*in oder vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 12 eine Vorläufige Suspendierung ~~des Athleten oder einer anderen Person~~ ausgesprochen werden.

Die Vorläufige Suspendierung kann vor der Analyse der B-Probe oder vor einer Anhörung im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 12 ausgesprochen werden, jedoch erst, nachdem die Mitteilung gemäß Artikel 7.6.3 erfolgt ist oder die erste Überprüfung gemäß Artikel 7.2.1 abgeschlossen und die Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2 erfolgt ist.

#### 7.4.3 Möglichkeit der Vorläufigen Anhörung

Ungeachtet der Artikel 7.4.1 und 7.4.2 darf Eine Vorläufige Suspendierung ~~darf~~ jedoch nur ausgesprochen werden, wenn dem\*der Athleten\*in oder ~~der~~einer anderen Person die Möglichkeit einer Vorläufigen Anhörung entweder vor Verhängung der Vorläufigen Suspendierung oder unverzüglich zeitnah nach Verhängung der Vorläufigen Suspendierung gegeben wird ~~;- oder~~

- (a) ~~die Möglichkeit eines beschleunigten Verfahrens, das den Verfahrensgrundsätzen gemäß Artikel 8 entsprechen muss, unverzüglich zeitnah nach Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung gegeben wird.~~

In allen Fällen, in denen ein Athlet oder eine andere Person über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

## ARTIKEL 7

57

~~benachrichtigt wurde, der nicht zu einer zwingend zu verhängenden Vorläufigen Suspendierung gemäß Artikel 7.8.1 führt, wird dem Athleten oder einer anderen Person die Gelegenheit~~

~~gegeben, eine Vorläufige Suspendierung zu akzeptieren, bis die Angelegenheit geklärt ist.~~

~~Bei der Entscheidung, ob eine Vorläufige Suspendierung verhängt wird, ist zwischen den Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten Vorläufigen Suspendierung für den Athleten oder eine andere Person und dem Interesse aller an Chancengleichheit und Fair Play abzuwägen.~~

~~Hierbei sind insbesondere der vorgeworfene Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Grad des Verschuldens sowie die zu erwartenden Sanktionen zu berücksichtigen.~~

#### ~~7.7.3 — Aufhebung der Vorläufigen Suspendierung bei negativer B-Probe~~

~~Wird aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe eine Vorläufige Suspendierung verhängt und eine vom Athleten oder einer Anti-Doping-Organisation beantragte Analyse der B-Probe bestätigt, dieses Analyseergebnis nicht, so ist die Vorläufige Suspendierung unverzüglich aufzuheben.~~

~~In Fällen, in denen der Athlet oder die Mannschaft des betroffenen Athleten von einer Wettkampferanstaltung ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-Probe durch eine anschließende B-Probe nicht bestätigt wird, kann der Athlet oder die Mannschaft die Teilnahme an der m Wettkampferanstaltung fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des Wett-kampfs der Wettkampferanstaltung noch möglich ist.~~

#### 7.4.4 Freiwillige Anerkennung einer Vorläufigen Suspendierung

Athleten\*innen können eine Vorläufige Suspendierung freiwillig anerkennen, wenn dies

(a) innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang des Analyseberichts der B-Probe (oder dem Verzicht auf die B-Probe) oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den anderen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt oder

(b) vor dem Tag erfolgt, an dem der\*die Athlet\*in nach Zugang des Analyseberichts der B-Probe oder der Benachrichtigung wieder an einem Wettkampf teilnimmt.

Andere Personen können auf eigene Veranlassung eine Vorläufige Suspendierung freiwillig anerkennen, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt.

Bei der freiwilligen Anerkennung wird die Vorläufige Suspendierung in vollem Umfang wirksam und genauso behandelt, als wäre sie gemäß Artikel 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt worden.

Nachdem der\*die Athlet\*in oder die andere Person die Vorläufige Suspendierung freiwillig anerkannt hat, kann er\*~~sie~~ die Anerkennung jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird die zuvor während der Vorläufigen Suspendierung vergangene Zeit jedoch nicht angerechnet.

#### 7.4.5 Aufhebung der Vorläufigen Suspendierung bei negativer B-Probe

Wird aufgrund eines Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses der A-Probe eine Vorläufige Suspendierung verhängt und eine von dem\*derm Athleten\*in oder der NADA beantragte Analyse der B-Probe bestätigt dieses

Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der\*die *Athlet\*in* oder die Mannschaft des\*der betroffenen *Athleten\*in* von einer *Wettkampfveranstaltung* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der *A-Probe* durch eine anschließende *B-Probe* nicht bestätigt wird, kann der\*die *Athlet\*in* oder die Mannschaft die Teilnahme an der *Wettkampfveranstaltung* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung der *Wettkampfveranstaltung* noch möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 7.4: Bevor eine *Vorläufige Suspendierung* einseitig von der NADA oder einem *Nationalen Sportfachverband* verhängt werden kann, muss die im *International Standard for Results Management/ Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* spezifizierte Erstüberprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die eine *Vorläufige Suspendierung* ausspricht, sicher, dass dem\*der *Athleten\*in* entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* gewährt wird. Der\*die *Athlet\*in* hat das Recht, gegen die *Vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen.

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der *B-Probe* das Ergebnis der *A-Probe* nicht bestätigt, ist es dem\*der vorläufig suspendierten *Athleten\*in* gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden *Wettkämpfen* der *Wettkampfveranstaltung* teilzunehmen. Entsprechend kann der\*die *Athlet\*in* nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des internationalen Sportfachverbands in einer *Mannschaftssportart* an nachfolgenden *Wettkämpfen* teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am *Wettkampf* teilnimmt.

Dem\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* wird nach den Maßgaben des Artikel 10.13.2 die Dauer einer *Vorläufigen Suspendierung* auf eine letztendlich

~~verhängte oder akzeptierte Sperre angerechnet.]~~

~~Mitteilung von Entscheidungen des im Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren~~

~~Athleten, anderen Personen, Unterzeichner und die WADA werden gemäß Artikel 14. 2 und dem International Standard for Results Management sowie dem Standard für Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren über die Entscheidungen im Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren informiert. Eine Organisation, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt, die Feststellung des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückgenommen, eine Vorläufige Suspendierung verhängt oder mit einem Athleten oder einer anderen Person die Verhängung einer Sanktion ohne Anhörung vereinbart hat, teilt dies gemäß Arti-~~

~~kol 14.1.1 anderen Anti-Doping-Organisationen, die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, mit.~~

### 7.5 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahrens*, so behält die *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* zuständig ist, die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn, bevor ein *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahrens* zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 7.5.10: Das Verhalten eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* zu einem Zeitpunkt, als er-oder-sie noch nicht in die Zuständigkeit einer *Anti-Doping-Organisation* fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund dafür darstellen, dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

### Abgekürztes Verfahren

~~Nicht alle Verfahren, die von Anti-Doping-Organisationen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, müssen zu einem Disziplinarverfahren führen. Auf Vorschlag der kann der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* der Sanktion zustimmen, die im vorgeschrieben ist oder die die *Organisation* für angemessen erachtet, sofern flexible Sanktionen erlaubt sind. der\*in\*innen Eine Sanktion, die aufgrund einer solchen Einwilligung verhängt wird, wird in allen Fällen gemäß Artikel 14.1.3 an die Partei die ein Recht haben, gemäß Artikel 13.2.3 einen Rechtsbehelf einzulegen, gemeldet und gemäß Artikel 14.3.2 veröffentlicht.~~

**ARTIKEL 8 ANALYSE DER B-PROBE**

~~Die Voraussetzungen zur Analyse der B-Probe richten sich nach dem *International Standard for Laboratories* sowie dem *International Standard for Results Management* ~~und dem Standard für Ergebnismanagement/ und Disziplinarverfahren.~~~~

8.1 — Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen

8.1.1 — ~~Der Athlet, die NADA und die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation haben das Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen.~~

8.1.2 — ~~Verzichtet der Athlet auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, ist die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation oder die NADA nicht verpflichtet, eine Analyse der B-Probe durchzuführen. Führt die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation oder die NADA dennoch eine Analyse der B-Probe durch, ist der Athlet gemäß Artikel 8.1.4 zu benachrichtigen.~~

~~Verzichtet der Athlet auf sein Recht, die Analyse der B-Probe zu verlangen, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet, sondern stellt die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Analyseergebnis der A-Probe bestätigt hätte.~~

~~Als Verzicht wird ebenfalls das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-Probe überhaupt nicht oder nicht fristgerecht gemäß Artikel 8.1.3 schriftlich zu verlangen.~~

8.1.3 — ~~Der Athlet muss die Analyse der B-Probe innerhalb von sieben Werktagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß Artikel 7.2.2.2~~



~~von der für das Ergebnismanagement zuständigen Organisation schriftlich verlangen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der für das Ergebnismanagement zuständigen Organisation.~~

~~8.1.4 — Die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation informiert den Athleten und die NADA rechtzeitig über Ort, Datum und Uhrzeit der Analyse der B-Probe.~~

#### ~~8.2 — Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe~~

~~Bei der Analyse der B-Probe haben folgende Personen das Recht, anwesend zu sein:~~

- ~~(a) — der Athlet und/oder ein Stellvertreter;~~
- ~~(b) — ein Vertreter der NADA;~~
- ~~(c) — ein Vertreter der für das Ergebnismanagement zuständigen Organisation;~~
- ~~(d) — ein Vertreter des DOSB, des nationalen und des internationalen Sportfachverbandes, sofern die Genannten nicht bereits unter (c) fallen;~~
- ~~(e) — ein Übersetzer.~~

~~Der Laborleiter kann die Zahl der anwesenden Personen beschränken, soweit ihm dies aufgrund von Schutz- und Sicherheitsaspekten geboten erscheint.~~

~~Falls die unter (a) bis (e) aufgeführten Personen trotz rechtzeitiger Ankündigung zum festgelegten Analysetermin nicht oder nicht recht-~~

~~zeitig erscheinen, ohne dies vor Analysebeginn mit angemessener Begründung anzuzeigen, wird ihr Nichterscheinen bei Analysebeginn als Verzicht auf ihr Anwesenheitsrecht gewertet.~~

### ~~8.3 — Durchführung der Analyse der B-Probe~~

~~8.3.1 — Die Analyse der B-Probe wird in demselben Labor gemäß der Bestimmungen des *International Standards for Laboratories* durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat.~~

~~8.3.2 — Die Analyse der B-Probe soll unverzüglich, spätestens jedoch sieben *Werktage* nach Verlangen der Analyse der B-Probe durchgeführt werden. Kann das Labor aufgrund von technischen oder logistischen Gründen die Analyse erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, stellt dies keinen Verstoß gegen den *International Standard for Laboratories* dar und kann nicht herangezogen werden, um das Analyseverfahren oder das Analyseergebnis infrage zu stellen.~~

### ~~8.4 — Kosten der Analyse der B-Probe~~

~~Der *Athlet* trägt die Kosten der Analyse der B-Probe, es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* der A-Probe oder die Analyse der B-Probe wurde gemäß Artikel 8.1.2 von der für das Ergebnismanagement zuständigen *Organisation* oder der *NADA* angeordnet.~~

#### ~~8.5 — Benachrichtigung über das Analyseergebnis der B-Probe~~

~~Der Athlet ist von der für das Ergebnismanagement zuständigen Organisation unverzüglich über das Analyseergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.~~

#### ~~8.6 — Vorgehen, falls das Analyseergebnis der B-Probe das Von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe nicht bestätigt~~

~~Bestätigt die Analyse der B-Probe das Von der Norm abweichende Analyseergebnis der A-Probe nicht, werden bereits verhängte Sanktionen und Konsequenzen aufgehoben und der Athlet wird keinen weiteren Disziplinarmaßnahmen unterworfen.~~

~~Entsprechend Artikel 7.8.3 kann in Fällen, in denen der Athlet oder die Mannschaft des Athleten von einem Wettkampf ausgeschlossen wurde, der Athlet oder die Mannschaft die Teilnahme am Wettkampf fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung des Wettkampfs noch möglich ist.~~

## **ARTIKEL 9 AUTOMATISCHE ANNULLIERUNG VON EINZELERGEBNISSEN**

Bei *Einzel sportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer ~~Dopingkontrolle~~ Innerhalb des Wettkampfs ~~Wettkampfkontrolle~~ automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei *Mannschaftssportarten* werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern\*innen zugerechnet werden können. Die Annullierung der Ergebnisse ~~Disqualifika-~~



~~tion~~ der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß Artikel 11. Bei Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die *Annullierung* oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln des internationalen Sportfachverbands.]

## ARTIKEL 10 SANKTIONEN GEGEN EINZELPERSONEN

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist einer der bedeutendsten Bereiche der Anti-Doping-Arbeit. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: Bei einigen Sportarten sind die Athleten\*innen Profisportler\*innen, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateure\*innen; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines\*r Athleten\*in kurz ist, hat eine Standard Sperre viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei Athleten\*innen aus demselben Land, deren Dopingkontrollen im Hinblick auf dieselbe Verbotene Substanz „positiv“ waren, unter ähnlichen Umständen unterschiedliche Sanktionen verhängt werden, nur weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopingsündern“ umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen internationalen Sportfachverbänden und Nationalen Sportfachverbänden oder der NADA geführt.]

- 10.1 *Annullierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des\*der Veranstalters\*in zur *Annullierung* aller von einem\*r Athleten\*in in dieser

*Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielte Ergebnisse annulliert werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des *der Athlet\*in* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des *der Athleten\*in* vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem der *die Athlet\*in* „positiv getestet“ wurde (z. B. 100m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur *Annullierung* sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z. B. der *Schwimm*weltmeisterschaft) kommen.]

10.1.1 Weist der *die Athlet\*in* nach, dass er *sie* für den Verstoß *Kein Verschul-* den trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der *die Athlet\*in* in den anderen *Wettkämpfen* erzielt hat, nicht annulliert. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der *die Athlet\*in* *in bei* anderen *Wettkämpfen* als dem *Wettkampf*, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2 *Sperre* wegen des Vorhandenseins, des *Gebrauchs* oder des *Versuchs* des *Gebrauchs* oder des *Besitzes* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*

Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich *eines möglichen Absehens*,

## ARTIKEL 10

63

einer ~~möglichen~~-Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß Artikel 10.45, Artikel 10.65 oder Artikel 10.76:

1021 Vorbehaltlich des Artikels 10.2.4 beträgt ~~Die Sperre beträgt vier~~ (4) Jahre, wenn

10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft, es sei denn, der\*die Athlet\*in oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

[Kommentar zu Artikel 10.2.1.1: Obwohl ein\*e Athlet\*in oder eine andere Person theoretisch ohne zu erklären, wie die *Verbotene Substanz* in seinen\*ihren Körper gelangt ist, nachweisen könnte, dass er\*sie nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, ist es allerdings unwahrscheinlich, dass ein\*e Athlet\*in in einem Dopingfall gemäß Artikel 2.1. erfolgreich beweisen kann, dass er\*sie nicht absichtlich gehandelt hat, ohne nachzuweisen, woher die *Verbotene Substanz* kommt].



10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft und die *Anti-Doping- Organisation* nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

~~[\*e\*in ohne zu erklären, wie die *Verbotene Substanz* in seinen\* oder ihren Körper gelangt ist, \*absichtlich\*e\*in\*sieabsichtlich]~~

1022 Gilt Artikel 10.2.1 nicht, beträgt die *Sperre* vorbehaltlich des Artikels 10.2.4.1. zwei (2) Jahre.

1022 Weist im Fall von Artikel 10.2.1.1 der *Athlet* oder eine andere *Person* nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die *Sperre* zwei Jahre. Dasselbe gilt, wenn die *Organisation* im Fall von Artikel 10.2.1.2 nicht nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

1023 „Absichtlich“ im Sinne von Artikel 10.2 bedeutet, dass *Athleten\*innen* oder andere *Personen* ~~wusste, dass er/sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen würde und dies auch wollte~~ ein Verhalten an den Tag legten, von dem sie wussten, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wussten, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierten.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine *Spezifische Substanz* festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt *widerlegbar* als nicht absichtlich begangen, wenn *es sich um eine Spezifische Substanz handelt und der\*die Athlet\*in nachweisen kann, dass* der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine *Substanz* festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn *es sich um keine Spezifische Substanz handelt und der\*die Athlet\*in nachweisen kann*, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen*

## ARTIKEL 10

63

Substanz *Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

[Kommentar zu Artikel 10.2.3. Die spezielle Definition des Begriffs „absichtlich“ in Artikel 10.2.3 gilt ausschließlich für den Zweck des Artikels 10.2.]

1024 Betrifft ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Suchtmittel, gilt unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Artikels 10.2. Folgendes:

10.2.4.1 Weist der\*die *Athlet\*in* nach, dass die Aufnahme oder der Gebrauch *Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, dann beträgt die *Sperre* drei (3) Monate.

Zudem kann die nach diesem Artikel 10.2.4.1 berechnete Sperre auf einen Monat verkürzt werden, wenn der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* eine Suchttherapie, die von der für das ~~Ergebnismanagement~~ ~~Disziplinarverfahren~~ zuständigen ~~Organisation~~ der NADA genehmigt wurde, zufriedenstellend abschließt. Die in diesem Artikel 10.2.4.1 festgelegte Sperre kann nicht aufgrund irgendeiner der Bestimmungen des Artikels 10.6 gemindert werden.

[Kommentar zu Artikel 10.2.4.1: Die Entscheidung darüber, ob die Therapie genehmigt wird oder ob der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person*, die Behandlung zufriedenstellend abgeschlossen hat, liegt im alleinigen Ermessen der NADA. Mit diesem Artikel soll der NADA die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Einschätzung legitime und seriöse Therapien (im Gegensatz zu „Scheinbehandlungen“) zu ermitteln

und zu genehmigen. Voraussichtlich werden sich die Merkmale legitimer Therapien stark voneinander unterscheiden und mit der Zeit ändern, so dass es für die NADA nicht praktisch wäre, verpflichtende Kriterien für akzeptable Therapien festzulegen.]

40.2.3.410.2.4.2. Erfolgte die Aufnahme, der Gebrauch oder der Besitz Innerhalb des Wettkampfs und weist der\*die Athlet\*in nach, dass die Aufnahme, der Gebrauch oder der Besitz nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung steht, wird die Aufnahme, der Gebrauch oder der Besitz nicht als absichtlich im Sinne von Artikel 10.2.1 angesehen und es besteht kein Grund, Erschwerende Umstände gemäß Artikel 10.4 anzunehmen.

103 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.65 oder Artikel 10.76 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

1031 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder ~~Artikel~~ 2.5 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, ~~es sei denn~~ außer vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

(a) ~~„Wenn~~ ein\*e *Athlet\*in*, der\*die es unterließ, sich einer *Probenahme* zu unterziehen, nachweist, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht absichtlich vorsätzlich begangen wurde; ~~in diesem Fall~~ beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre.

(b) In allen anderen Fällen, in denen der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* außergewöhnliche Umstände nachweist, die eine Herabsetzung der *Sperre* rechtfertigen, beträgt die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, zwischen zwei (2) und vier (4) Jahren.

~~(a)~~(c) Handelt es sich um eine *Schutzwürdige Person* oder eine\*n *Freizeitsportler\*in*, beträgt die Sanktion, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des\*der *Freizeitsportlers\*in* zwischen mindestens einer *Verwarnung* und keiner *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

~~1034~~1032 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in*. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 gilt nicht für *Athleten\*innen*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.

~~1032~~1033 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 beträgt die

*Sperre* mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem eine *Schutzwürdige Personen* betroffen ist, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von *Athleten\*innenbetreuer\*innen* begangen und betrifft er keine *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den\*die Athleten\*innenbetreuer\*innen eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder 2.8, die auch nicht-sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von *Athleten\*innen* oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die *Athleten\*innen*, deren Kontrollbefunde „positiv“ waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von *Athleten\*innenbetreuern\*innen* bei den zuständigen Stellen eine wichtige [Maßnahme zur Dopingabschreckung](#).]

~~10.3.3~~1034 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes [mindestens zwei \(2\) Jahre](#) ~~zwei bis vier Jahre~~ [bis zu einer lebenslangen \*Sperre\*](#).

1035 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 (Verbotener Umgang eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*) genannten „anderen *Person*“ nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische *Person*, kann diese juristische *Person* sanktioniert werden.]

~~10.3.4~~1036 Bei Verstößen gegen Artikel 2.11 beträgt die *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, [mindestens zwei \(2\) Jahre bis zu einer lebenslangen \*Sperre\*](#).

[Kommentar zu Artikel 10.3.6: Ein Verhalten, das sowohl gegen Artikel 2.5 (Unzulässige Einflussnahme) als auch gegen Artikel 2.11 ([Handlungen eines\\*r \*Athleten\\*in\* oder einer anderen \*Person\*, um von einer Meldung an Institutionen abzubringen](#) zu verhindern oder [Vergeltung dafür zu üben](#)) verstößt, wird nach dem Verstoß sanktioniert, der die strengere Sanktion nach sich zieht.]

#### 104 Erschwerende Umstände, die die Sperre erhöhen können

Weist die *Anti-Doping-Organisation* in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß als gegen Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen und Versuch des Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung oder Versuch der Verabreichung*), 2.9 (*Tatbeteiligung*) oder 2.11 (*Handlungen eines\*r Athleten\*in oder einer anderen Person, um ~~von einer~~ Meldung an Institutionen abzubringen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben*) betrifft, *Erschwerende Umstände* nach, die eine längere als die Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten geltende *Sperre* je nach Schwere des *Verstoßes* und der Art der *Erschwerenden Umstände* um eine zusätzliche *Sperre* von bis zu zwei (2) Jahre erhöht verlängert, es sei denn, der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass er-~~oder~~-sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Verstöße gemäß Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen und Versuch des Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung oder Versuch der Verabreichung*), 2.9 (*Tatbeteiligung*) oder 2.11 (*Handlungen eines\*r Athleten\*in oder einer anderen Person, um ~~von einer~~ Meldung an Institutionen zu verhindern abzubringen oder Vergeltung dafür zu üben*) fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 10.4, weil die für diese Verstöße vorgesehenen Sanktionen bereits ein ausreichendes Ermessen dafür bieten, um *Erschwerende Umstände* zu berücksichtigen.

#### ~~104~~105 Absehen von einer Sperre, wenn *Kein Verschulden* vorliegt

Weist ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn\*~~oder~~-sie *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

[Kommentar zu Artikel 10.54: Dieser Artikel und Artikel 10.65.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z. B. wenn ein\*e *Athlet\*in* beweisen kann, dass er\*sie trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines\*r *Konkurrenten\*in* wurde. Dagegen ist die Annahme von *Kein Verschulden* in folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei Vorliegen eines „positiven“ ~~Testergebnisses~~ Analyseergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (*Athleten\*innen* sind verantwortlich für das, was sie

## ARTIKEL 10

69

zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die *Athleten\*innen* wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* durch den\*die eigene\*n Arzt\*Ärztin oder Trainer\*in des\*der *Athleten\*in*, ohne dass dies dem\*der *Athleten\*in* mitgeteilt worden wäre (*Athleten\*innen* sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine *Verbotenen Substanzen* zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke des\*der *Athleten\*in* durch Ehepartner\*innen, Trainer\*innen oder eine andere *Person* im engeren Umfeld des\*der *Athleten\*in* (*Athleten\*innen* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen sowie für das Verhalten der *Personen*, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion gemäß Artikel 10.6.5 aufgrund *Kein signifikantes Verschulden* führen.]

~~10.5~~10.6 *Herabsetzung der Sperre aufgrund Kein signifikantes Verschulden*

~~10.5~~10.6.1 *Herabsetzung von Sanktionen unter besondere Umständen bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6*

*Alle Herabsetzungen gemäß Artikel 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und -sind nicht kumulativ.*

### 10.6.1.1 Spezifische Substanzen oder Spezifische Methoden

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz (die kein Suchtmittel ist) oder eine Spezifische Methode* und der\*die *Athlet\*in* oder *die eine* andere *Person* kann nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je

nach Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*, verhängt werden.

#### 10.6.1.2 Kontaminierte Produkte

Kann der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* nachweisen, dass sowohl *Kein* *signifikantes Verschulden* vorliegt ~~und~~ als auch die gefundene *Verbotene Substanz (die kein Suchtmittel ist)* aus einem *Kontaminierten Produkt* stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, verhängt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1.2: –Um von der Anwendung dieses Artikel zu profitieren, muss der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* nicht nur nachweisen, dass die gefundene *Verbotene Substanz* aus einem *Kontaminierten Produkt* stammte, sondern auch, dass *Kein Signifikantes Verschulden* vorliegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die *Athleten\*innen* wissen, dass sie *Nahrungsergänzungsmittel* auf eigenes Risiko einnehmen. In Fällen mit *Kontaminierten Produkten* kam es nur selten vor, dass eine Sanktion erheblich herabgesetzt wurde, weil *Kein Signifikantes Verschulden* vorlag, es sei denn: Der\*die *Athlet\*in* hat vor der Einnahme des *Kontaminierten Produkts* große Vorsicht walten lassen. Zur Beurteilung, ob der\*die *Athlet\*in* die Herkunft der *Verbotenen Substanz* nachweisen kann, ist beispielsweise für den Nachweis des tatsächlichen *Gebrauchs* durch den\*die *Athleten\*in* wichtig, ob der\*die *Athlet\*in* das Produkt, bei dem später die Kontamination nachgewiesen wurde, auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat.

Der Anwendungsbereich dieses Artikels sollte sich auf Produkte beschränken, die einen gewissen Herstellungsprozess durchlaufen haben. Wird ein *Von der Norm Abweichendes Analyseergebnis* durch die umweltbedingte

Verunreinigung beispielsweise von Leitungs- oder Seewasser in einer Situation verursacht, in der das Risiko eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vernünftiger Weise nicht zu erwarten ist, besteht in der Regel *Kein Verschulden* gemäß Artikel 10.5.

10.6.1.3 *Schutzwürdige Personen oder Freizeitsportler\*innen*

Begeht eine *Schutzwürdige Person* oder ein\*e *Freizeitsportler\*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der kein *Suchtmittel* betrifft, und kann die *Schutzwürdige Person* oder der\*die *Freizeitsportler\*in* nachweisen, dass *Kein Signifikantes Verschulden* vorliegt, besteht die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des\*der *Freizeitsportlers\*in* mindestens aus einer *Verwarnung ohne Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

10.6.2 Anwendung von *Kein signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.6.1 hinaus.

Weist ein\*e ~~der~~ *Athlet\*in* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn\*~~oder~~ sie *Kein signifikantes Verschulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.7.6, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* mindestens acht (8) Jahre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.65.2: Artikel 10.65.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Vorsatz Absicht ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z. B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8, ~~oder~~ 2.9 oder 2.11) oder bei denen Absicht ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z. B. Artikel 10.2.1) ist oder wenn ein Artikel bereits den Sanktionsrahmen je nach Grad des *Verschuldens* des\*der Athleten\*in oder der anderen *Person* vorgibt.]

10.7 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen

10.7.1 *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen WADC/NADC

10.7.1.1 Die ~~im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für das Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren zuständige Organisation NADA oder der Nationale Sportfachverband~~ kann vor einer endgültigen Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil der einer in einem Einzelfall verhängten Sperre-Konsequenzen (außer der Annullierung und der zwingenden Veröffentlichung) aussetzen, wenn der\*die Athlet\*in oder die andere *Person* einer Anti-Doping-Organisation, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, aufgrund derer: (a) -die Anti-Doping-Organisation einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt; oder (b) aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-

## ARTIKEL 10

73

Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der *Person*, die Substanzielle Hilfe leistet, der NADA oder dem Nationalen Sportfachverband zur Verfügung gestellt werden; oder (c) aufgrund derer die WADA ein Verfahren gegen eine\*n Unterzeichner\*in, ein von der WADA akkreditiertes Labor oder eine für die Administration des Biologischen Athletenpasse zuständige Stelle (APMU; gemäß dem International Standard for Laboratories) wegen Non-Compliance einleitet, oder (d) mit Zustimmung der WADA aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder eine Disziplinarkammer eine Straftat oder einen Verstoß gegen Standes-/Berufsregeln oder Sportregeln nachweist, der sich aus einer Verletzung der Integrität des Sports ergibt, bei der es sich nicht um Doping handelt.

Wenn bereits eine die endgültige Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die NADA oder der Nationale Sportfachverband einen Teil der ansonsten zu verhängenden Sperre-Konsequenzen nur mit der Zustimmung der WADA und des zuständigen internationalen Sportfachverbandes aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende Sperre ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der die Athlet\*in oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der von

dem\*der Athleten\*in oder der anderen *Person* geleisteten *Substanziellen Hilfe um Doping* im Sport, Non-Compliance und/oder Verletzungen der Integrität des Sports auszuschließen. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen. Für den Zweck dieses Abschnitts umfasst die ansonsten zu verhängende *Sperre* keine *Sperre*, deren Dauer gemäß Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Auf Antrag eines\*r Athleten\*in oder einer Person, der oder die *Substanzielle Hilfe* leisten möchte, soll die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* dem\*der Athleten\*in oder der anderen *Person* erlauben, ihnen die Informationen vorbehaltlich einer Unverbindlichkeitsvereinbarung zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substanzielle Hilfe*, aufgrund derer die *Sperre-Konsequenzen* ausgesetzt wurden, setzt die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband*, die/der die *Sperre Konsequenzen* ausgesetzt hat, die ursprünglichen *Sperre-Konsequenzen* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung ~~einer Organisation der NADA oder eines Nationalen Sportfachverbandes~~, die ausgesetzten ~~Sperre-Konsequenzen~~ wieder in Kraft zu setzen, als auch deren Entscheidung, die ausgesetzten ~~Konsequenzen-Sperre~~ nicht wieder in Kraft zu setzen, kann ~~angefochten werden~~ von jeder Person, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, ~~angefochten werden~~.

10.7.1.2. Die WADA kann auf Antrag der ~~für das Ergebnismanagement/Disziplinarverfahren~~ zuständigen ~~NADA oder eines Nationalen Sportfachverbandes~~ oder des\*der Athleten\*in oder ~~der~~ anderen Person, der\*oder die gegen Anti-Doping-Bestimmungen ~~oder andere Bestimmungen des WADC/ NADC~~ verstoßen hat, in jeder Phase des ~~Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahrens~~, und auch wenn bereits ~~eine~~ Rechtsbehelfsentscheidung ~~ung~~ nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden ~~Sperre~~ und anderer ~~Konsequenzen~~ zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die WADA bei einer ~~Substanziellen Hilfe~~ der Aussetzung der ~~Sperre~~ und anderer ~~Konsequenzen~~ für einen längeren Zeitraum, als in diesem Artikel vorgesehen, bis hin zu einer vollständigen Aufhebung der ~~Sperre~~, ~~dem Absehen von einer Veröffentlichung der Sanktionsentscheidung~~ und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der WADA gilt ~~unter dem Vorbehalt~~ vorbehaltlich der Wiedereinsetzung der

~~Sanktion—Konsequenzen~~ gemäß diesem Artikel. Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der WADA im Sinne dieses Artikels 10.7.1.2 nicht ~~von einer anderen Organisation~~ angefochten werden.

10.7.1.3 Setzt ~~eine Organisation~~ die NADA oder ein Nationaler Sportfachverband einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion aufgrund Substanzieller Hilfe aus, sind die anderen Anti-Doping-Organisationen, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.1 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die WADA im Interesse der ~~Dopingbekämpfung~~ Anti-Doping-Arbeit der NADA gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die Veröffentlichung der Vereinbarung über die Substanzielle Hilfe oder die Art der Substanziellen Hilfe zu beschränken.

[Kommentar zu Artikel 10.7.1: Die Zusammenarbeit von Athleten\*innen, Athleten\*innen—betreuern\*innen und anderen Personen, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig. ~~Dies ist entsprechend den Bestimmungen des NADC der einzige Umstand, unter dem die Aussetzung einer ansonsten zu verhängenden Sperre erlaubt ist.~~]

10.7.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein\*e Athlet\*in oder eine andere Person freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-

## ARTIKEL 10

77

Bestimmungen gesteht, bevor er\*sie zu einer *Probenahme* aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

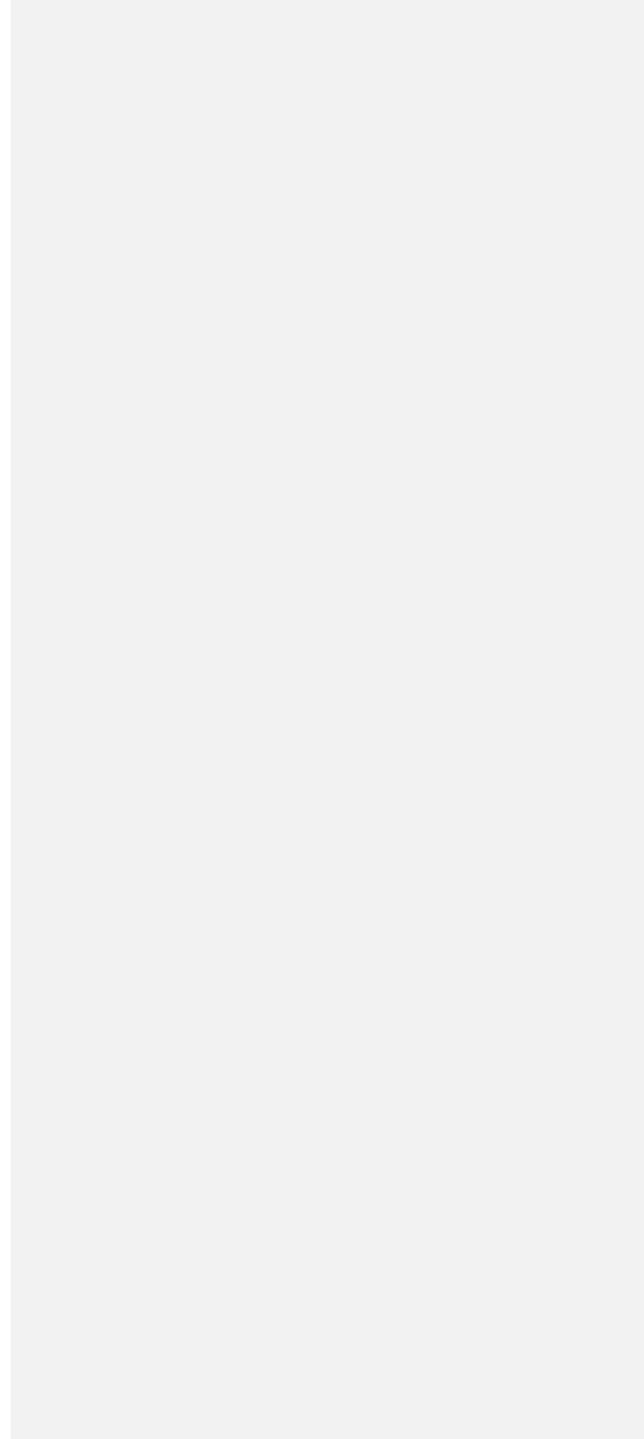
[Kommentar zu Artikel 10.7.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Anti-Doping-Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll dann nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass er\*sie bald überführt werden wird.

In welchem Umfang die *Sperre* herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* überführt worden wäre, hätte er\*sie sich nicht freiwillig gemeldet.]

~~10.5.1 Unverzügliches Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Vorhalten eines Verstoßes, der gemäß Artikel 10.2.1 oder Artikel 10.3.1 sanktionsfähig ist.~~

~~Die *Sperre* eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, der/die gemäß Artikel 10.2.1 oder Artikel 10.3.1 (Umgehung der *Probenahme*, *Weigerung* oder *Unterlassen*, sich einer *Probenahme* zu unterziehen oder *Unzulässige Einflussnahme* auf eine *Probenahme*) bis zu vier Jahre gesperrt werden kann, kann je nach Schwere des Verstoßes und Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* bis auf zwei Jahre~~

~~herabgesetzt worden, wenn der Athlet oder die andere Person den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich gesteht, sobald dieser ihm oder ihr von einer Organisation vorgehalten wurde. Die Herabsetzung kann nur~~



~~mit Zustimmung der WADA und der für das Ergebnismanagement zuständigen Organisation erfolgen.~~

10.7.3 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion.

Weist der\*die Athlet\*in oder eine andere *Person* nach, dass er/\*sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel ~~10.4~~, 10.5, ~~oder~~

10.6 oder 10.7 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach Artikel 10.~~7~~6 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.~~5~~4 und 10.~~6~~5 festgelegt. Weist der\*die Athlet\*in oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.~~7~~6 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

~~[Kommentar zu Artikel 10.6.4: Die angemessene Sanktion wird in insgesamt vier Schritten festgelegt. Erstens stellt das Disziplinarorgan fest, welche der grundlegenden Sanktionen (Artikel 10.2, 10.3, 10.4 oder 10.5) auf den jeweiligen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden ist. Zweitens, soweit die grundlegende Sanktion einen Sanktionsrahmen vorsieht, muss das Disziplinarorgan die anwendbare Sanktion innerhalb dieses Sanktionsrahmens je nach Grad des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person festlegen. In einem dritten Schritt ermittelt das Disziplinarorgan, ob es eine Grundlage für die Aufhebung, Aussetzung oder Herabsetzung der Sanktion gibt (Artikel 10.6). Abschließend legt das Disziplinarorgan den Beginn der Sperre nach Artikel 10.11 fest.]~~

~~[In Anhang 2 sind mehrere Anwendungsbeispiele für Artikel 10 aufgeführt.]~~

## 10.8 Vereinbarungen im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*

### 10.8.1 Herabsetzung der *Sperre* um ein (1) Jahr für bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Anerkennung der Sanktion

Die von *der NADA oder einem Nationalen Sportfachverband* zu Grunde gelegte *Sperre* des\**der Athleten\*in* oder einer anderen *Person* kann um ein (1) Jahr herabgesetzt werden, wenn die *NADA oder der Nationale Sportfachverband Organisation* den\**die Athleten\*in* oder die andere *Person* über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der eine *Sperre* von vier (4) oder mehr Jahren (einschließlich einer *Sperre* gemäß Artikel 10.4) zur Folge haben kann, benachrichtigt hat und der\**die Athlet\*in* oder die andere *Person* innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Verstoß gesteht und die zu Grunde gelegte *Sperre* anerkennt.

Wenn die *Sperre* des\**der Athleten\*in* oder der anderen *Person* gemäß diesem Artikel 10.8.1 um ein (1) Jahr herabgesetzt wird, darf die festgelegte *Sperre* nach keinem anderen Artikel weiter herabgesetzt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.8.1: Behauptet *die NADA oder ein Nationaler Sportfachverband* beispielsweise, dass ein\**e Athlet\*in* durch den *Gebrauch* eines anabolen Steroids gegen Artikel 2.1 verstoßen hat und legt dafür eine *Sperre* von vier (4) Jahren zu Grunde, kann der\**die Athlet\*in* die *Sperre* einseitig auf drei (3) Jahre verkürzen, wenn er\**sie* den Verstoß innerhalb der in diesem Artikel vorgegebenen Frist zugibt und die dreijährige *Sperre* ohne Anspruch auf eine weitere *Herabsetzung* anerkennt. Das Verfahren wird damit beendet, ohne dass es der Durchführung des *Disziplinarverfahrens* bedarf.]

### 10.8.2 Vereinbarung zur Streitbeilegung

Wenn ein\**e Athlet\*in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem ~~*eine die NADA ihn\*oder sie*~~ damit konfrontiert hat, und gleichzeitig die *Konsequenzen* anerkennt, die nach ~~*alleinigem*~~ Ermessen der *NADA* und der *WADA* vertretbar sind, dann:

(1) kann die *Sperre* des\**der Athleten\*in* oder der anderen *Person* herabgesetzt werden und zwar aufgrund der Einschätzung der *NADA* und der *WADA*, ob die Artikel 10.1 bis 10.7 auf den vorliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad des *Verschuldens* der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* trägt und wie schnell der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* den Verstoß gestanden hat.

- (2) kann die *Sperre* zudem mit dem Tag der *Probenahme* oder dem Tag des letzten, weiteren *Verstoßes* gegen Anti-Doping-Bestimmungen, beginnen.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel zur Anwendung kommt, muss der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten *Sperre* ableisten, wobei diese an dem Tag beginnt, an dem der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* die *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* anerkannt und eingehalten hat – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Die Entscheidung der *WADA* und der *NADA* für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung sowie der Umfang der *Herabsetzung* und der Beginn der *Sperre* können nicht von einem *Disziplinarorgan* festgelegt oder überprüft werden und sind nicht gemäß Artikel 13 anfechtbar.

Auf Antrag eines\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*, der\*der eine Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß diesem Artikel abschließen möchte, erlaubt die ~~für das *Ergebnismanagement – Disziplinarverfahren* zuständige *NADA*~~ dem\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person*, mit ihr auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Streitbeilegung über das Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu sprechen.

[Kommentar zu Artikel 10.8.2: Die in Artikel 10 genannten mildernden oder erschwerenden Faktoren werden bei der Festlegung der *Konsequenzen* in der Vereinbarung zur Streitbeilegung berücksichtigt. Sie gelten nicht über den Inhalt der Vereinbarung hinaus.]

## 10.9 Mehrfachverstöße

### 10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoß eines\*r Athleten\*in oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längere der folgenden *Sperren* verhängt:

10.9.1.1 (a) sechs Monate eine sechsmonatige Sperre; oder

(b) eine Sperre zwischen

(1) der Summe aus der *Sperre*, die ~~die Hälfte der~~ für den ersten Verstoß verhängt ~~wurde en~~ ~~*Sperre* ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 40.6; oder und~~ der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde, und

(2) der ~~die~~ doppelten Dauer der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6, wobei die *Sperre* innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und des Grad des *Verschuldens* des\*der Athleten\*in oder der anderen *Person* in Bezug auf den zweiten Verstoß festgelegt wird.

~~Die so festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.6 herabgesetzt werden.~~

10.9.1.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn,

## ARTIKEL 10

83

der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.54 oder 10.65 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu ~~lebenslänglich~~ zu einer lebenslangen *Sperre*.

~~10.9.1.2~~ 10.9.1.3 Die nach Artikel 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.7 herabgesetzt werden.

10.9.2 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den ein\*e der Athlet\*in oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *Kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne ~~dieses Artikels~~ von Artikel 10.9. Ferner gilt ein gemäß Artikel 10.2.4.1 sanktionierter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im Sinne des Artikels 10.9.

### 10.9.3 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.9.3.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.9.7 außer der Artikel 10.9.3.2 und 10.9.3.3, stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die NADA oder der Nationale Sportfachverband nachweisen kann, dass der\*die Athlet\*in oder die andere Person den zweiten-weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der\*die Athlet\*in oder die andere Person die Mitteilung-Benachrichtigung gemäß Artikel 7 erhalten hat oder nachdem die NADA oder der Nationale Sportfachverband die Organisation einen angemessenen Versuch unternommen hat, ihn/\*sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die NADA oder der Nationale Sportfachverband Organisation dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschließlich der Anwendung Erschwerender Umstände. Die Ergebnisse aller Wettkämpfe seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.10 annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.9.3.1: Dasselbe gilt, wenn nach der Verhängung einer Sanktion die NADA oder der Nationale Sportfachverband auf Hinweise stößt, dass bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Verstoß begangen wurde. In diesem Fall verhängt die NADA oder der Nationale Sportfachverband eine Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig entschieden worden wäre, einschließlich der Anwendung Erschwerender Umstände.]

10.7.4.1 Wenn eine Organisation nach der Verhängung einer

Sanktion für einen ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufdeckt, dass der *Athlet* oder die andere *Person* bereits vor der Mitteilung des ersten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, verhängt das zuständige *Disziplinarorgan* eine zusätzliche Sanktion, die derjenigen entspricht, die hätte verhängt werden können, wenn beide Verstöße gleichzeitig abgeurteilt worden wären. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.8 annulliert.

10.9.3.2 Weist die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* nach, dass ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* vor der Benachrichtigung einen weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat und, dass dieser weitere Verstoß mindestens zwölf (12) Monate vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoß begangen wurde, dann berechnet sich die *Sperre* für den weiteren Verstoß so, als wäre er ein eigenständiger Erstverstoß. Diese *Sperre* wird zeitlich nach der für den zuerst bemerkten Verstoß verhängten *Sperre* statt gleichzeitig *abgeleistet*. Findet Artikel 10.9.3.2 Anwendung, gelten die Verstöße im Sinne von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoß.

10.9.3.3 Weist die *NADA* oder der *Nationale Sportfachverband* nach, dass ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Artikel 2.5 im Zusammenhang mit einem *Dopingkontrollverfahren* wegen eines entsprechend schon zugrunde gelegten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, gilt der Verstoß gegen Artikel 2.5 als eigenständiger Erstverstoß. Die *Sperre* für einen solchen Verstoß wird, *sofern einschlägig*, nach der *Sperre* für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-

Bestimmungen–statt gleichzeitig abgeleistet. Findet dieser Artikel 10.9.3.3 Anwendung, gelten die Verstöße zusammen als ein einziger Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1.

10.9.3.4 Weist die NADA oder der Nationale Sportfachverband nach, dass eine Person während einer Sperre einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die Sperren für die einzelnen Mehrfachverstöße nacheinander statt gleichzeitig abgeleistet.

[10.9.4](#) Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren-

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels [10.97](#) liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren begangen wurden.

[10.10](#) Annullierung von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse* des\**der Athleten\*in*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine ~~*Dopingkontrolle innerhalb des Wettkampfs*~~ *Wettkampfkontrolle* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel [10.108](#): Unbeschadet der Bestimmungen des *NADC* können *Athleten\*innen* oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese *Person* geltend machen.]

#### 10.11 Verteilung der CAS-Prozesskosten und des aberkannten Preisgeldes ~~Aberkannte Preisgelder~~

~~Wenn die NADA oder ein Nationaler Sportfachverband Eine Organisation oder ein\*e andere\*r Unterzeichner\*in, die oder der aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aberkannte Preisgelder zurückerhalten hat, ergreift sie/er angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den Athleten\*innen zuzuordnen und auszuzahlen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wäre der\*die Athlet\*in, dessen\*deren Preisgeld aberkannt wurde, nicht im Wettkampf angetreten. Ein internationaler Sportfachverband kann in seinem Regelwerk bestimmen, ob die Neuverteilung des Preisgeldes Einfluss auf seine Rangliste der Athleten\*innen hat oder nicht.~~

Die Prozesskosten beim CAS und das aberkannte Preisgeld werden in folgender Reihenfolge zurückgezahlt: erstens, Zahlung der vom CAS festgelegten Prozesskosten; zweitens, Neuverteilung des aberkannten Preisgeldes an andere Athleten, soweit dies nach den Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbands vorgesehen ist; und drittens, Rückerstattung der Ausgaben der Organisation, die das Ergebnismanagement in diesem Fall durchgeführt hat.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Dieser Artikel begründet für die ~~NADA oder den Nationalen Sportfachverband Organisation oder eine\*n andere\*n Unterzeichner\*in~~ keine verbindliche Verpflichtung, das aberkannte Preisgeld einzuziehen. ~~Entscheidet sich die NADA oder der Nationale Sportfachverband Organisation~~ dafür, das aberkannte Preisgeld nicht einzuziehen, kann sie den Anspruch, das Geld zurückzufordern, an ~~den/die Athleten\*innen abtreten, dem/denen~~ das Geld zugestanden hätte. „Angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den ~~Athleten\*innen zuzuordnen und auszuzahlen~~“ kann bedeuten, aberkannte Preisgelder so zu verwenden wie zwischen der ~~NADA oder dem Nationalen Sportfachverband einem internationalen Sportfachverband und seinen Athleten\*innen vereinbart wurde.~~

#### 10.12 Finanzielle Konsequenzen

Nationale Sportfachverbände können in ihren eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

festlegen. Jedoch dürfen Nationale Sportfachverbände nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die gemäß dem WADC/NADC ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

[NADA-Kommentar zu Artikel 10.12: Nationale Sportfachverbände sind dafür verantwortlich zu prüfen und zu bewerten, ob und inwieweit sie Geldstrafen oder finanzielle Auflagen verhängen wollen. Soweit sie sich dazu entschließen, legen sie dies in ihren eigenen Verbandsregelwerken fest.]

#### 10.13 Beginn der *Sperre*

Leistet ein\*e Athlet\*in bereits eine *Sperre* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ab, beginnt jede weitere *Sperre* am ersten Tag nach Ablauf der aktuellen *Sperre*. Ansonsten beginnt die *Sperre* mit dem Tag ~~der letzten Verhandlung der Entscheidung des Disziplinarorgans~~, in der die *Sperre* verhängt wurde, oder, wenn auf ~~eine Verhandlung~~ ein *Disziplinarverfahren* verzichtet wurde oder ~~keine mündliche Verhandlung kein Disziplinarverfahren~~ stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, es sei denn einer der nachstehend aufgeführten Fälle trifft zu:

10.13.1 Nicht dem\*der *Athleten\*in* oder einer anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen.

Wenn erhebliche Verzögerungen während des *Disziplinarverfahrens* oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens* aufgetreten sind und der\*die Athlet\*in oder die andere Person nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht dem\*der Athleten\*in oder der anderen Person zuzurechnen sind, kann das *Disziplinarorgan* den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der *Probenahme* oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle ab dem Zeitpunkt der Vorverlegung und während der Sperre, inklusive der Vorverlegung erzielten *Wettkampfergebnisse* werden annulliert.

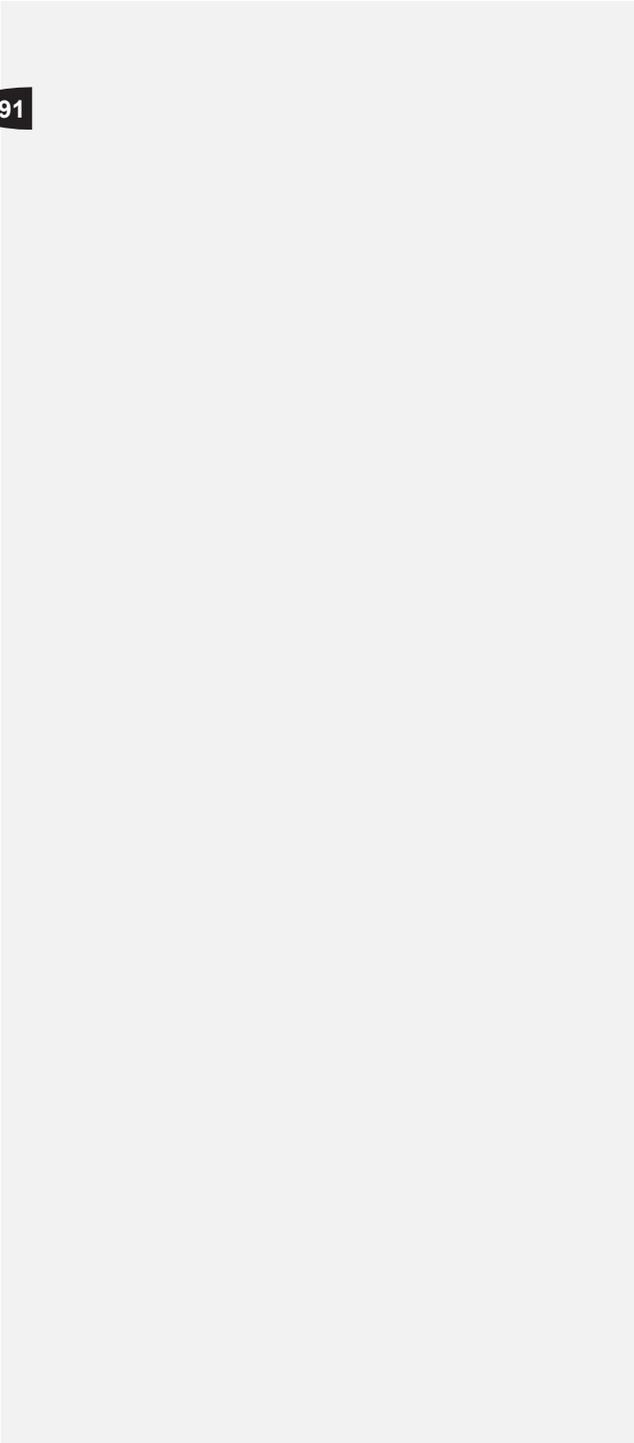
[Kommentar zu Artikel 10.134.1: Handelt es sich um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere wenn der\*die *Athlet\*in* oder eine andere *Person* gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit *Gebrauch* gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzuverlegen.]

#### 10.11.1 — Rechtzeitiges Geständnis.

Gesteht der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unverzüglich (bei *Athleten* hat dies in jedem Fall vor erneuter Wettkampfteilnahme zu erfolgen), nachdem ihm von der *Organisation* der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgehalten wurde, kann der Beginn der *Sperre* bis zu dem Tag der *Probenahme* oder eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorverlegt werden. Jedoch muss der *Athlet* oder eine andere *Person* mindestens noch die Hälfte der *Sperre* verbüßen, beginnend mit dem Tag, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die festgelegte Sanktion akzeptiert hat oder mit dem

**ARTIKEL 10**

Tag der Verhandlung, in der die Sperre festgelegt wurde oder



~~mit dem Tag, an dem die Sanktion auf andere Weise verhängt wurde. Dieser Artikel gilt nicht, wenn die Sperre bereits gemäß Artikel 10.6.3 herabgesetzt wurde.~~

10.13.2 Anrechnung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder bereits ~~verbüßten~~ abgeleisteten Sperre.

10.13.2.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* ~~verhängt und von dem\*derm Athleten\*in~~ oder ~~der~~ anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. ~~Wenn der\*die Athlet\*in oder die andere Person die Vorläufige Suspendierung nicht einhält, wird ihm-oder\*ihr keine bereits abgeleistete Zeit der Vorläufigen Suspendierung angerechnet.~~ Wird eine *Sperre* aufgrund einer Entscheidung ~~verbüßt~~ abgeleistet, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits ~~verbüßten~~ abgeleisteten *Sperre* des\*der *Athleten\*in* oder ~~der~~ anderen *Person* auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte *Sperre* angerechnet.

10.13.2.2 Erkennt ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person* freiwillig eine von ~~einer für das Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren zuständigen Organisation der NADA oder einem Nationalen Sportfachverband~~ verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre*

#### ARTIKEL 10

93

angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den \*die Athleten\*in –oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

[Kommentar zu Artikel 10.13.2.2: Die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* durch eine\*n *Athleten\*in* gilt nicht als Geständnis des\*der *Athleten\*in* und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des\*der *Athleten\*in* zu ziehen.]

10.13.2.3 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der\*die *Athlet\*in* von der Teilnahme an Wettkämpfen teilnahm-absah oder von seiner Mannschaft suspendiert wurde.

10.13.2.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des Disziplinarorgans der letzten Verhandlung, in der die Sperre verhängt wurde, oder, wenn auf eine Verhandlung ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Artikel 10.11 stellt klar, dass Verzögerungen, die der Athlet nicht zu vertreten hat, das rechtzeitige Geständnis des Athleten sowie eine Vorläufige Suspendierung die einzigen Gründe sind, die rechtfertigen, dass eine Sperre vor dem Tag der letzten Verhandlung, in der die Sperre verhängt wurde, beginnt.]

10.14 Status während einer *Sperre* oder einer Vorläufigen Suspendierung

10.14.1 Teilnahmeverbot während einer Sperre oder einer Vorläufigen Suspendierung.

Ein\*e Athlet\*in oder eine andere *Person*, gegen den/\*die eine Sperre oder eine Vorläufige Suspendierung verhängt wurde, darf während dieser—einer Sperre oder Vorläufigen Suspendierung in keiner Funktion an Folgendem teilnehmen:

- an Wettkämpfen oder sportlichen Aktivitäten teilnehmen (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem\*r Unterzeichner\*in, der Mitgliedsorganisation eines\*r Unterzeichners\*in oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines\*r Unterzeichners\*in autorisiert oder organisiert werden, oder
- an Wettkämpfen, die von einer Profiligena oder einem internationalen oder nationalen Veranstalter autorisiert oder organisiert werden oder
- an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein\*e Athlet\*in oder eine andere *Person*, gegen den/\*die eine Sperre von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der Sperre als Athlet\*in an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem\*r Unterzeichner\*in oder einer Mitgliedsorganisation des\*der Unterzeichners\*in verboten sind oder seiner\*ihrer Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der\*die Athlet\*in oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft oder einer

*Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der\*die Athlet\*in oder die andere *Person* in keiner Form mit Minderjährigen-Schutzwürdigen Personen zusammenarbeitet.

Ein\*e Athlet\*in oder eine andere *Person*, gegen den\*/die eine *Sperre*

verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen und ist weiterhin verpflichtet, den Anforderungen einer Organisation nachzukommen, seine\*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit entsprechend den Anforderungen der zuständigen Organisation NADA abzugeben.

[Kommentar zu Artikel 10.14.2.1: Wenn der ~~N~~ationale Sportfachverband des\*der Athleten\*in oder ein Mitgliedsverein des ~~N~~ationalen Sportfachverbands beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder eine Übungsein Training organisiert, das ie staatlich gefördert ist, darf ein\* gesperrte\*r Athlet\*in, vorbehaltlich Artikel 10.14.2, nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein\*e gesperrte\*r Athlet\*in nicht in einer Profiligen eines\*r Nicht-Unterzeichners\*in antreten (z. B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer Wettkampfveranstaltung teilnehmen, die von einem\*r Veranstalter\*in Internationaler oder Nationaler Wettkampfveranstaltungen organisiert wird, der\*die den CodeWADC nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.14.3 2-2 genannten Konsequenzen zu tragen.

Der Begriff „sportliche Aktivitäten“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär\*in, Direktor\*in, Führungskraft, Angestellte\*r oder Ehrenamtliche\*r der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.18-5-4 „Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen“). Ein\*e gesperrte\*r Athlet\*in oder eine gesperrte andere Person darf während der Sperre zu keiner Zeit und keiner Form als Trainer\*in oder Athleten\*innenbetreuer\*in arbeiten, ansonsten könnte ein\*e andere\*r Athlet\*in dadurch ebenfalls gegen Artikel 2.10 verstoßen. Eine während einer Sperre erreichte Leistungsnorm wird von einem\*r Unterzeichner\*in oder der NADA oder seinem den Nationalen Sportfachverbänden and in keiner Weise anerkannt.]

#### 10.14.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.14.1 kann ein\*e Athlet\*in vor Ablauf der Sperre ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines\*r Unterzeichners\*in nutzen:

- (1) in den letzten beiden Monaten der *Sperre* des\*der *Athle- ten\*in* oder
  - (2) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*,
- je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.14.2: In vielen *Mannschaftssportarten* und einigen *Einzel sportarten* (z. B. Skispringen und Turnen) kann ein\*e *Athlet\*in* nicht effektiv allein trainieren, um am Ende seiner *Sperre* für *Wettkämpfe* vorbereitet zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf ein\*e gesperrte\*r *Athlet\*in* jedoch nicht an *Wettkämpfen* teilnehmen oder anderen sportlichen Aktivitäten gemäß Artikel 10.14.1 als dem Training nachgehen.]

10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*.

Wenn ein\*e *Athlet\*in* oder eine andere *Person*, gegen den\*/die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.14.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre*, einschließlich einer *Verwarnung ohne Sperre*, kann je nach Grad des *Verschuldens* des\*der *Athleten\*in* oder *der* anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein\*e *Athlet\*in* oder *die* andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, nach deren *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

Einem\*r *Athleten\*in* oder einer anderen *Person*, der\*oder-die gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer *Vorläufigen Suspendierung* verstößt, wird keinerlei bereits abgeleiteter Zeitraum einer *Vorläufigen*

Suspendierung angerechnet und die Ergebnisse einer solchen Teilnahme werden annulliert.

Wenn ein\*e *Athleten\*innenbetreuer\*in* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer Vorläufigen Suspendierung unterstützt, verhängt die ~~für—das~~ ~~Ergebnismanagement—und—Disziplinarverfahren—zuständige~~ ~~Organisation—NADA~~ oder der *Nationale Sportfachverband* für diese\*n *Athleten\*innenbetreuer\*in* oder die andere *Person* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

**Formatiert:** Schriftart: Nicht Kursiv

[10.14.4](#) Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel [10.54](#) oder [10.65](#) bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* von den ~~N~~*ationalen Sportfachverbänden*, dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung, erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.15 [Automatische](#) Veröffentlichung einer Sanktion

Die [automatische](#) Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder Sanktion.

## ARTIKEL 11 KONSEQUENZEN FÜR MANN-SCHAFTEN

11.1 *Dopingkontrollen bei Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* ~~Mitteilung~~ gemäß Artikel 7 ~~erhalten~~ ~~benachrichtigt wurde~~ ~~hat~~, veranlasst der ~~die~~ *Wettkampfveranstalter* ~~in~~ während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 *Konsequenzen bei Mannschaftssportarten*

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt

**NADC 2015**

der\*die Wettkampfveranstalter\*in zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten\*innen* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Disqualifikation* *Annullierung von Ergebnissen des/vom Wett-kampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* oder eine sonstige Sanktion).

- 11.3 Wettkampfveranstalter [oder internationale Sportfachverbände](#) können strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* festlegen

Es bleibt dem Wettkampfveranstalter unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind. Entsprechend kann ein internationaler Sportfachverband in seinem Zuständigkeitsbereich für Mannschaftssportarten strengere *Konsequenzen* als die in Artikel 11.2 vorgegebenen sind, vorsehen.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.]

## ARTIKEL 12 DISZIPLINARVERFAHREN

### 12.1 Allgemeines

Die NADA ist die in Deutschland zuständige Nationale Anti-Doping-Organisation im Sinne des WADC. Sie ist für die Überwachung und Verfolgung von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich.

Zu diesem Zweck verpflichtet sie die Nationalen Sportfachverbände und – soweit möglich – die nationalen Veranstalter\*innen großer Sportwettkämpfe sowie die nationalen und internationalen Athleten\*innen zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des WADC und der International Standards sowie des NADC und der Standards.

Erlangt die NADA Kenntnis davon, dass ein Nationaler Sportfachverband, ein\*e nationale\*r oder internationale\*r Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe in Deutschland oder ein\*e zur Durchführung einzelner Abschnitte des Dopingkontrollverfahrens beauftragte\*r oder legitimierte\*r Dritte\*r (z.B. ein unabhängiges Disziplinarorgan) dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ergreift die NADA geeignete Maßnahmen.

- 12.1.1 Kommt die *NADA oder der* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständige *Nationale Sportfachverband Organisation* nach Durchführung des Ergebnismanagementsverfahrens zu dem Ergebnis, dass ein

Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des\*der *Athleten\*in* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet sie/*er* bei dem zuständigen *Disziplinarorgan* ein *Disziplinarverfahren* ein.

Ist die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die NADA übertragen worden, ist die NADA für die Einleitung und Durchführung des *Disziplinarverfahrens* unter den Voraussetzungen von ~~Satz 1~~[Artikel 12.1.1 Satz 1](#) zuständig.

12.1.2 Leitet ~~die—der~~ für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständige *Nationale Sportfachverband* ein *Disziplinarverfahren* nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines\**r Athleten\*in* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die NADA befugt, selbst ein *Disziplinarverfahren* bei dem zuständigen *Disziplinarorgan* einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des *Disziplinarverfahrens* durch ~~den~~ie zuständigen *Nationalen Sportfachverband—Organisation* vor dem *Deutschen Sportschiedsgericht zuständigen Disziplinarorgan* überprüfen zu lassen.

Leitet die NADA selbst das *Disziplinarverfahren* ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das zuständige Disziplinarorgan Deutsche Sportschiedsgericht mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet die *NADA oder der Nationale Sportfachverband—Organisation* in Anerkennung ~~des~~

~~Schiedsspruchs dieser Entscheidung~~ das *Disziplinarverfahren* ein.

[NADA-Kommentar: Bevor die NADA nach Fristablauf eine solche Maßnahme ergreift, tritt sie mit ~~der Organisation dem Nationalen Sportfachverband~~ in Verbindung und gibt diese~~m~~ die Möglichkeit, zu erklären, warum (noch) kein *Ergebnismanagementverfahren* durchgeführt oder kein *Disziplinarverfahren* eingeleitet wurde.

Die *Nationalen Sportfachverbände Organisationen* haben ~~der NADA~~ durch Anpassung ihrer Regelwerke und~~oder~~ Abschluss entsprechender Schiedsvereinbarungen ~~der NADA~~ für alle Betroffenen rechtsverbindlich entweder das Recht einzuräumen, ein *Disziplinarverfahren* beim zuständigen *Disziplinarorgan* einzuleiten oder das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des *Disziplinarverfahrens* vor dem zuständigen Disziplinarorgan Deutschen Sportschiedsgericht überprüfen zu lassen.

Verstößt ein Nationaler Sportfachverband gegen die Verpflichtung zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der von der NADA vorgegeben Anti-Doping-Bestimmungen führt dies zu einer nationalen und internationalen Compliance-Überprüfung durch NADA und WADA.]

12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des *Disziplinarverfahrens* in der Erinstanz ist entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung ~~zwischen dem Athleten oder der anderen Person und dergemäß Artikel 7.1.2 Absatz 1 originär für das Ergebnismanagement zuständigen Organisation das Deutsche Sport schiedsgericht als Erinstanz oder ein anderes~~ Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO); ~~soweit die Schiedsvereinbarung ein solches vorsieht,~~ oder das gemäß des Regelwerks der Organisation des Nationalen Sportfachverbandes zuständige Verbandsorgan.

Behauptete Werden einem\*r Athleten\*in oder einer anderen

Person Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen, so können diese mit Zustimmung des\*der betroffenen Athleten\*in oder der betroffenen anderen Person, der NADA und, der WADA und jeder anderen Organisation, die das Recht hat, einen Rechtsbehelf gegen eine erstinstanzliche Entscheidung vor dem CAS einzulegen, direkt in einem Disziplinarverfahren vor dem CAS verhandelt werden, ~~ohne dass es eines vorherigen Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 12.1.1 bedarf.~~

[Kommentar zu Artikel 12.1.3: In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches *Disziplinarverfahren* auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem CAS, erhebliche Gesamtkkosten entstehen. Sind alle in Artikel 12.1.3 Absatz 2 genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den\*die Athleten\*in oder die *Anti-Doping-Organisationen* Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die an dem *Disziplinarverfahren* vor dem CAS als Partei oder Beobachterin teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einem *Disziplinarverfahren* unmittelbar vor dem CAS davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]

12.1.4 Ist die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren nicht gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die NADA übertragen worden, hat Die NADA ist durch der für das Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren zuständige Nationale Sportfachverband die NADA unverzüglich über die Einleitung und das Ergebnis eines *Disziplinarverfahrens* oder über die Gründe, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat ~~diese Organisation~~dieser Nationale Sportfachverband ~~ih~~ über den aktuellen Stand des *Disziplinarverfahrens* Auskunft zu geben sowie der NADA ~~ih~~ für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

## 12.2 Verfahrensgrundsätze

- 1221 Das *Disziplinarverfahren* wird nach der Verfahrensordnung ~~des Deutschen Sportschiedsgerichts, der Verfahrensordnung~~ des zuständigen *Schiedsgerichts* im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder dem für das zuständige Verbandsorgan des Nationalen Sportfachverbandes geltenden Regelwerk durchgeführt.
- 1222 ~~Insbesondere sind die folgenden Verfahrensgrundsätze zu beachten:~~ Es sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standards for Results Management* / *und des Standards für Ergebnismanagement* / *Disziplinarverfahren* zu beachten.
- ~~(a) — eine zügige Durchführung des Verfahrens;~~
  - ~~(b) — eine Besetzung des *Disziplinarorgans* mit fairen und unparteilichen *Personen*;~~
  - ~~(c) — das Recht, sich anwaltlich vertreten zu lassen;~~
  - ~~(d) — das Recht, über den behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen und recht-zeitig informiert zu werden;~~
  - ~~(e) — das Recht, zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen — und — den — sich — daraus ergebenden *Konsequenzen* Stellung zu nehmen;~~
  - ~~(f) — das Recht jeder Partei, Beweismittel vorzubringen, einschließlich des Rechts, Zeugen zu stellen und zu befra-~~

gen. Dabei können auch telefonische Zeugenaussagen oder schriftliche Beweismittel zugelassen werden;

(g) — das Recht auf Hinzuziehung eines Dolmetschers;

(h) — eine rechtzeitige, schriftliche und begründete Entscheidung, die insbesondere die Gründe für eine gegebenenfalls verhängte Sperre erläutert.

#### 12.3 — Absehen von einer mündlichen Verhandlung

~~Das Disziplinarorgan kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung auf der Grundlage eines schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der Athlet oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, hierzu gegenüber dem Disziplinarorgan schriftlich sein/ihr Einverständnis erklärt hat. Die abschließende Entscheidung über das Absehen von einer mündlichen Verhandlung trifft der Vorsitzende des Disziplinarorgans.~~

~~Hat der Athlet oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden, kann im Wege des schriftlichen Verfahrens ohne Einverständnis des Athleten oder der anderen Person entschieden werden.~~

~~Ein Absehen von einer mündlichen Verhandlung ist im Falle der Säumnis unter den Voraussetzungen des Artikels 12.4 möglich, wenn der Athlet oder die andere Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, in der Aufforderung zur Stellungnahme und in der Ladung auf die Folgen seiner/ihrer Säumnis hingewiesen wurde.~~

## 12.4 Säumnis

Säumig ist ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der/die trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf diese Folge der Säumnis zu einer mündlichen Verhandlung nicht erscheint oder es unterlässt, sich innerhalb der vom *Disziplinarorgan* bestimmten Frist zu äußern oder Beweismittel vorzulegen.

Wird die Säumnis nach Überzeugung des *Disziplinarorgans* genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

Im Falle einer Säumnis kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung dem *Disziplinarorgan* vorliegenden Tatsachen ergehen.

## ARTIKEL 13 ERGEBNISMANAGEMENT-/DISZIPLINARVERFAHREN: RECHTSBEHELFE

[Kommentar zu Artikel 13: Ziel des *WADC/ NADC* ist es, Anti-Doping-Angelegenheiten durch ein faires und transparentes *Ergebnismanagement/ Disziplinarverfahren* mit der Möglichkeit einer letztinstanzlichen Berufung zu klären. Die Veröffentlichungsverpflichtungen der *Anti-Doping-Organisation* regelt Artikel 14. Bestimmte *Personen* und *Institutionen*, darunter die *WADA*, haben das Recht solche Entscheidungen anzufechten. Zu beachten ist dabei, dass *Athleten\*innen* oder deren Sportfachverbände, denen aus der *Annullierung von Ergebnissen* eines\*r anderen Teilnehmers\*in ein Vorteil entstehen könnte, keine zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugten *Personen* und *Institutionen* sind.]

## 13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die durch das zuständige *Disziplinarorgan* auf Grundlage des *WADC/ NADC* oder auf Grundlage der Bestimmungen ergehen, die den *WADC/ NADC* umgesetzt haben, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des *WADC/ NADC* sowie der *International Standards/ Standards* eingelegt werden. Diese

Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, das zuständige Rechtsbehelfsorgan bestimmt etwas anderes. ~~Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, müssen sämtliche, nach den Bestimmungen der für das Ergebnismanagement zuständigen Organisation verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft wer-~~

~~den, sofern diese im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2 stehen. Dies gilt nicht in den Fällen des Artikels 13.1.3.~~

#### 13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang-

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des erstinstanzlichen *Disziplinarorgans*. Jede Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis kann Beweise, rechtliche Begründungen und Ansprüche geltend machen, die im erstinstanzlichen *Disziplinarverfahren* nicht vorgebracht wurden, solange sie aus demselben Beschwerdegrund oder demselben allgemeinen Sachverhalt, der dem erstinstanzlichen *Disziplinarverfahren* zugrunde lag, hervorgehen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.1: Die überarbeitete Formulierung ist nicht als wesentliche Änderung zum *WADC/NADC 2015* gedacht, sondern dient vielmehr der Klarstellung.]

Beispiel: Wurde einem\*r *Athleten\*in* in einem erstinstanzlichen *Disziplinarverfahren* lediglich *Unzulässige Einflussnahme* vorgeworfen, obwohl das Verhalten auch *Tatbeteiligung* darstellen kann, kann eine Partei im Rechtsmittelverfahren dem\*der *Athleten\*in* nun sowohl *Unzulässige Einflussnahme* als auch *Tatbeteiligung* zur Last legen.]

#### 13.1.2 Der CAS ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen

gebunden.

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der CAS nicht an die rechtlichen Erwägungen des *Disziplinarorgans*, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der CAS führt ein De-novo-Verfahren durch. Vorangegangene Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem CAS.]

13.1.3 WADA nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet.

~~Besitzt~~ Hat die WADA ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und ~~hat~~ keine Partei ~~hat~~ Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des *Disziplinarorgans* eingelegt, kann die WADA gegen diese Entscheidung direkt beim CAS Rechtsbehelf einlegen, ohne andere, in den Verfahrensvorschriften der ~~für das Ergebnismanagement~~ ~~zuständigen~~ ~~Anti-Doping-Organisation~~ vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn ~~vor Abschluss des Disziplinarverfahrens~~ ~~gegen eine Entscheidung des Disziplinarorgans ergeht und~~ keine Partei ein ~~nach der entsprechenden Verfahrensordnung der~~ ~~Organisation vorgesehene~~ internes Rechtsmittel eingelegt ~~hat~~, kann die WADA die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens ~~der Organisation der NADA~~ ~~oder des Nationalen Sportfachverbandes~~ überspringen und direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegen.]

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, *Konsequenzen*, *Vorläufige Suspendierungen*, ~~Anerkennung~~ ~~die~~ ~~Umsetzung~~ von Entscheidungen und Zuständigkeiten

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 ~~bis~~ ~~13.4~~ eingelegt werden:

- (a) Eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder nicht, oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (b) Eine Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung).
- (c) Eine Entscheidung der *WADA* oder *NADA*, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des\*der Athleten\*in zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an *Wettkämpfen* gemäß Artikel 5.7.17-2 erteilt wird.
- (d) Eine Entscheidung der *WADA* über die Zuständigkeit für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/ und Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 7.1-4 *WADC*.
- (e) Eine Entscheidung ~~einer Organisation der NADA oder eines Nationalen Sportfachverbandes~~, dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, oder dass nach Ermittlungen gemäß Artikel 7.6 im Einklang mit dem International Standard for Results Management/ Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.
- (f) Eine Entscheidung über die Verhängung oder Aufhebung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die aufgrund einer *Vorläufigen Anhörung* ergangen ist.

## ARTIKEL 13

11

- (g) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Artikel 7.4 WADC durch ~~eine Organisation~~ die NADA oder einen Nationalen Sportfachverband.
- (h) Eine Entscheidung, dass die NADA oder ein Nationaler Sportfachverband ~~eine Organisation~~ nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden.
- (i) Eine Entscheidung, eine ~~Sperre-Konsequenz~~ gemäß Artikel 10.7.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte ~~Sperre-Konsequenz~~ wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen.
- (j) Die Nichteinhaltung der Artikel 7.1.4 WADC und 7.1.5 WADC.
- (k) Die Nichteinhaltung des Artikels 10.8.1.
- (l) Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.14.3.
- (m) Eine Entscheidung ~~einer Organisation~~ der NADA oder eines Nationalen Sportfachverbandes, die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß Artikel ~~15.48.5~~ anzuerkennen-umzusetzen.
- (n) Eine Entscheidung gemäß Artikel 27.3 WADC.
- 1321 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die Internationale Spitzenathleten\*innen eines internationalen Testpools oder *Internationale Wettkampfveranstaltungen* betreffen.
- In Fällen, die aufgrund der einer Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die

~~Athleten eines internationalen Testpools~~ Internationale Spitzenathleten\*innen betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des CAS sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

- 13.22 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere ~~Personen~~ Athleten\*innen oder andere *Personen* betreffen

~~Ist Artikel 13.2.1 nicht anwendbar, können A~~ andere Athleten\*innen oder andere *Personen* können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung ~~zwischen dem anderen Athleten oder der anderen Person und der für das Ergebnismanagement zuständigen Organisation beim Deutschen Sportschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz oder bei einem anderen Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO als Rechtsmittelinstanz~~ einlegen. War ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO das Deutsche Sportschiedsgericht bereits erstinstanzliches Disziplinarorgan, kann ein Rechtsbehelf nur beim CAS eingelegt werden.

Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach der Verfahrensordnung des DIS Sportschiedsgerichtsordnung des Deutschen Sportschiedsgerichts oder Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.

Ungeachtet dessen sind die Verfahrensgrundsätze ~~im Sinne~~

## ARTIKEL 13

11

~~des Artikels 12.2.2 des International Standard for Results Management/ Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren~~ zu beachten.

Die (erstinstanzlichen) Entscheidungen, die dem *Athleten* oder der anderen *Person* von dem *Disziplinarorgan* übermittelt worden sind, sind allen *Organisationen* mit Rechtsmittelbefugnis gemäß Artikel 13.2.3 zur Verfügung zu stellen.

1323 Rechtsbehelfsbefugnis-

13.2.3.1 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit  
Internationalen Spitzenathleten\*innen oder  
Internationalen Wettkampferveranstaltungen

In Fällen des Artikels 13.2.1 sind folgende Parteien  
berechtigt, vor dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

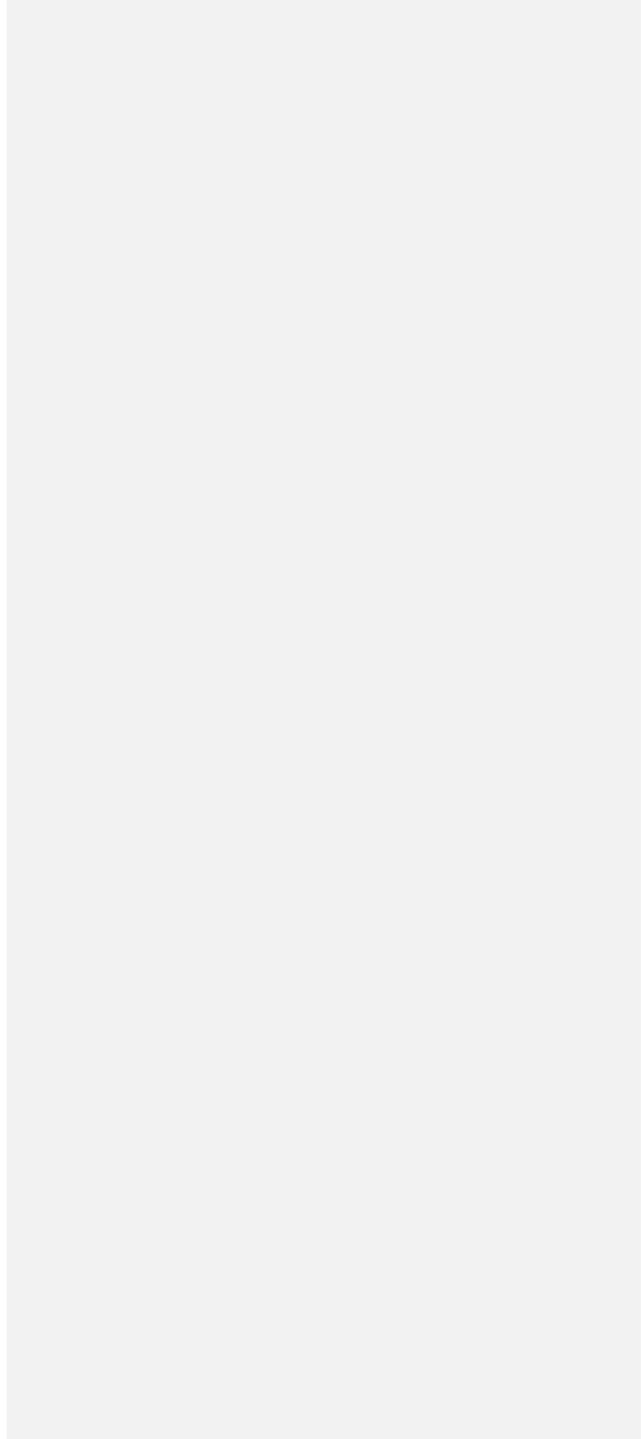
- (a) Der\*die Athlet\*in oder die andere *Person*,  
gegen den\*die sich die Entscheidung richtet,  
gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- (b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die  
Entscheidung ergangen ist;
- (c) der jeweilige internationale Sportfachver-  
band;
- (d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationa-  
le Anti-Doping-Organisation* des Landes, in  
dem der\*die Athlet\*in seinen\*ihren Wohnsitz  
hat, dessen Staatsbürger\*in er\*sie ist oder in  
dem ihm\*ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder  
das Internationale Paralympische Komitee,  
wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die  
Olympischen oder Paralympischen Spiele  
haben könnte, einschließlich Entschei-  
dungen, die das Recht zur Teilnahme an  
Olympischen oder Paralympischen Spielen  
betreffen;
- (f) die *WADA*.

13.2.3.2 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit anderen  
Athleten\*innen und anderen Personen

In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, ~~entsprechend der Schiedsvereinbarung zwischen dem Athleten oder der anderen Person und der für das Ergebnismanagement zuständigen Organisation~~ beim dem zuständigen Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO Deutschen Sportschiedsgericht als Rechtsmittelinstanz, ~~einem anderen Schiedsgericht~~ oder dem CAS Rechtsbehelf einzulegen:

- ~~(g)~~(a) Der\*die Athlet\*in oder die andere *Person*, gegen den/\*die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;
- ~~(h)~~(b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- ~~(i)~~(c) der jeweilige internationale Sportfachverband;
- ~~(j)~~(d) die NADA und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der\*die *Athlet\*in* seinen\*ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger\*in er\*sie ist oder in dem ihm\*ih~~r~~ eine Lizenz ausgestellt wurde;
- ~~(k)~~(e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;

[↔\(f\)](#) die WADA.



~~Gegen die Entscheidung des Deutschen Sport-schiedsgerichts oder des zuständigen Schiedsgerichts~~ In den Fällen von Artikel 13.2.2 sind die WADA, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die NADA und der jeweilige internationale Sportfachverband auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem CAS einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den CAS, um alle notwendigen Informationen von der für das *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der CAS dies anordnet.

#### 13.2.3.3 Mitteilungspflicht

Alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens beim CAS stellen sicher, dass die WADA und alle anderen, zur Einlegung eines Rechtsbehelfs befugten Parteien rechtzeitig von der Möglichkeit, Rechtsbehelf einzulegen, in Kenntnis gesetzt wurden.

#### 13.2.3.4 Rechtsbehelfsfrist für alle Parteien außer der WADA

Für alle Parteien außer der WADA gilt für das Einlegen eines Rechtsbehelfs die Frist, die in den anwendbaren *Regeln* der *für das Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* festgelegt ist.

### 13.2.3.5 Rechtsbehelfsfrist der WADA

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs der WADA richtet sich nach dem anwendbaren CAS-Code und beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Entscheidung beim jeweiligen Rechtsbehelfsbefugten. ~~Ungeachtet dessen beträgt die Frist zum Einlegen eines Rechtsbehelfs oder das Einschreiten der WADA,~~ je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

~~(m)~~(a) Einundzwanzig (21) Tage ~~abnehm~~ dem letzten Tag, an dem eine andere zur Einlegung eines Rechtsbehelfs berechnete Partei ~~in diesem Fall~~ einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder

(n) ~~(b)~~ Einundzwanzig (21) Tage, nachdem die WADA die vollständige Akte zu ~~dieser~~ Entscheidung erhalten hat.

### 13.2.3.6 Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des WADC/ NADC kann ein Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer Vorläufigen Suspendierung nur von dem der Athleten\*in oder der anderen Person eingelegt werden, gegen den die die Vorläufige Suspendierung verhängt wurde.

[Kommentar zu Artikel 13.2.3: Unabhängig von den Regeln des CAS oder Artikel 13.2.3 beginnt die Rechtsbehelfsfrist einer Partei erst mit Zugang der Entscheidung. Somit kann die Rechtsbehelfsbefugnis einer Partei nicht ablaufen, wenn ihr die Entscheidung nicht zugegangen ist.]

## 13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem CAS verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwidern der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtsbehelf einzulegen, erfolgen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Vorschriften des CAS es einem *Athleten\*in* seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung anfecht, nachdem die Frist des *der Athleten\*in* für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein ordnungsge-mäßes- vollumfängliches Disziplinarverfahren.]

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des *Disziplinarorgans*

Versäumt ein *Disziplinarorgan* in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der WADA festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen angemessen war, kann die WADA Rechtsbehelfmittel unmittelbar beim CAS einlegen, so, als ob das *Disziplinarorgan* entschieden hätte, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Stellt der CAS fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angemessen begangen wurde und war, werden der dass die WADA angemessen gehandelt hat, als sie sich entschied, Rechtsbehelf beim CAS einzulegen, werden der WADA ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der für das *Ergebnismanagement* zuständigen *Organisation NADA* oder dem *Nationalen Sportfachverband* zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahrens* kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim CAS einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die WADA jedoch mit der *Anti-Doping-Organisation* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit, zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde. Dieser Artikel hindert internationale Sportfachverbände nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihnen erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das *Ergebnismanagement/ Disziplinarverfahren* eines *Nationalen Sportfachverbandes* unangemessen verzögert wurde.]

#### 13.4 Rechtsbehelfe bezüglich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*

Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können wie folgt angefochten werden:

(a) Gegen Entscheidungen der NADA über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* können *Athleten\*innen* auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich ~~beim Deutschen bei dem gemäß der einschlägigen Schiedsvereinbarung zuständigen Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO Sportschiedsgericht~~ einlegen.

~~(b) Gegen Entscheidungen eines Veranstalters großer Sportwettkämpfe, eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht anzuerkennen oder auszustellen, kann der Athlet ausschließlich bei einer unabhängigen Beschwerdeinstanz Rechtsbehelf~~

~~einlegen, die der Veranstalter großer Sportwettkämpfe für diesen Zweck eingerichtet oder einberufen hat.~~

- (e)(b) Gegen Entscheidungen eines internationalen Sportfachverbandes über eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (oder einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation*, die den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* im Auftrag eines internationalen Sportfachverbandes bearbeitet), ~~über eine Medizinische Ausnahmegenehmigung~~, die nicht von der WADA geprüft wurde oder die von der WADA geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, können ~~ann~~ der\*die *Athlet\*in* und/oder die NADA Rechtsbehelf ausschließlich vor dem CAS ~~Rechtsbe-~~ helf einlegen.

~~[Kommentar zu Artikel 13.4: Die Frist für die Anfechtung der Entscheidung, die Medizinische Ausnahmegenehmigung nicht zu überprüfen oder nicht aufzuheben, beginnt erst zu dem Zeitpunkt, an dem die WADA ihre Entscheidung verkündet.]~~

- (c) Gegen eine Entscheidung der WADA, eine Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzuheben, können ~~ann~~ der\*die *Athlet\*in*, die NADA und/oder der betroffene internationale Sportfachverband ausschließlich vor dem CAS Rechtsbehelf einlegen.
- (d) Wird nach der ordnungsgemäßen Übermittlung eines Antrages auf Erteilung/Anerkennung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung oder auf Überprüfung einer Entscheidung in Bezug auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen nicht in einem angemessenen Zeitraum eine Entscheidung getroffen, gilt dies als Ablehnung des Antrages, so dass die entsprechenden Rechte auf Überprüfung/Rechtsbehelf wirksam werden.

~~Der Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen gilt entsprechend.~~

13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Die Anti-Doping-Organisation, die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den\*die Athleten\*in oder eine andere Person und die anderen Anti-Doping-Organisationen, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.1 über die ergangene Entscheidung.

## ARTIKEL 14 INFORMATION UND VERTRAULICHKEIT

14.1 Information anderer Anti-Doping-Organisationen

~~14.1.1 Die NADA Organisationen benachrichtigt sind über ihre im NADC festgelegten Informationspflichten hinaus berechtigt, sich gegenseitig sowie die WADA und den internationalen Sportfachverband über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Athleten\*innen oder andere Personen und die Ergebnisse des Ergebnismanagements-/ Disziplinarverfahrens zu informieren benachrichtigen.~~

~~Die Benachrichtigung soll enthalten: den Namen, die Nationalität, die Sportart und die Disziplin des\*der Athleten\*in sowie sein\*ihre Leistungsniveau, Angaben dazu, ob es sich um eine Trainingskontrolle oder Wettkampfkontrolle handelte, das Datum der Probenahme, die vom Labor berichteten Analyseergebnisse und andere erforderliche Information gemäß dem International Standard for Testing and Investigations/ Standard für Dopingkontrollen und~~

Ermittlungen; oder bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen als Artikel 2.1, die verletzte Bestimmung und die Grundlage für den zu Grunde gelegten Verstoß.

~~14.1.14.12~~ Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder den Verstoß gegen eine Sperre oder eine Vorläufige Suspendierung gemäß Artikel ~~7.6~~11, 10.54, 10.65, 10.76, 10.14.3 oder 13.5 oder Artikel 7.6 WADC oder Artikel 8.4 WADC müssen umfassend begründet sein, gegebenenfalls einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *Anti-Doping-Organisation* eine englische oder französische Kurzzusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.

~~14.1.214.13~~ Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das Recht hat, gegen eine gemäß Artikel 14.1.2 erhaltene Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zugang nach Erhalt der Entscheidung ~~Bekanntgabe gemäß Artikel 14.1.2~~ eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

#### 14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Die ~~für das Ergebnismanagement zuständige Organisation sowie die NADA~~ ist sind nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz (-AntiDopG), das Strafgesetzbuch (StGB) oder ~~das Arzneimittelgesetz (AMG), bzw. Betäubungsmittelgesetz bzw. Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG)~~ aufgrund des Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, unverzüglich und noch vor der Mitteilung gemäß

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

Artikel ~~7.2.2~~ den Namen des\*der betroffenen *Athleten\*in oder der anderen Person*, seinen\*ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort ~~und~~ die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft ~~oder~~ dem Bundeskriminalamt ~~und anderen zuständigen Ermittlungsbehörden~~ zu melden.

Ungeachtet dessen hat ~~die für das Ergebnismanagement zuständige Organisation sowie~~ die NADA die Verpflichtung, ~~aufgrund von Hinweisen von Athleten\*innen, Athleten\*innenbetreuern\*innen oder anderen Personen bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen AntiDopG), das StGB oder das AMG oder (NsPG) oder das Strafgesetzbuch gegen~~ die jeweilige Person ~~zur Anzeige zu bringen~~ ~~Anzeige zu erstatten~~.

~~Dies gilt unbeschadet etwaiger Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtungen in den Regelwerken der Anti-Doping-Organisationen und anwendbaren Verfahrensvorschriften.~~

### 14.3 Information der Öffentlichkeit

14.3.1 ~~Nachdem der\*die Athlet\*in oder die andere Person gemäß des International Standard for Results Management/ Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren sowie die in Artikel 14.1.2 genannten Organisationen~~ ~~der zuständige internationale Sportfachverband und die WADA benachrichtigt wurden, darf die für das Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren zuständige Organisation~~ ~~NADA die~~ Identität eines\*er *Athleten\*in* oder einer *anderen Person*, dem\*der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, ~~die Verbotene Substanz oder die Verbotene Methode und die Art des Verstoßes~~

#### ARTIKEL 14

127

~~und eine Vorläufige Suspendierung des\*der Athleten\*in oder der anderen Person veröffentlichen. darf von der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig ist, und der NADA nur offengelegt werden, nach dem der Athlet oder die andere Person gemäß Artikel 7.3 bis 7.7, der zuständige internationale Sportfachverband und gleichzeitig die WADA benachrichtigt wurden.~~



14.3.2 Spätestens zwanzig (20) Tage nach Rechtskraft der Entscheidung des Disziplinarorgans oder einer Rechtsbehelfsinstanz gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2, das ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt oder wenn auf einen solchen Rechtsbehelf oder auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verzichtet wurde, oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auf andere Weise rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde oder die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde oder eine neue Sperre oder Verwarnung gemäß Artikel 10.14.3 verhängt wurde, muss señ die für das Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren zuständige Anti-Doping-Organisation Organisation NADA die Entscheidung veröffentlichen und dabei insbesondere grundsätzlich Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des der Athleten\*in oder der anderen Person, der die den Verstoß begangen hat, zur Verbotenen Substanz oder zur Verbotenen Methode sowie (falls zutreffend) zu den Konsequenzen machen.

[Kommentar zu Artikel 14.3.2: Soweit die Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3.2 gegen geltendes, nationales (Datenschutz-) Recht verstoßen würde, wird die NADA, wenn sie auf die Veröffentlichung ganz oder teilweise verzichtet, nicht wegen Non-Compliance belangt, wie in Artikel 4.1 des International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information festgelegt ist.]

14.3.214.3.3 Nachdem das Disziplinarorgan gemäß Artikel 12 oder die Rechtsbehelfsinstanz gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt hat oder auf den Rechtsbehelf verzichtet wurde oder wenn gegen die

Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht anderweitig rechtzeitig widersprochen wurde, oder wenn die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde, darf sich die NADA zum Verfahren öffentlich äußern.

14.1.314.3.4 Wenn nach einem *Disziplinarverfahren* oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein\* *Athlet\*in* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf der Umstand, dass die Entscheidung angefochten wurde veröffentlicht werden. Die Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des\*der Athleten\*in oder einer anderen *Person* ~~Veröffentlicht werden~~, der\*die von der Entscheidung betroffen ist, veröffentlicht werden. Die *NADA* unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und ~~v~~Veröf~~fentlicht~~ die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem\*der Athleten\*in oder einer anderen *Person* gebilligten, gekürzten Form.

14.3.314.3.5 Unbeschadet der Artikel 14.3.1 und 14.3.3, darf eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor oder eine\*r ihrer Offiziellen öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens, (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur), Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen oder auf der Grundlage von Informationen des\*der Athleten\*in, einer anderen *Person* oder ihres\*r Umfelds oder anderer

**Formatiert:** Einzug: Hängend: 1,2 cm, Mit Gliederung + Ebene: 3 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 2 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 2,6 cm + Einzug bei: 3,87 cm

Vertreter\*innen.

14.3.6 Die nach Artikel 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der\*die *Athlet\*in* oder *die* andere *Person*, der\*/die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, ~~minderjährig—ein\*e Minderjährige\*r, eine Schutzwürdige Person oder ein\*e Freizeitsportler\*in~~ ist. In Fällen, in denen ein\*e *Minderjährige\*r, eine Schutzwürdige Person oder ein\*e Freizeitsportler\*in* betroffen ist, ~~kann-erfolgt~~ die *optionale Veröffentlichung* unter Berücksichtigung des Einzelfalls ~~erfolgen~~ und liegt im Ermessen des zuständigen *Disziplinarorgans*.

#### 14.4 Jahresbericht

Die NADA veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an die WADA.

#### ~~14.5 Vertraulichkeit~~

~~Die Personen oder Organisationen, welche gemäß Artikel 14.1 oder Artikel 14.2 benachrichtigt wurden, dürfen die Informationen erst dann Veröffentlichen, wenn die für das Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren zuständige Anti-Doping-Organisation die Informationen gemäß Artikel 14.3.2 veröffentlicht hat. veröffentlicht hat oder es versäumt hat, die Informationen gemäß der Bestimmungen des Artikels 14.3 zu veröffentlichen. Bis dahin sind die Informationen vertraulich zu behandeln. Die Regeln in Artikel 14.2 bleiben davon unberührt.~~

#### ~~14.5~~ 14.5 Datenschutz

Die NADA darf *Personenbezogene Daten* von *Athleten\*innen* und von

anderen, am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten *Personen* erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* und zum Zweck einer effektiven *Anti-Doping-Bekämpfung Arbeit* erforderlich ist.

Die *NADA* behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen *und internationalen* Datenschutzrecht sowie dem *Standard* für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

## ARTIKEL 15 UMSETZUNG VON ENTSCHEIDUNGEN

### 15.1 Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen der Unterzeichner\*innen/Anti-Doping-Organisationen

15.1.1. Die Entscheidung eines/einer\*er Unterzeichners\*in/ Anti-Doping-Organisation, einer Rechtsbehelfsinstanz (Artikel 13.2.2) oder des CAS über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist, nachdem die Verfahrensparteien benachrichtigt wurden, automatisch für die NADA, jede\*n Unterzeichner\*in und Nationalen Sportfachverband und in jeder Sportart mit folgenden Wirkungen bindend:

15.1.1.1 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine Vorläufige Suspendierung zu verhängen (nachdem eine Vorläufige Anhörung stattfand oder nachdem der\*die Athlet\*in oder die andere Person die Vorläufige Suspendierung akzeptiert oder auf das Angebot einer Vorläufigen Anhörung verzichtet hat), verbietet dem\*der Athleten\*in oder einer anderen Person automatisch, während der Vorläufigen Suspendierung an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes\*er Unterzeichners\*in und Nationalen Sportfachverbandes teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.2 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine Sperre zu verhängen (nachdem ein Disziplinarverfahren stattfand oder darauf verzichtet wurde), verbietet dem\*der Athleten\*in oder der anderen Person automatisch, während der Sperre an allen

Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes\*r Unterzeichners\*in und Nationalen Sportfachverbandes teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.3 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen, ist für alle Unterzeichner\*innen und Nationalen Sportfachverbände automatisch bindend.

15.1.1.4 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum gemäß Artikel 10.10 zu annullieren, annulliert automatisch alle in diesem Zeitraum im Zuständigkeitsbereich jedes\*r Unterzeichners\*in und Nationalen Sportfachverbandes erzielten Ergebnisse.

15.1.2 Jede\*r Unterzeichner\*in und Nationale Sportfachverband ist verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, eine Entscheidung und ihre Rechtsfolgen gemäß Artikel 15.1.1 ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem der\*die Unterzeichner\*in oder Nationale Sportfachverband tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung von der WADA in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.

15.1.3 Die Entscheidung einer Anti-Doping-Organisation, einer Rechtsbehelfsinstanz oder des CAS, Konsequenzen auszusetzen oder aufzuheben, ist für jede\*n Unterzeichner\*in und Nationalen Sportfachverband, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, ab dem Zeitpunkt bindend, an dem der\*die Unterzeichner\*in oder Nationale Sportfachverband tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in ADAMS eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.

15.1.4 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15.1.1 ist jedoch eine von einem\*r Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe während einer Wettkampfveranstaltung in einem beschleunigten Verfahren getroffene Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen für andere Unterzeichner\*innen oder Nationale Sportfachverbände nicht bindend, es sei denn, die Regeln des Veranstalters großer Sportwettkämpfe geben dem\*der Athleten\*in oder der anderen Person das Recht, die Entscheidung in einem nicht-beschleunigten Verfahren anzufechten.

[Kommentar zu Artikel 15.1: Kann der\*die Athlet\*in oder die andere Person nach den Regeln des\*der Veranstalters\*in großer Sportwettkämpfe beispielsweise zwischen einem beschleunigten und einem regulären Rechtsbehelfsverfahren beim CAS wählen, ist die endgültige Entscheidung des\*der Veranstalters\*in großer Sportwettkämpfe für die anderen Unterzeichner\*innen und Nationalen

Sportfachverbände bindend, unabhängig davon, ob der\*die Athlet\*in oder die andere Person das beschleunigte Verfahren wählt.]

#### 15.2 Umsetzung anderer Entscheidungen durch Anti-Doping-Organisationen

Die Unterzeichner\*innen und Nationalen Sportfachverbände können entscheiden, andere Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen umzusetzen, die nicht in Artikel 15.1.1 beschrieben sind, beispielsweise eine Vorläufige Suspendierung vor einer Vorläufigen Anhörung oder Anerkennung durch den\*die Athleten\*in oder die andere Person.

[Kommentar zu Artikel 15.1 und 15.2: Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen gemäß Artikel 15.1 werden von anderen Unterzeichnern\*innen und Nationalen Sportfachverbänden automatisch umgesetzt, ohne dass die Unterzeichner\*innen und Nationalen Sportfachverbände eine Entscheidung treffen oder weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Wenn eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheidet, eine\*n Athleten\*in vorläufig zu suspendieren, ist diese Entscheidung automatisch auch für den Bereich eines internationalen Sportfachverbands wirksam. Zur Klarstellung: Die „Entscheidung“ ist diejenige der Nationalen Anti-Doping-Organisation. Der internationale Sportfachverband muss keine separate Entscheidung treffen. Somit kann der\*die Athlet\*in nur gegenüber der Nationalen Anti-Doping-Organisation geltend machen, dass die Vorläufige Suspendierung zu Unrecht verhängt wurde. Die Umsetzung der Entscheidungen von Anti-Doping-Organisationen gemäß Artikel 15.2 liegt im Ermessen jedes\*r Unterzeichners\*in und Nationalen Sportfachverbands. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.1 oder Artikel 15.2 durch eine\*n Unterzeichner\*in oder Nationalen Sportfachverband kann nicht getrennt von der ihr zugrunde liegenden Entscheidung angefochten werden. In welchem Umfang die Entscheidungen anderer Anti-Doping-Organisationen zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen anerkannt werden, ist in Artikel 4.4 und im International Standard for Therapeutic Use Exemptions/ Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen geregelt.]

#### 15.3 Umsetzung von Entscheidungen eines\*r Nicht-Unterzeichner\*in

Eine Anti-Doping-Entscheidung einer Institution, die den WADC/NADC nicht unterzeichnet hat, wird von einem\*r Unterzeichner\*in oder Nationalen Sportfachverband umgesetzt, wenn der\*die Unterzeichner\*in oder Nationale Sportfachverband der Ansicht ist, dass die Entscheidung in der Zuständigkeit dieser Institution liegt und die Regeln der Institution ansonsten mit dem WADC/NADC übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 15.3: Wenn die Entscheidung einer Institution, die den WADC/NADC nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem WADC/NADC entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die Unterzeichner\*innen und Nationalen Sportfachverbände versuchen, die Entscheidung in Einklang mit den Grundsätzen des- WADC/ NADC anzuwenden. Wenn ein\*e Nicht-Unterzeichner\*in in einem Verfahren, das dem WADC/ NADC entspricht, beispielsweise festgestellt hat, dass

ein\*e Athlet\*in gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich Verbotene Substanzen im Körper des\*der Athleten\*in befanden, aber die verhängte Sperre kürzer ist als der im WADC/ NADC festgelegte Zeitraum, dann sollten alle Unterzeichner\*innen und Nationalen Sportfachverbände anerkennen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und die für den\*die Athleten\*in zuständige Nationale Anti-Doping-Organisation sollte ein eigenes Disziplinarverfahren durchführen um festzustellen, ob die vom WADC/ NADC verlangte längere Sperre verhängt werden sollte. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.3 durch eine\*n Unterzeichner\*in oder Nationalen Sportfachverband oder seine Entscheidung, die Entscheidung nicht umzusetzen, kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.]

#### Ziel der Dopingprävention

Ziel der Dopingprävention ist es, den Sportsgeist zu bewahren und zu verhindern, dass er durch Doping untergraben wird. Im Sinne des Fair Plays und zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Gesundheit sollen Athleten davor bewahrt werden, bewusst oder unbewusst Verbotene Substanzen und Methoden anzuwenden.

#### 15.1 — Präventionsprogramme

Die Anti-Doping-Organisationen planen im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen und in Zusammenarbeit miteinander Präventionsprogramme für einen dopingfreien Sport, setzen diese um, werten sie aus und überwachen sie.

Durch diese Programme sollen Athleten oder andere Personen insbesondere die folgenden Informationen erhalten:

Verbotene Substanzen und Verbotene Methoden, die auf der Verbotensliste geführt werden;

Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen;

die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche und soziale Folgen;

*Dopingkontrollverfahren;*

*Rechte und Pflichten der Athleten und Athletenbetreuer;*

*Medizinische Ausnahmegenehmigungen;*

*Umgang mit Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;*

*Schaden von Doping für den Sportsgeist.*

*Koordinierung und Zusammenarbeit*

*Anti-Doping-Organisationen, Athleten und andere Personen arbeiten zusammen, um ihre Bemühungen bei der Dopingprävention abzustimmen, Erfahrungen auszutauschen und sicherzustellen, dass Doping im Sport wirksam verhindert wird.*

*Der nationale Sportfachverband bestellt einen Anti-Doping-Beauftragten und meldet diesen der NADA. Der Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner für Athleten und die NADA.*

## ARTIKEL 16 DOPINGKONTROLLVERFAHREN BEI TIEREN IN SPORTLICHEN WETTKÄMPFEN

- 16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an *Wettkämpfen* teilnehmen, legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *Verbotener Substanzen*, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von *Proben*.
- 16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des *Ergebnismanagements* ~~/~~ *Disziplinarverfahrens*, ~~ordnungsgemäßer-fairer~~ *Disziplinarverfahren*, der *Konsequenzen* und der Rechtsbehelfsverfahren bei Tieren im Sport legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest und setzt sie um, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des ~~WADC/ NADC~~ übereinstimmen.
- 16.3 Es bleibt der *NADA* unbenommen, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* für Tiere, die an sportlichen *Wettkämpfen* teilnehmen, einzurichten.

## ARTIKEL 17 VERJÄHRUNG

Gegen eine\*n *Athleten\*in* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ~~gemäß dem NADC~~-eingeleitet werden, wenn ~~er ihm\*/sie ihr~~ innerhalb von zehn (10) Jahren, ~~beginnend~~ ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes ~~gemäß Artikel 7 über den~~ Verstoß gegen Anti-Doping—Bestimmungen ~~gemäß Artikel 7 mitgeteilt~~benachrichtigt wurde oder eine Benachrichtigung~~Mitteilung~~ ernsthaft versucht wurde.

## ARTIKEL 18 DOPINGPRÄVENTION

### 18.1 Grundsätze und Zuständigkeiten

Dopingpräventionsprogramme sind entscheidend, um harmonisierte, koordinierte und wirksame Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene sicherzustellen. Sie sollen helfen, den Sportsgeist zu bewahren sowie die Gesundheit und das Recht der Athleten\*innen auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schützen.

Dopingpräventionsprogramme sollen Bewusstsein schaffen, zielgerichtete Informationen liefern und die Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und andere Verletzungen des ~~WADC/NADC~~ zu vermeiden.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der *Dopingpräventionsprogramme* bei der *NADA*. Die *NADA* setzt die Anforderungen des *International Standards for Education/ Standard für Dopingprävention* um, überwacht die Umsetzung u. a. in den *Nationalen Sportfachverbänden*, fordert und fördert *Dopingprävention* auf Bundes- und Länderebene und evaluiert das *Dopingpräventionsprogramm* regelmäßig.

### 18.2 Dopingpräventionsprogramm und –plan der NADA

Die NADA entwickelt einen Dopingpräventionsplan nach Maßgabe des International Standard for Education/ Standard für Dopingprävention. Die Einstufung von Zielgruppen oder die Priorisierung von Präventionsaktivitäten erfolgt nach den Vorgaben des Dopingpräventionsplans der NADA.

Das Dopingpräventionsprogramm der NADA umfasst unter anderem die folgenden Elemente aus den Bereichen Bewusstseinsbildung, Information, Wertevermittlung und Aufklärung:

- Die Grundsätze und Werte des sauberen und fairen Sports;
- die Rechte und Pflichten von Athleten\*innen, Athleten\*innenbetreuern\*innen und anderen Personen gemäß WADC/ NADC;-
- das Strict-Liability-Prinzip;
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Folgen;
- die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen;
- die Verbotenen Substanzen und die Verbotenen Methoden gemäß Verbotsliste;
- der Umgang mit den Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- der Medikamentengebrauch und die Medizinischen Ausnahmegenehmigungen;
- das Dopingkontrollverfahren, einschließlich Urin- und

Blutkontrollen sowie dem *Biologischen Athletenpass*:

- die Anforderungen an die *Testpoolzugehörigkeit*, einschließlich Meldepflichten und Nutzung von *ADAMS*:
- die (öffentliche) Äußerung jeglicher Ablehnung von Doping.

[*NADA-Kommentar* zu Artikel 18.2: Sämtliche Präventionsinhalte, Pläne und Anweisungen finden sich in der *NADA-Präventionspräsenz* unter [www.gemeinsam-gegen-doping.de](http://www.gemeinsam-gegen-doping.de).]

18.3 Die *Nationalen Sportfachverbände* bestellen jeweils eine\*n *Anti-Doping-Beauftragte\*n* und melden diesen der *NADA*. Der\*die *Anti-Doping-Beauftragte* ist Ansprechpartner\*in unter anderem für *Athleten\*innen* und die *NADA*.

18.4 Koordinierung und Zusammenarbeit

Auf nationaler Ebene wird das *Dopingpräventionsprogramm* der *NADA* in Zusammenarbeit mit den *Nationalen Sportfachverbänden*, dem *Nationalen Olympischen Komitee* und *Nationalen Paralympischen Komitee* sowie den zuständigen Landes- und Bundesbehörden umgesetzt. Dies sorgt für eine maximale Reichweite der *Dopingpräventionsprogramme* in allen Sportarten und bei allen *Athleten\*innen* und *Athleten\*innenbetreuern\*innen*.

## ARTIKEL 19: AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN DER NADA UND DER NATIONALEN SPORTFACHVERBÄNDE

19.1 Die NADA ist in ihren operativen Entscheidungen und Tätigkeiten unabhängig. Dies umfasst, ohne Einschränkung, die Verabschiedung und Durchsetzung von Regeln zu Interessenkonflikten, die es ihren Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten verbieten, am Management oder den operativen Geschäften von internationalen Sportfachverbänden, Nationalen Sportfachverbänden, Veranstaltern\*innen großer Sportwettkämpfe, des Nationalen Olympischen oder Paralympischen Komitees oder einer für Sport und Anti-Doping-Arbeit zuständigen staatlichen Stelle mitzuwirken.

[Kommentar zu Artikel 19.1: Der NADA ist es aber beispielsweise nicht verboten, als ~~BB~~beauftragter Dritter für eine\*n Veranstalter\*in großer Sportwettkämpfe oder eine andere Anti-Doping-Organisation tätig zu werden.

19.2 Die NADA setzt den WADC und die International Standards in entsprechende Anti-Doping-Bestimmungen – den NADC und die Standards – um. Die Nationalen Sportfachverbände sowie das Nationale Olympische Komitee und das Nationale Paralympischen Komitees etablieren Anti-Doping-Bestimmungen nach der Maßgabe der NADA.

19.3 Die NADA arbeitet mit anderen zuständigen nationalen Institutionen und Behörden sowie anderen Anti-Doping-Organisationen zusammen.

19.4 Die Nationalen Sportfachverbände und das Nationale Olympische Komitee und das Nationale Paralympische Komitee unterstützen die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollmaßnahmen der NADA.

19.5 Die NADA fördert die Anti-Doping-Forschung.

19.6 Die NADA oder der Nationale Sportfachverband verfolgt alle möglichen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem\*/seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und ermittelt dabei auch, ob Athleten\*innenbetreuer\*innen oder andere Personen in den jeweiligen

Dopingfall verwickelt sind und gewährleistet die Durchsetzung von entsprechenden Konsequenzen.

19.7 Die NADA setzt die Dopingprävention gemäß den Anforderungen des International Standards for Education/ Standard für Dopingprävention in Deutschland federführend um.

19.8 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts verpflichten die NADA und die Nationalen Sportfachverbände alle ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen (einschließlich von Beauftragten Dritten) zur Einhaltung des WADC, der International Standards sowie des NADC und der Standards in der jeweils gültigen Fassung.

19.9 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts stellen die NADA und die Nationalen Sportfachverbände bewusst keine Person ein, die innerhalb der vorhergehenden sechs Jahre ein Verhalten gezeigt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätte für diese Person der WADC/ NADC gegolten.

19.10 Die NADA oder der Nationale Sportfachverband überprüft in ihren/seinen Zuständigkeitsbereich fallende Athleten\*innenbetreuer\*innen, wenn eine von ihnen betreute Schutzwürdige Person gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, oder wenn Athleten\*innenbetreuer\*innen mehr als eine\*n Athleten\*in betreut haben, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

19.11 Die NADA arbeitet mit der WADA bei Untersuchungen der WADA gemäß Artikel 20.7.14 WADC umfassend zusammen.

19.12 Die NADA beachtet die operative Unabhängigkeit der Labore gemäß dem International Standard for Laboratories.

19.13 Die NADA erarbeitet Richtlinien zur Umsetzung von Artikel 2.11.

19.14 Die NADA ergreift geeignete Maßnahmen, um eine *Non-Compliance* mit dem WADC und den *International Standards* sowie dem NADC und den *Standards* (a) durch *Unterzeichner\*innen* in Einklang mit Artikel 24.1 *WADC* und (b) durch andere die Vereinbarung zur Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* und/oder der Durchführung des *Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahrens* mit der NADA zur Einhaltung des NADC verpflichtete *Nationale Sportfachverbände* zu verhindern.

19.15 Die NADA und die *Nationalen Sportfachverbände* wirken darauf hin, dass Berufsverbände und berufsständische *Vereinigungen*, die für *Personen*, die als *Athleten\*innenbetreuer\*in* im Sinne des *WADC/NADC* gelten, aber nicht an den *WADC/ NADC* gebunden sind, zuständig sind, Regeln etablieren, die ein Verhalten verbieten, das bei *Athleten\*innenbetreuern\*innen*, die an den *WADC/NADC* gebunden sind, als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrachtet würde.

## **ARTIKEL 20 AUSLEGUNG DES WADC/ NADC**

20.1 Die offizielle Fassung des *WADC* wird von der *WADA* erstellt und in englischer und französischer Sprache herausgegeben. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend. Darüber hinaus ist bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem *WADC* der *WADC* maßgebend.

20.2 Die Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des *WADC/ NADC* dienen seiner Auslegung. Soweit einzelne Kommentare des *WADC* nicht im *NADC* enthalten sind, gelten sie entsprechend. Darüber hinaus sind bei Unstimmigkeiten zwischen den Kommentaren im *NADC* und den Kommentaren im *WADC* die Kommentare im *WADC* maßgebend.

20.3 Der *WADC/NADC* ist als unabhängiger und eigenständiger Text und nicht

mit Verweis auf bestehendes Recht oder Statuten der Unterzeichner\*innen oder Nationaler Sportfachverbände oder Regierungen auszulegen.

20.4 Die Überschriften der verschiedenen Abschnitte und Artikel des WADC/NADC dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des WADC/NADC und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.

20.5 Wird im WADC/NADC oder in einem International Standard/ Standard das Wort „Tage“ verwendet, bedeutet dies Kalendertage, soweit nicht anders angegeben.

20.6 Der WADC/NADC findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag anhängig waren, an dem der WADC/NADC durch eine\*n Unterzeichner\*in anerkannt und in seinen Regeln umgesetzt wurde. Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Anerkennung des WADC/NADC gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Anerkennung des WADC/NADC als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.

20.7 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des WADC/NADC und die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des WADC/NADC gelten als wesentliche Bestandteile des WADC/NADC.

## **ARTIKEL 21: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

21.1 Der NADC tritt am 1. Januar 202145 in Kraft. Er setzt den Code-WADC der WADA (Fassung 202145) für den Zuständigkeitsbereich der NADA um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 202044 geltenden NADC.

21.2 Die Nationalen Sportfachverbände nehmen den NADC durch Zeichnung der einer Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von

~~Dopingkontrollen und/oder der Durchführung des Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens~~ an. Sie setzen den NADC sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Sie haben durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung ihrer entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihnen angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, ~~Athleten\*innen, Athleten\*innenbetreuer\*innen~~ und sonstigen ~~Beteiligten Personen~~ über die Änderungen informiert und daran gebunden werden.

#### ~~18.1 — Anerkennung und Kollision~~

##### ~~18.1.1 — Gegenseitige Anerkennung~~

~~Vorbehaltlich des in Artikel 13 vorgesehenen Rechts zur Einlegung von Rechtsbehelfen werden Dopingkontrollen, die Entscheidungen des Disziplinarorgans oder andere endgültige Entscheidungen eines Unterzeichners des Codes, der den NADC angenommen hat, die mit dem Code und dem NADC übereinstimmen und in der Zuständigkeit dieses Unterzeichners oder dieser Anti-Doping-Organisation liegen, von allen Unterzeichnern und allen Organisationen, die den NADC angenommen haben, anerkannt und beachtet.~~

~~Die Organisationen, die den NADC angenommen haben, erkennen dieselben Maßnahmen anderer Organisationen an, die den Code und den NADC nicht angenommen haben, wenn die Regeln dieser Organisationen mit dem Code und dem NADC übereinstimmen.~~

~~[Kommentar zu Artikel 18.5.1: In welchem Umfang die Entscheidungen anderer Anti-Doping-Organisationen zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen anerkannt werden müssen, ist im Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und im International Standard geregelt.~~

~~Wenn die Entscheidung einer Organisation, die den Code/den NADC nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem Code/dem NADC entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die Organisationen versuchen, die Entscheidung im Einklang mit den Grundsätzen des Codes/des NADC anzuwenden.~~

~~Wenn beispielsweise ein Nicht-Unterzeichner in einem Verfahren, das dem Code/dem NADC entspricht, festgestellt hat, dass ein Athlet gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich eine Verbotene Substanz in seinem Körper befand, aber die verhängte Sperre kürzer ist als der im Code/ im NADC festgelegte Zeitraum, dann sollte die Feststellung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, von allen Unterzeichnern anerkannt werden und die Organisation des Athleten sollte ein Verfahren gemäß den Verfahrensgrundsätzen des Codes/des NADC durchführen, um festzustellen, ob die vom Code/vom NADC verlangte längere Sperre verhängt werden sollte.]~~

#### ~~18.12 — Kollision mit Regelwerken internationaler Sportfachverbände~~

~~Sollte eine Bestimmung des NADC mit dem für den nationalen Sportfachverband verbindlichen Regelwerk seines internationalen Sportfachverbandes unvereinbar sein, so gilt die entsprechende Bestimmung des internationalen Sportfachverbandes, soweit sie mit dem Code und den *International Standards* übereinstimmt und mit deutschem Recht vereinbar ist.~~

### 21.3 Rückwirkung und Anwendbarkeit

21.3.1 Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am 1. Januar 2021 anhängig ist, und für ein Verfahren, das ab 1. Januar 2021 eröffnet wird und einen möglichen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde und nicht die im WADC/NADC 2021 festgelegten

materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern im *Disziplinarverfahren* nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist. Zu diesem Zwecke sind die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß Artikel 10.9.4 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß Artikel 17 prozessuale Verfahrensregeln und keine materiellen Bestimmungen und sollten wie alle übrigen prozessualen Verfahrensregeln in diesen Anti-Doping-Bestimmungen rückwirkend angewendet werden (wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am 1. Januar 2021 noch nicht abgelaufen ist).

21.3.2 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2021 rechtskräftig festgestellt wurde, der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der\*die *Athlet\*in* oder die andere *Person* bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses *Verstoßes* zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *WADC/NADC 2021* beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Der *WADC/ NADC 2021* findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und

die Sperre bereits abgelaufen ist.

21.3.3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vor dem Tag des Inkrafttretens 1. Januar 2021 begangen wurden, bleiben — soweit noch nicht abgelaufen — gemäß dem Standard für Meldepflichten und dem International Standard für Dopingkontrollen und Ermittlung dem International Standard for Results Management/ Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren bestehen, allerdings nur bis zum zu ihrem Ablauf nach von zwölf (–12) Monaten bestehen, nachdem sie jeweils entstanden sind.

18.13 Für ein Disziplinarverfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am Tag des Inkrafttretens des NADC anhängig ist und für ein Disziplinarverfahren, das ab dem Tag des Inkrafttretens eingeleitet wurde und einen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex Mitior-Grundsatz anzuwenden ist.

18.14 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem Tag des Inkrafttretens endgültig festgestellt wurde, der Athlet oder die andere Person jedoch nach diesem Tag weiterhin eine Sperre verbüßt, kann der Athlet oder die andere Person bei der Organisation, die bei diesem Verstoß für das Ergebnismanagement zuständig war, eine Herabset-

~~zung der Sperre unter Berücksichtigung des Codes und des NADC aus dem Jahr 2015 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der Sperre gestellt werden. Gegen die Entscheidung der Organisation können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden. Der Code und der NADC aus dem Jahr 2015 finden keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die Sperre bereits abgelaufen ist.~~

21.3.4 Zum Zwecke der Berechnung der Sperre für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.7.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen beruht, die vor dem 1. Januar 2021 galten, die Sperre für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätten der Code WADC/NADC 2021 bereits gegolten.

~~{Kommentar zu Artikel 18.6.5: Abgesehen von dem in Artikel 25.3 des Codes (Anmerkung NADA: Dieser ist inhaltlich in Artikel 18.6.4 NADC umgesetzt) beschriebenen Fall, bei dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor Annahme des Codes/des NADC oder nach Annahme des Codes/des NADC, aber vor Inkrafttreten der Fassung des Jahres 2015, endgültig festgestellt und die Sperre vollständig verbüßt wurde, darf der Code/der NADC aus dem Jahr 2015 nicht zugrunde gelegt werden, um einen zuvor begangenen Verstoß neu zu bewerten.}~~

#### 21.3.5 Änderungen der Verbotensliste

~~Änderungen der Verbotensliste und der Technischen Dokumente bezüglich Substanzen oder Methoden der Verbotensliste gelten nicht rückwirkend, es sei denn, darin wird konkret etwas anderes bestimmt. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode von der Verbotensliste gestrichen wurde. In dem Fall kann ein\*e Athlet\*in oder eine andere Person, der\*oder die noch wegen der zuvor Verbotenen~~

## ARTIKEL 18

111

Substanz oder Verbotenen Methode gesperrt ist, bei der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der Sperre aufgrund der Streichung der Substanz oder Methode von der Verbotsliste beantragen.

## ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

[Kommentar zu den Begriffsbestimmungen: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzformen der Begriffe.]

<b>ADAMS</b>	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.
<b>Annullierung</b>	Siehe: Konsequenzen.
<b><u>Anti-Doping-Maßnahmen</u></b>	<u>Dopingprävention und Anti-Doping-Informationen, Dopingkontrollplanung, Etablierung eines Testpoolsystems (inklusive eines Registered Testing Pool), Verwaltung des Biologischen Athletenpasses, Durchführung von Dopingkontrollen, Organisation der Probenanalyse, Ermittlungsarbeit (Intelligence &amp; Investigations), Bearbeitung von Anträgen bezüglich Medizinischer Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement-/—und Disziplinarverfahren, Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von auferlegten Konsequenzen und aller anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Arbeit, die von einer Anti-Doping-Organisation oder einem Nationalen Sportfachverband oder in ihrem Auftrag gemäß dem WADC/ NADC Code und/oder den International Standards/ Standards ausgeführt werden müssen.</u>
<b>Anti-Doping-Organisation</b>	<u>WADA oder Eine Organisation/ein*e Unterzeichner*in, der/ie für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfanstaltungen Dopingkontrollen durchführen, <del>die—WADA,</del> internationale Sportfachverbände und Nationale Anti-Doping-Organisationen.</u>

**Athlet\*in**

Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) ~~oder und~~ nationaler Ebene (von den ~~N~~ationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine Anti-Doping-Organisation kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf Athleten\*innen, die weder Internationale noch Nationale Spitzenathleten sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als „Athlet\*in“ ~~en im Sinne des Codes und des NADC~~ gelten. Bei Athleten\*innen, die weder Internationale noch Nationale Spitzenathleten sind, kann eine ~~Anti-Doping-~~Organisation eine verringerte Anzahl oder keine Dopingkontrollen durchführen; Proben nur in eingeschränktem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen verzichten. Verstößt ein\*e Athlet\*in, ~~über den\*die eine Anti-Doping-Organisation ihre Zuständigkeit für Dopingkontrollen ausüben möchte und der\*die~~ an Wettkämpfen unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, ~~im Zuständigkeitsbereich der die Anti-Doping-Organisation ihre Zuständigkeit für Dopingkontrollen ausüben möchte~~, gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im ~~Code WADC/ NADC~~ festgelegten Konsequenzen angewendet werden. ~~(mit Ausnahme von Artikel 14.3.2)~~. Im Sinne von Artikel 2.8 und ~~Artikel~~ 2.9 sowie im Sinne der ~~Anti-Doping-Informationen oder Dopingp~~Prävention ist ~~jede ein Athlet eine~~ Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines\*r Unterzeichners\*in, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den ~~Code und/oder den WADC/ NADC~~ annimmt, teilnimmt ~~ein\*e Athlet\*in~~.

**Athlet**

[Kommentar: ~~Sporttreibende können einer von fünf Kategorien angehören: 1) Internationale\* Spitzenathlet\*in, 2.) Nationale\* Spitzenathlet\*in, 3) Personen, die keine Nationalen oder Internationalen Spitzenathleten\*innen sind, für die sich aber der internationale Sportfachverband oder die Nationale Anti-Doping-Organisation für zuständig erklärt hat, 4) Freizeitsportler\*innen und 5.) Personen, für die sich kein internationaler Sportfachverband oder keine Nationale Anti-Doping-Organisation für zuständig erklärt hat. Alle Internationalen und Nationalen Spitzenathleten\*innen unterliegen den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes WADC/ NADC oder des NADC unterliegen~~, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. ~~Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von Internationalen und Nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber nicht an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert,~~

~~Dopingkontrollen bei den Wettkämpfen durchführen, aber die Proben nicht in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebene~~n sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]

- Athleten\*innenbetreuer\*in** ~~\_\_\_\_\_~~ Trainer\*innen, sportliche Betreuer\*innen, Manager\*innen, Vertreter\*innen, Vermittler\*innen, Teammitglieder, Funktionäre\*innen, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten\*innen, die an Sportwettkämpfen-sportlichen Wettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.
- Atypisches Analyseergebnis** Ein Bericht eines von der WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen, von der WADA anerkannten LaborsEinrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem International Standard for Laboratories und zugehörigen technische UnterlagenTechnischen Dokumenten erfordert, bevor ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.
- Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses** Ein Bericht, beschrieben als Atypisches Ergebnis des Biologischen Athletenpasses, wie in den anwendbaren Internationalen Standards festgelegtbeschrieben.

## Außerhalb des Wettkampfs

Jeder Zeitraum, der nicht der Definition Innerhalb des für einen Wettkampf festgelegten Zeitraums unterfällt, liegt (Siehe auch: Innerhalb des Wettkampfs).

Beauftragte\*r Dritte\*r Jede Person, der von einer Anti-Doping-Organisation die Verantwortung für einzelne Teile des Dopingkontrollverfahrens oder des Dopingpräventionsprogramms übertragen wurde; hierzu zählen unter anderem Dritte oder andere Anti-Doping-Organisationen, die für die Anti-Doping-Organisation Dopingkontrollen durchführen, andere Dienste im Rahmen des Dopingkontrollverfahrens übernehmen sowie Dopingpräventionsprogramme durchführen, oder Personen, die unabhängige Auftragnehmer\*innen sind und für die Anti-Doping-Organisation Dienste im Zusammenhang mit Dopingkontrollen leisten (z.B. freiberufliche Dopingkontrolleure\*innen oder Chaperons). Diese Begriffsbestimmung schließt nicht den CAS mit ein.

## Besitz

Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Verbotene Substanz oder /Verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine Verbotene Substanz oder /Verbotene Methode vorhanden ist, innehat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die Verbotene Substanz oder /Verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine Verbotene Substanz oder /Verbotene Methode vorhanden ist, innehat besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der Verbotenen Substanz oder /Verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Anti-Doping-Organisation oder dem Nationalen Sportfachverband ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

[Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines\*r Athleten\*in anabole Steroide gefunden werden, sofern der\*die Athlet\*in nicht überzeugend darlegt/nachweist, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation oder dem Nationalen Sportfachverband, überzeugend darzulegen/nachzuweisen, dass der\*die Athlet\*in von den anabolen Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über diese Steroide auszuüben, obwohl der\*die Athlet\*in nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass anabole Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des\*der Athleten\*in und seines\*r oder ihres\*r

## ANHANG 1

117

Ehepartners\*in steht, gefunden werden; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen/nachweisen, dass der\*die Athlet\*in wusste, dass sich die anabolen Steroide darin befanden und der\*die Athlet\*in beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über diese Steroide auszuüben. Schon allein der Kauf einer Verbotenen Substanz stellt Besitz dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird.]

<b>Biologischer Athletenpass</b>	Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem Internationalen Standard <u>für <del>Dopingkontrollen</del> und Ermittlungen for Testing and Investigations/ Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen</u> und dem International Standard for Laboratories.
<b>CAS</b>	<u>Internationaler Sportgerichtshof</u> (Court of Arbitration for Sports <u>mit Sitz in Lausanne</u> ).
<b>Code</b>	<u>Der Welt-Anti-Doping-Code</u>

**Deutsches Sportschiedsgericht** Schiedsgericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung, welches auf Initiative der NADA bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingerichtet wurde ([www.dis-sportschiedsgericht.de](http://www.dis-sportschiedsgericht.de)).

**Disqualifikation** — Siehe: Konsequenzen.

**Disziplinarorgan** Gemäß den Vorgaben des NADC von den Anti-Doping-Organisationen oder den Nationalen Sportfachverbänden festzulegendes Organ zur Durchführung von Disziplinarverfahren.

[NADA-Kommentar: Als Disziplinarorgan kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandorgan festgelegt werden.]

**Documentation Package** Siehe Definition von „Laboratory Documentation Package“ im International Standard for Laboratories.

**Dopingkontrolle** Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung/Planung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

**Dopingkontrollverfahren** Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis zur endgültigen Entscheidung in hin zum einem Rechtsbehelfsverfahren und der Vollstreckung von Konsequenzen sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, unter anderem Dopingkontrollen, Ermittlungen z.-B. Meldepflichten, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Disziplinarverfahren und Rechtsbehelfsverfahren sowie Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Artikel 10.14 (Status während einer Sperre oder Vorläufigen Suspendierung), Verhandlungen.

**Dopingprävention** Die Vermittlung von Werten und Verhaltensweisen, die den Sportsgeist fördern und schützen, sowie von Verhalten, das absichtliches oder unabsichtliches Doping vermeiden kann.

**Einzel sportart** Jede Sportart, die keine Mannschaftssportart ist.

**Entscheidungsgrenze** Der Wert eines Ergebnisses für eine Grenzwertsubstanz, ab dem der Nachweis einer Substanz in einer Probe, ab dem ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis, wie im International Standard for Laboratories definiert, gemeldet werden muss.

**Ergebnismanagement/**

**Disziplinar-**

**verfahren**

Das Verfahren beginnend mit der Benachrichtigung nach Artikel 5 des International Standards for Results Management/Standard für Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren oder in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei einem Atypischen Analyseergebnis, dem Biologischen Athletenpass, Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) mit den in Artikel 5 des

International Standards for Results Management/Standard für Ergebnismangement-/Disziplinarverfahren ausdrücklich benannten Schritten vor einer Benachrichtigung, über den Vorwurf eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis hin zum Abschluss der Angelegenheit, einschließlich des Endes des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens oder des Rechtsbehelfsverfahrens soweit Rechtsbehelf eingelegt wurde.

**Erschwerende Umstände**

Umstände im Zusammenhang mit einem\*r Athleten\*in oder einer anderen Person oder Handlungen eines\*r Athleten\*in oder einer anderen Person, die eine längere als die Standardsperre rechtfertigen können. Diese Umstände und Handlungen umfassen unter anderem: der\*die Athlet\*in oder die andere Person hat mehrere Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden gebraucht oder besessen oder hat eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode mehrfach gebraucht oder besessen oder hat mehrere andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen; eine normale Einzelperson würde von der Leistungssteigerung durch den Verstoß/ die Verstöße wahrscheinlich nach Ablauf der ansonsten geltenden Sperre profitieren; der\*die Athlet\*in oder die andere Person versuchte der Entdeckung oder Ahndung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Täuschung oder Behinderung zu entgehen oder der\*die Athlet\*in oder eine andere Person verübte während des Ergebnismangement- oder Disziplinarverfahrens Unzulässige Einflussnahme. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Beispiele nicht abschließend sind und andere ähnliche Sachverhalte oder Verhaltensweisen ebenfalls eine längere Sperre rechtfertigen können.

**Finanzielle Konsequenzen**

Siehe: Konsequenzen.

**Freizeitsportler\*in**

Natürliche Personen, die nicht einer oder mehrerer der folgenden Kategorien unterfallen:

(a) im Zeitraum von 5 Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen- Internationale Spitzenathleten\*innen (entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes im Einklang mit dem International Standard for Testing and Investigations/ Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen) oder Nationale Spitzenathleten\*innen (entsprechend der Definition der NADA im Einklang mit dem International Standard for Testing and Investigations/ Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen) waren.

(b) ein Land bei einer Internationalen Wettkampferanstaltung in einer offenen Kategorie vertreten haben oder

(c) einem Registered Testing Pool oder einem anderen Testpool mit Meldepflichten eines internationalen Sportfachverbandes oder einer Nationalen Anti-Doping-Organisation angehörten.

[Kommentar: Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen Wettkämpfe ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppe beschränkt sind.]

**Gebrauch**

Die Verwendung, Verabreichung, Aufnahme, Injektion, oder Einnahme oder Anwendung auf jedwede Art und Weise einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode.

**Innerhalb des Wettkampfs**

**Innerhalb des  
Wettkampfs**

Soweit nicht durch einen internationalen Sportfachverband oder eine andere zuständige Anti-Doping-Organisation für den betreffenden Wettkampf anders geregelt, beginnt Der Zeitraum ab 23:59 Uhr am Tag vor einem Wettkampf, an dem der\*die Athlet\*in teilnehmen soll, bis Innerhalb des Wettkampfs 12 Stunden vor Beginn eines Wettkampfs, an dem der Athlet teilnehmen soll und schließt mit demzum Ende dieses Wettkampfs und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Wettkampf. Die WADA kann jedoch für eine bestimmte

Sportart eine andere Definition zulassen, wenn ein internationaler Sportfachverband überzeugend begründet, dass für seine Sportart eine andere Definition notwendig ist. Hat die WADA einer anderen Definition zugestimmt, müssen alle Veranstalter\*innen großer Sportwettkämpfe in dieser Sportart dieser Definition folgen.

[Kommentar: Ein internationaler Sportfachverband oder Wettkampfveranstalter kann einen Zeitraum für „innerhalb des Wettkampfs“ festlegen, der sich von der Wettkampfdauer unterscheidet. Mit einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs „Innerhalb des Wettkampfs“ entsteht eine größere Einheitlichkeit unter den Athleten\*innen aller Sportarten. Es werden Unklarheiten bei den Athleten\*innen über den genauen Zeitraum für Wettkampfkontrollen ausgeräumt oder verringert, unbeabsichtigte Von der Norm abweichende Analyseergebnisse zwischen einzelnen Wettkämpfen während einer Wettkampfveranstaltung werden vermieden, und es wird leichter zu verhindern, dass eine mögliche Leistungssteigerung durch Außerhalb von Wettkämpfen Verbotene Substanzen bis in den Wettkampf hinein anhält]

**Institutionelle  
Unabhängigkeit**

Rechtsbehelfsorgane sind institutionell vollständig unabhängig von der für das Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren zuständigen Anti-Doping-Organisation oder dem zuständigen Nationalen Sportfachverband. Sie dürfen daher nicht von der/ dem für das Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständigen Anti-Doping-Organisation oder dem Nationalen Sportfachverband verwaltet werden, mit ihr in Verbindung stehen oder ihr unterstellt sein.

<b>International Standard</b>	Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des <a href="#">WADCCodes</a> . Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standards (im Gegensatz zu <a href="#">einer</a> anderen <a href="#">Richtlinie, einem Vorgehen oder Verfahren praktischen und technischen Guidelines</a> ) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle <a href="#">technischen Unterlagen Technischen Dokumenten</a> , die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.
<b>Internationale Wettkampfveranstaltung</b>	Eine Wettkampfveranstaltung oder ein Wettkampf, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein*e Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter*in der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre*innen der Wettkampfveranstaltung bestimmt.
<b>Internationale*r Spitzenathlet*in</b>	Athleten*innen, die <a href="#">auf internationaler Ebene</a> an <a href="#">internationalen Sportveranstaltungen wettkämpfen</a> , die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem International Standard for Testing and Investigations festgelegt werden, teilnehmen.  <a href="#">[Kommentar: In Einklang mit dem International Standard for Testing and Investigations können die internationalen Sportfachverbände die Kriterien für die Einstufung eines Athleten als internationalen Spitzenathleten selbst festlegen, zum Beispiel durch Rangliste, Teilnahme an bestimmten Internationalen Wettkampfveranstaltungen, Lizenztyp usw. Sie müssen diese Kriterien jedoch in klarer und übersichtlicher Form veröffentlichen, so dass Athleten schnell und einfach überprüfen können, wann sie als Internationale Spitzenathleten eingestuft werden. Zählt zu diesen Kriterien beispielsweise die Teilnahme an bestimmten Internationalen Wettkampfveranstaltungen, muss der internationale Sportfachverband eine Liste dieser Internationalen Wettkampfveranstaltungen veröffentlichen.]</a>
<b>Inverkehrbringen</b>	Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder Besitz zu einem solchen Zweck) einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch eine*n Athleten*in, Athleten*innenbetreuer*in oder eine andere Person, die in den Zuständigkeitsbereich einer Anti-Doping-Organisation <a href="#">oder dem Nationalen Sportfachverband</a> fällt, an eine dritte Person; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „gutgläubigem“ medizinischen Personal zu, das Verbotene Substanzen für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf Verbotene Substanzen, die im Rahmen von Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

**Kein signifikantes**

**Verschulden** ~~Die überzeugende Darlegung~~Der Nachweis durch den\*die Athleten\*in oder eine andere Person, dass jedes sein/ihr-Verschulden unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und, insbesondere der Kriterien für Kein Verschulden, im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der\*die Athlet\*in, sofern er\*sie nicht minderjährigkeine Schutzwürdige Person oder Freizeitsportler\*in ist, ebenfalls nachweisen, wie die Verbotene Substanz in den seinen-Organismus des\*der Athleten\*in gelangte.

~~[Kommentar: Bei Cannabinoiden liegt Kein signifikantes Verschulden vor, wenn der Athlet oder eine andere Person nachweisen kann, dass der Gebrauch nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung stand.]~~

**Kein Verschulden**

~~Die überzeugende Darlegung~~Der Nachweis durch den\*die Athleten\*in oder eine andere Person, dass er\*sie weder wusste, noch vermutete, noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er\*sie eine Verbotene Substanz eingekommen oder eine Verbotene Methode angewendetgebraucht hat oder ihm\*ihr eine Verbotene Substanz verabreicht oder bei ihm\*ihr eine Verbotene Methode angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping- Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der\*die Athlet\*in, sofern er\*sie keine Schutzwürdige Person oder ein\*e Freizeitsportler\*in er nicht minderjährig ist, ebenfalls nachweisen, wie die Verbotene Substanz in seinenden Organismus des\*der Athleten\*in gelangte.

**Konsequenzen**

Der Verstoß eines\*r Athleten\*in oder einer anderen Person gegen Anti-Doping- Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) Annullierung bedeutet, dass die Ergebnisse eines\*r Athleten\*in bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise.

~~(b) Disqualifikation bedeutet, dass der Athlet oder die Mannschaft von der weiteren Teilnahme an dem Wettkampf oder der Wettkampfveranstaltung unmittelbar ausgeschlossen wird.~~

~~(c)(b) Sperre bedeutet, dass der\*die Athlet\*in oder die eine andere Person wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen sportlichen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.1442.4 ausgeschlossen wird.~~

~~(c)(c) Vorläufige Suspendierung bedeutet, dass der\*die Athlet\*in oder die eine andere Person von der Teilnahme an Wettkämpfen oder sonstigen sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.~~

~~(c)(d) Finanzielle Konsequenzen bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (VerfahrensPrezess-)Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß~~

gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

~~(f)e~~ *Veröffentlichung* bedeutet, dass Informationen ~~gemäß Artikel 14~~ an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung ~~gemäß Artikel 14~~ haben, weitergegeben oder verbreitet werden.

Gegen Mannschaften in Mannschaftssportarten können gemäß Artikel 11 ebenfalls Konsequenzen verhängt werden.

**Kontaminiertes  
Produkt**

Ein Produkt, das eine Verbotene Substanz enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-) Recherche keine Informationen gefunden werden ~~konnte, können~~.

<b>Mannschaftssportart</b>	Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern*innen während eines Wett- kampfes erlaubt ist.
<b>Marker</b>	Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder ein oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode anzeigen.
<b>Medizinische Ausnahme genehmigung (TUE)</b>	<u>Medizinische Ausnahme genehmigung, wie in Artikel 4.4 beschrieben. Eine Medizinische Ausnahme genehmigung erlaubt einem*r Athleten*in mit einer Erkrankung eine Verbotene Substanz oder eine Verbotene Methode zu gebrauchen, vorausgesetzt die Bedingungen des Artikels 4.4. sowie des International Standards for Therapeutic Use Exemptions/ -und des Standard für Medizinische Ausnahme genehmigungen sind erfüllt.</u>
<b>Meldepflichten</b>	Die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zur Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen für Testpoolathleten.
<b>Meldepflichtversäumnis</b>	Das Versäumnis des Athleten, die gemäß dem Standard für Meldepflichten festgelegten Pflichten zu Abgabe von Erreichbarkeits- und Aufenthaltsinformationen zu erfüllen (Entspricht: „Filing Failure“).
<b>Meldepflicht- und Kontrollversäumnis</b>	Meldepflichtversäumnis oder Kontrollversäumnis, das für die Feststellung eines Verstoßes gegen Artikel 2.4 NADC maßgeblich ist (Entspricht: „Whereabout Failure“).
<b>Metabolit</b>	Jedes <del>Stoffwechselprodukt</del> Substanz, die/s bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird/entsteht.
<b>Minderjährige*r</b>	Eine natürliche Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
<b><u>Minimum Reporting Level</u></b>	<u>Die geschätzte Konzentration einer Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in einer Probe, unterhalb derer die WADA-akkreditierten Labore die Probe nicht als ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis melden sollen.</u>
<b>NADA</b>	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; Nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn, <del>(www.nada.de)</del> .
<b>NADC</b>	Nationaler Anti-Doping Code der NADA.
<b>Nationale Anti-Doping-Organisation</b>	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die <del>Steuerung-Organisation und Durchführung</del> der Entnahme von Proben <u>und die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren</u> , für das Management der Kontrollergebnisse und für die <del>Durchführung von Verfahren</del> auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympi—sche Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation.  <u>[NADA-Kommentar: In Deutschland hat diese Funktion die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) mit Sitz in Bonn (www.nada.de), die NADA.]</u>

### Nationale Wettkampfveranstaltung

Eine Wettkampfveranstaltung oder ein Wettkampf, an der/dem Internationale oder Nationale Spitzenathleten\*innen teilnehmen, die keine Internationale Wettkampfveranstaltung ist.

**Nationale\*r Spitzenathlet\*in** Athleten\*innen, die sich in einem Testpool der NADA befinden oder an nationalen Wett-kämpfen, wie von den Nationalen Sportfachverbänden im Einklang mit dem International Standard for Testing and Investigations/Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen definiert, teilnehmen. ~~Es sei denn, die Athleten werden als Internationale Spitzenathleten durch ihre jeweiligen internationalen Sportfachverbände eingestuft.~~

### Nationaler Sportfachverband

Ein dem Nationalen Olympischen Komitee in Deutschland angeschlossener Sportfachverband einer olympischen oder nichtolympischen Sportart oder ein Verband mit besonderen Aufgaben.

**Nationaler Testpool** ~~Ein Testpool der NADA nach den Voraussetzungen des Standards für Meldepflichten.~~

**Nationales Olympisches Komitee** Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff Nationales Olympisches Komitee umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees ~~in~~ der Anti-Doping-Arbeit / Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des Nationalen Olympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

### Nationales Paralympisches Komitee

Die vom Internationalen Paralympischen Komitee anerkannte Organisation. Die Funktion des Nationalen Paralympischen Komitees übernimmt in Deutschland der Deutsche Behindertensportverband e.V. (DBS) / National Paralympic Committee Germany.

**Organisation** ~~Jede Anti-Doping-Organisation gemäß WADA-Code und jeder nationale Sportfachverband.~~

### Operative Unabhängigkeit

Dies bedeutet, dass (1) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Mitglieder von Kommissionen, Berater\*innen und Funktionäre\*innen der für das Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren zuständigen Anti-Doping-Organisation oder ihrer angeschlossenen Organisationen (z.B. Mitgliedsverband oder Dachverband) sowie an den Ermittlungen oder den Vorentscheidungen der Angelegenheit beteiligte Personen nicht zu den Mitgliedern und/oder Assistenten\*innen (sofern diese\*r Assistent\*in in den Entscheidungsprozess und/oder das Verfassen einer Entscheidung eingebunden ist) von Disziplinarorganen der für das Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren zuständigen Anti-Doping-Organisation oder des

Nationalen Sportfachverbandes ernannt werden dürfen und (2) Disziplinarorgane in der Lage sein müssen, das Disziplinarverfahren und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung der Anti-Doping-Organisation oder des Nationalen Sportfachverbandes oder eines Dritten durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des Disziplinarorgans oder Einzelpersonen, die auf andere Weise an der Entscheidung des Disziplinarorgans beteiligt sind, nicht an den Ermittlungen des Falles oder der Entscheidung, den Fall weiter zu verfolgen, beteiligt sind.

<b>Person</b>	Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.
<b>Personenbezogene Daten</b>	Einzeldaten über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs.1 BDSG).
<b>Probe</b>	Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.  [Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]
<b>Registered Testing Pool</b>	Die Gruppe der Nationalen und der Internationalen Spitzenathleten*innen, die international von <del>jedem</del> internationalen Sportfachverbänden und national von <del>jeder</del> Nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt und sich daher verpflichtet, die Meldepflichten gemäß Artikel 5.4.4 und dem International Standard for Testing and Investigations/ Standard für Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren und dem Standard für Meldepflichten zu erfüllen.
<b>Schiedsgericht</b>	<del>Ein Gericht im Sinne des 10. Buches der Zivilprozessordnung.</del>
<b>Schutzwürdige Person</b>	<u>Ein*e Athlet*in oder eine andere natürliche Person, der*die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li><u>(a) noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat,</u></li> <li><u>(b) noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und, keinem Registered Testing Pool angehört und noch nie an einer Internationalen Wettkampfveranstaltung in einer offenen Kategorie teilgenommen hat oder</u></li> <li><u>(c) -nach geltendem nationalen Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird.</u></li> </ul> <p>[Kommentar: Der WADC/NADC behandelt Schutzwürdige Personen in bestimmten Fällen anders als andere Athleten*innen oder Personen. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass ein*e Athlet*in oder eine andere Person unterhalb eines bestimmten Alters oder einer geistigen Leistungsfähigkeit unter Umständen psychisch nicht in der Lage ist, die im WADC/ NADC festgelegten Verbote und Verhaltensweisen zu verstehen und einzuhalten. Das würde beispielsweise auf eine*n Athleten*in zutreffen, der*die aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung nachweislich nicht geschäftsfähig ist. Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen Wettkämpfe ausgeschlossen werden, die auf Junioren*innen oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind.]</p>
<b>Sperr</b>	Siehe: Konsequenzen.

**Spezifische  
Methode**[Siehe Artikel 4.2.2.](#)**Spezifische  
Substanz**

Siehe Artikel 4.2.2.

**Standard**

Ausführungsbestimmungen zum NADC. [Dies umfasst:](#) Standard für ~~Meldepflichten, Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren~~, Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen, Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, ~~und~~ Standard für Datenschutz ~~und~~ [Standard für Dopingprävention](#).

**Strict Liability (verschuldensunabhängige Haftung)** Die Regel, wonach es gemäß nach Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die Anti-Doping-Organisation oder der Nationale Sportfachverband Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewussten Gebrauch seitens des\*der Athleten\*in nachweist aufzeigt, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begründen nachzuweisen.

**Substanzielle Hilfe** Um im Sinne zum Zwecke des Artikels 10.7.6.1 Substanzielle Hilfe zu leisten, muss eine Person: (1) in einer schriftlichen Erklärung oder einem aufgezeichneten Gespräch alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen anderen in Artikel 10.7.1.1 beschriebenen Sachverhalt besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen oder Angelegenheiten, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer Anti-Doping-Organisation oder eines Nationalen Sportfachverbandes oder eines Disziplinarorgans bei einer Verhandlung in einem Verfahren als Zeuge\*in aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens oder Sachverhalts ausmachen oder, wenn kein Fall oder Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall oder Verfahren hätte verhandelt werden können.

**Suchtmittel** Siehe Artikel 4.2.3.

#### **Technisches Dokument**

Ein von der WADA von Zeit zu Zeit verabschiedetes und veröffentlichtes Dokument, das die von den International Standards dargelegten, verpflichtenden technischen Erfordernisse in Bezug auf spezifische Anti-Doping-Bereiche beinhaltet.

**Teilnehmer\*in** Jede\*r Athlet\*in oder Athleten\*innenbetreuer\*in.

**Testpool** Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation oder dem Nationalen Sportfachverband festgelegte Kreis von Athleten\*innen, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll und entsprechenden Meldepflichten unterliegt.

**Trainingskontrolle** Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.

**Unterzeichner\*in** Diejenigen Einrichtungen, die den Code-WADC unterzeichnen anerkennen und sich zu dessen Umsetzung Einhaltung gemäß Artikel 23 des Codes WADC verpflichten.

#### **Unverbindlichkeitsvereinbarung**

Für die Zwecke der Artikel 10.7.1 und 10.8.2 eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer Anti-Doping-Organisation und einem\*r Athleten\*in oder einer anderen Person, die es dem\*der Athleten\*in oder der anderen Person erlaubt, der Anti-Doping-Organisation in einem vorgegebenen zeitlich begrenzten Rahmen Informationen mitzuteilen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass,

sollte es zu keiner Vereinbarung über die Substanzielle Hilfe oder die Streitbeilegung kommen, die von dem\*der Athleten\*in oder der anderen Person in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der Anti-Doping-Organisation während eines Ergebnismanagement-/—und/oder Disziplinarverfahrens gemäß dem WADC/NADC nicht gegen den\*der Athleten\*in oder die andere Person verwendet werden dürfen, und dass die von der Anti-Doping-Organisation in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von dem\*der Athleten\*in oder der anderen Person während eines Ergebnismanagement-/—und/oder Disziplinarverfahrens gemäß dem WADC/NADC nicht gegen die Anti-Doping-Organisation verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert die Anti-Doping-Organisation, den\*die Athleten\*in oder die andere Person nicht daran, Informationen und Beweise zu nutzen, die aus anderen Quellen stammen als dem in der Vereinbarung beschriebenen konkreten zeitlich begrenzten Rahmen.

#### Unzulässige Einflussnahme

Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässiger Eingriff; Verschleierung, Täuschung oder Beteiligung an betrügerischen Handlungen, um Ergebnisse zu verändern oder die Einleitung der üblichen Verfahren zu verhindern.

Absichtliche Handlungen, die das Dopingkontrollverfahren auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der *Verbotenen Methoden* enthalten wären. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst ohne Einschränkung, die Bestechung durch das Anbieten oder Annehmen von Vorteilen, um eine Handlung auszuführen oder nicht auszuführen; Verhinderung der Probenahme, die Beeinflussung oder Verhinderung der Analyse der Probe, die Fälschung von Dokumenten, die an eine Anti-Doping-Organisation oder einen Nationalen Sportfachverband, ein TUE-Komitee oder ein Disziplinarorgan übermittelt werden, das Herbeiführen von falschen Zeugenaussagen, jede andere betrügerische Handlung gegenüber der Anti-Doping-Organisation oder dem Nationalen Sportfachverband oder dem Disziplinarorgan, um das Ergebnismanagement-/ Disziplinarverfahren oder die Verhängung von Konsequenzen zu beeinflussen, und jeglichen anderen ähnlichen, *absichtlichen* -Eingriff oder *Versuchten* Eingriff in irgendeinen Teil einer Dopingkontrolle.

[Kommentar: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der Dopingkontrolle, das Zerbrechen der Flasche der B-Probe bei der Analyse der B-Probe, die Veränderung einer Probe durch Zugabe einer Fremdsubstanz oder das Einschüchtern oder versuchte Einschüchtern eines\*r potenziellen Zeugen\*in oder eines\*r Zeugen\*in, der\*die bereits im Dopingkontrollverfahren ausgesagt oder Informationen geliefert hat. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst jedes Fehlverhalten während des Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens. Siehe Artikel 10.9.3.3. Ungeachtet dessen, stellen Handlungen einer Person im Rahmen einer zulässigen Rechtsverteidigung gegen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Unzulässige Einflussnahme* dar. Ungebührliches Verhalten gegenüber dem Personal zur Probenahme oder anderen an der Dopingkontrolle beteiligten Personen, welches ansonsten keine *Unzulässige Einflussnahme* darstellt, regeln die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinarvorschriften.]

#### Verbreichung

Anbieten, *Beschaffen*, Überwachen, *oder* Ermöglichen *oder eine anderweitige*

## ANHANG 1

121

Beteiligung in Bezug auf den der Anwendung Gebrauch oder Versuchen Anwendung-Gebrauch einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode durch eine andere Person oder eine anderweitige Beteiligung daran. Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von Ärzten und von gutgläubigem medizinischem Personal, bei denen das Verbotene Substanzen oder Verbotene Methoden lege artis oder im Rahmen für zulässiger und rechtmäßiger therapeutischer Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen verabreicht oder angewendet werdengebraucht; gleiches gilt für Handlungen in Bezug auf die Verabreichung von Substanzen, die Außerhalb des von Wettkämpfens nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese Verbotenen Substanzen nicht für zulässigen und rechtmäßigen therapeutischen Zwecke eingesetzt werden oder zur Leistungssteigerung dienen.]



<b>Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe</b>	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees <u>der Nationalen Paralympischen Komitees</u> und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter*in einer kontinentalen, regionalen oder anderen Internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.
<b>Veranstaltungsorte</b>	<del>Sportstätten, die als solche vom Wettkampfveranstalter ausgewiesen werden.</del>
<b>Verbotene Methode</b>	Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
<b>Verbotene Substanz</b>	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.
<b>Verbotsliste</b>	Die Liste <del>der WADA</del> , in der die Verbotenen Substanzen und Verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.
<b>Veröffentlichung</b>	Siehe: Konsequenzen.
<b>Versäumte Kontrollen</b>	Versäumnis des*der Athleten*in, gemäß der Bestimmungen des Standards für <u>Meldepflichten-Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren</u> an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er*sie für diesen Tag angegeben hat, für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen (Entspricht: „Missed Test“).
<b>Verschulden</b>	Verschulden ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des Verschuldens eines*r Athleten*in oder einer anderen Person <u>z. B.</u> zu berücksichtigen: <u>z. B.</u> die Erfahrung des*der Athleten*in oder einer anderen Person, ob der*die Athlet*in oder eine andere Person <u>minderjährig-eine Schutzwürdige Person</u> ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein*e Athlet*in hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch eine_n Athleten*in in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des Verschuldens seitens des*der Athleten*in oder einer anderen Person müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des*der Athleten*in oder einer anderen Person zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsache, dass ein*e Athlet*in während einer Sperre die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er*sie nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der Sperre nach Artikel 10.6.5.1 oder Artikel 10.6.5.2 zu berücksichtigen sind.

[Kommentar: Für alle Artikel, in denen das Verschulden eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des Verschuldens eines\*r Athleten\*in. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.6.5.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des Verschuldens festgestellt wird, dass seitens des\*der Athleten\*in oder einer anderen Person kein signifikantes Verschulden vorliegt.]

**Versuch** Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren.

**Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses** Ein Bericht über ein Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses wie in den einschlägigen International Standards beschrieben, im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leit-faden beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.

**Von der Norm abweichendes Analyseergebnis** Ein Bericht eines von der WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen, von der WADA anerkannten Labors, deras im Einklang mit dem International Standard for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, seiner-ihrer Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder den Gebrauch ie Anwendung einer Verbotenen Methode nachweistfeststellt.

**Vorläufige Anhörung** Im SinneFür die Zwecke des Artikels 7.4.38 eine beschleunigte, verkürzte Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der\*die Athlet\*in von den ihm\*ihre vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

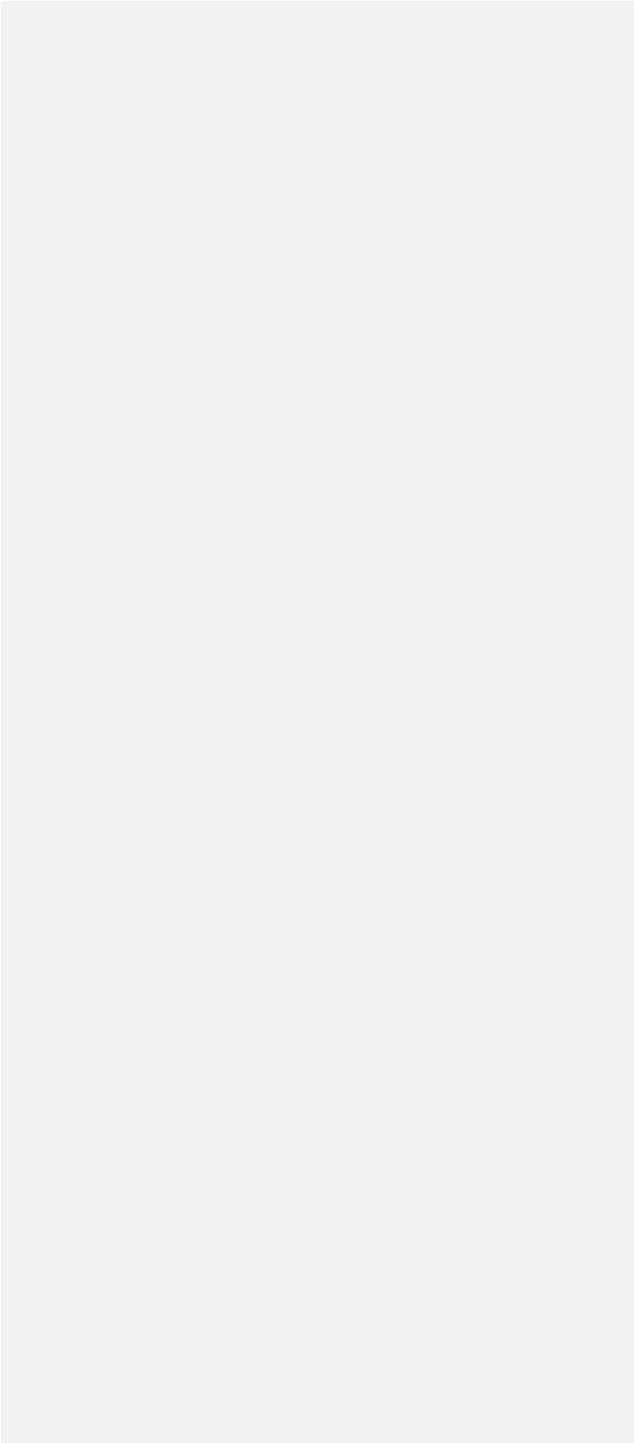
[Kommentar: Eine Vorläufige Anhörung ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer Vorläufigen Anhörung hat der\*die Athlet\*in weiterhin das Recht auf eine umfassende ordnungs-gemäße Anhörung in der Hauptsache. Dagegen handelt es sich bei dem in Artikel 7.4.38 verwendeten Begriff „beschleunigtes Verfahren“ um ein umfassen-des Verfahren, das schneller als üblich durchgeführt wird.]

**Vorläufige Suspendierung** Siehe: Konsequenzen.

**WADA** Die Welt-Anti-Doping-Agentur ([www.wada-ama.org](http://www.wada-ama.org)).

**WADC** Der Welt-Anti-Doping-Code.

**Werktage** — Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.



<b>Wettkampf</b>	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-m-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, <del>gilt —erfolgt die Abgrenzung eines Wettkampfes von einer Wettkampfveranstaltung die wie</del> in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes <del>für Einzelwettkampf— und Wettkampfveranstaltung festgelegt_e Abgrenzung.</del>
<b>Wettkampfdauer</b>	Die von <del>dem*derm</del> Wettkampfveranstalter* <del>in</del> festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer Wettkampfveranstaltung.
<b>Wettkampfkontrolle</b>	Dopingkontrolle, die <del>innerhalb des eines</del> Wettkampfs durchgeführt wird. <del>Siehe Definition „Innerhalb des Wettkampfes“.)</del>
<b>Wettkampfveranstaltung</b>	Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem* <del>r</del> Veranstalter* <del>in</del> durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, die <del>FINA</del> -Weltmeisterschaften <del>eines internationalen Sportfachverbandes</del> oder die Panamerikanischen Spiele).
<b>Zielkontrolle</b>	Auswahl bestimmter Athleten* <del>innen</del> zu Dopingkontrollen auf der Grundlage von Kriterien, die im International Standard for Testing and Investigations/ <del>und dem</del> -Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des ~~Code~~WADC, die nicht im NADC verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 ~~des Codes~~WADC Berücksichtigung. ~~Artikel 24 des Codes gilt entsprechend.~~

